Cam.
572
r

Am. 572 ᵉ

Bayerische Staatsbibliothek
<366

[illegible] der vielen Bücher, durch welche
die herrschende Partei dasjenige zu
beherrschen sucht, was am schwersten zu
beherrschen ist: die öffentliche Meinung.
Durch die in ihrem Dienste stehende
Litteratur sucht sie der öffentlichen
Stimme das Losungswort zu geben,
wie ihren Beamten.

Lehrbuch

der

Nationalökonomie

für Studirende und Gebildete

von

Dr. Carl Walcker.

„Sollen in Deutschland die Interessen der Nation durch die politische Oekonomie gefördert werden, so muss sie — — — Gemeingut aller Gebildeten werden".

F. List.

Berlin.

Verlag von Theobald Grieben.

1875.

Das Uebersetzungsrecht wird vorbehalten.

Bayerische
Staatsbibliothek
München

Vorwort.

Auf den meisten deutschen Universitäten werden die Volkswirthschaftslehre, die Volkswirthschaftspolitik und die Finanzwissenschaft je fünfstündig gelesen. Diese Vorlesungen entsprechen den grossen Lehrbüchern der Nationalökonomie von Rau, Schäffle und Wirth. Das vorliegende, grundrissartig gehaltene Ledhruch verfolgt dagegen einen ähnlichen orientirenden Zweck, wie die Vorlesungen über Encyklopädie der Nationalökonomie. Es will den Studirenden der Universitäten, der Ackerbau-, Forst-, Berg-, Gewerbe- und Handels-Akademien einen rothen Faden, gleichsam einen Bädeker, an die Hand geben, um sich im massenhaften Material der volkswirthschaftlichen Thatsachen und Lehren zurechtzufinden, und es will den Leser zu einer selbstständigen, kritischen Prüfung der Zeitströmungen und Modedoctrinen anleiten.

Die Anmerkungen sind hauptsächlich für gelehrte Zwecke bestimmt, der Text dürfte indess populär genug sein, um jedem Gebildeten verständlich zu sein. Die Zeit ist nicht mehr fern, wo das Studium der politischen Oekonomie, welches zugleich eine an die Mathematik erinnernde Gymnastik des Geistes darbietet, auch

in den Gymnasien, Realschulen und Arbeiter-Bildungs-Vereinen die ihm gebührende Stelle einnehmen wird. Roscher hob schon 1861 in seinen Ansichten der Volkswirthschaft hervor, dass in England die Anfangsgründe der Volkswirthschaft in 4000 Schulen gelehrt werden, und dass dieser Umstand einer der Erklärungsgründe dafür ist, dass England sich inmitten der Stürme von 1848 einer ungestörten Ruhe erfreute. Auch der Wiener und Berliner Börsenkrach von 1873, die bankerotten „Börsencomptoire" mit ihren „Kostgeschäften" und ihrer „höchsten Fructificirung des Capitals", die Spitzederei u. dgl. zeigen, wie sehr es den Massen und selbst den „gebildeten" Classen noch an volkswirthschaftlicher Einsicht und Vorsicht gebricht. Die Spitzeder versprach z. B. einen Zins von 96—100 pCt. und fand Glauben (!)

Auch für die Gesundheit der volks- und staatswirthschaftlichen Gesetzgebung und Verwaltung im neuen Deutschen Reiche und in Oesterreich-Ungarn ist es von Wichtigkeit, dass die Wähler, die Abgeordneten und die Beamten gesunde volkswirthschaftliche Ansichten haben.

Bei den angeführten Beispielen ist ausser Deutschland hauptsächlich Oesterreich-Ungarn berücksichtigt, weil auch die volkswirthschaftlichen Interessen dieser beiden Träger und Vorkämpfer der deutschen Cultur von der Vorsehung eng und organisch verflochten sind.

Carlsruhe, im Januar 1875.

Der Verfasser.

Inhaltsverzeichniss.

Volkswirthschaftslehre.

Einleitung.

Seite

Der Begriff der Nationalökonomie. Die volkswirthschaftlichen Lebenskreise 1
Die Methode der Nationalökonomie 3
Die Begriffe Gut, wirthschaftliches Gut, Wirthschaft . . 4
Die Begriffe Werth, Capital, Vermögen, Reichthum . . 7

Production der Güter.

Der Productionsfactor Natur 9
Der Productionsfactor Arbeit. Das Gesetz der Oekonomie der Kräfte und der Sisyphismus 10
Die Malthus'sche Bevölkerungspolitik 13
Der Productionsfactor Capital. Die latente Production . 14
Die Arbeits-Theilung und Vereinigung 17
Die wirthschaftliche Freiheit und die freie Concurrenz . 18

Umlauf der Güter.

Der Preis 20
Das Geld. Handelskrisen 22
Der Credit 26

Vertheilung der Güter.

Ertrag und Einkommen 27
Die Grundrente und das Grundeinkommen 29

Seite

Der Arbeitslohn. Das angebliche Lohngesetz Ricardo's und Lassalle's. Das Recht zur Arbeit, nicht auf Arbeit (droit au travail) 30
Der Capitalzins 32
Der Unternehmerlohn 33
Die historischen Gründe der gegenwärtigen Vermögensvertheilung. Die Hohlheit der Phrase vom „Verschwinden des Mittelstandes" 34

Consumtion der Güter.

Luxus. Comfort. Gegen die spiessbürgerlich-privatwirthschaftliche Auffassung der Lehre von der Verschwendung 37

Volkswirthschaftspolitik.

Allgemeines.

Die Entwährung oder Ablösung und andere Expropriationen 39
Die Münz- und Währungsfrage 40
Die Unhaltbarkeit der Wolowski'schen Gründe für die Doppelwährung und der wahre Kern seiner Idee. Knies' Vorschlag einer Weltmünze. Technisches 42
Die Arten der Banken. Giro- und Depositenbanken . . 46
Leihbanken. Getreide-Depositenbanken. Discontobanken. Die Zettelbanken. Die wichtigsten Staats- und Nationalbanken. Das currency und banking principle. J. Faucher's Vorschlag zur Herstellung der österreichischen Silbervaluta 49
Die Wirkungen der Notenausgabe. Das Zettelregal . . 53
Die Unrichtigkeit des currency principle und der Drittel-deckung. Die bankmässige Deckung. Die Nothwendigkeit einer Deutschen Reichsbank 55
Post-Sparcassen. Die Schulze'schen Associationen . . . 61
Strassen. Canäle. Die Nothwendigkeit eines Deutschen Reichs-Marineministeriums 62
Die Streitfragen der Eisenbahnpolitik. Staats- oder Actienbahnen? 63
Die Post. Der Telegraph 66

Seite

Die Geschäftsformen. Die A. Smith'sche Regel über die Anwendbarkeit der Actiengesellschaft. Die Contractbruchs-Frage. Inspectoren der Fabriken und der ländlichen Arbeiter 67

Die Armenpolitik. Die präventive Aufgabe derselben. Die Fürsorge für jugendliche Verbrecher. Massregeln gegen wucherische Betrügereien. Soden - Roscher'sche Renten zum Schutze der Wittwen, Waisen und Rentiers gegen die Geld- und Capitalentwerthung 70

Die Frage der Verbindung der Ackerbau-, Gewerbe- und Handels-Akademien mit den Universitäten 74

Der Ackerbau und die übrigen Urproductionen.

Die extensiven und intensiven Ackerbausysteme. Die Standorte der Landwirthschaft (Thünen'scher Staat). Die Concurrenz des osteuropäischen und amerikanisch-australischen Getreides und Fleisches mit der deutschen Landwirthschaft 76

Das Dorf- und Hofsystem. Die Wichtigkeit der Verkoppelung und der Theilung der Gemeindeweiden . . 79

Die Grösse der Landgüter. Die Schädlichkeit der Fideicommisse, der Latifundien, der todten Hand und der Domänen 81

Das Verhältniss des Landwirths zum Grundeigenthümer . 87

Die ländliche Arbeiterfrage 88

Der Bodencredit. Die Theuerungspolitik. Das landwirthschaftliche Bildungswesen 90

Die Nebenzweige des Ackerbaues, insbesondere die Viehzucht und Forstwirthschaft. Bernhardt's Markgenossenschaften 91

Der Bergbau. Achenbach's Gewerkschaften 94

Die Stoffveredlung und der Handel.

Die Standorte der Industrie. Die Hypercentralisation und die Decentralisation der Bevölkerung 95

Die Wohnungsfrage 98

Die Handwerkerfrage 100

Die Fabrikarbeiter-Frage. Die industrial partnership. Gewerkvereine. Einigungsämter 101

Seite

Der Communismus und Socialismus. Cabet, St. Simon, Fourier, L. Blanc, Owen, Proudhon, C. Marx, Lassalle und seine Nachfolger 104

Die Patent- und Schutzzoll-Frage. Die Weltausstellungen. Die Gewerbe- und Handelskammern 108

Die Wechselwirkungen der verschiedenen Productionszweige und die sociale Frage.

Die Wichtigkeit einer gesunden Vertheilung des Grundbesitzes für die Industrie. Das Wesen der socialen Frage. Die wichtigsten socialpolitischen Aufgaben Deutschlands und Oesterreich-Ungarns 111

Fortsetzung. Die Wichtigkeit der deutschen Auswanderung nach Posen, Böhmen, Galizien und Ungarn, die Aufhebung der Fideicommisse, die Verkoppelung, die Decentralisation der Bevölkerung etc. Die Nothwendigkeit einer internationalen Gesundheitspolizei und der Leichenverbrennung 113

Finanzwissenschaft.

Der Begriff derselben. Die Ausgaben für den Hof und die Landes-Vertheidigung. Die Besoldungs-Reform. Ehrenämter 117

Der Begriff Deficit. Steuern oder Anleihen? Der deutsche Kriegsschatz 120

Die vier Principien der Gegenleistungen für Staatsthätigkeiten. Die Staatsmonopole und Regalien. Das Lotto und die Classenlotterien 121

Steuern und Gebühren. Der Steuersatz und Steuerfuss. Schätzungen und Consumtionssteuern oder directe und indirecte Steuern. Repartitions- und Quotitätssteuern 123

Die Grundsteuer. Die Unhaltbarkeit der Reallast-Theorie. Die drei Systeme der Grundsteuer 125

Die Haus-, Gewerbe- und Zinssteuer. Widerlegung der Einwände wider die Couponsteuer 129

Die Besoldungs- und Lohnsteuer 133

Seite

Die Einkommensteuer. Die Verwechselung derselben mit der Ueberschuss- oder Freieinkommen-Steuer. Die Vermögen- und Erbschaftssteuer, Die Miethssteuer. Das fundirte und unfundirte Einkommen 133

Die Steuerprivilegien der Fürsten, Standesherren und Couponbesitzer, der gemeinnützigen Anstalten und der kleinen Capitalien. Die Contingentirungen. Die Progression der Steuern nach unten und oben 135

Die englische und preussische Einkommensteuer. Die decentralisirte Einkommensteuer 139

Die wichtigsten indirecten Steuern. Der Zollverein. Die Frage der deutsch-österreichischen Zolleinigung . . . 141

Die Staatsschulden. Lotterieanleihen. Die Conversion der Renten. Papiergeld-Entwerthungen und die Heilung derselben 144

Orientirendes über die Geschichte und Literatur der National-Oekonomie.

Der Mercantilismus und der Physiokratismus. Das laisser-faire 147

Die epochemachende Bedeutung A. Smith's. Malthus, Ricardo, Tooke, Mill, die englische Manchesterschule, Carey 149

Die deutsche National-Oekonomie seit A. Smith. Kraus, A. Müller, Rau, List, Hermann, Schmoller, J. H. von Thünen, Roscher, A. Wagner, Knies, L. v. Stein, Gneist und Andere. Die Freihändler oder „Manchestermänner" und die Kathedersocialisten. Der Verein für Socialpolitik 151

Die national-ökonomischen Lehrbücher und Zeitschriften 155

Die französische National-Oekonomie des 19. Jahrhunderts. Say, Bastiat, M. Chevalier, Wolowski u. A. 158

Nachträge.

S. 136, 137. Vgl. die interessanten Präcedenzfälle von kaiserlichen und kurfürstlichen Steuerzahlungen bei Roscher, Gesch. d. N.-Oek. S. 98, 317 Note 2. Charakteristisch ist auch, dass der grosse Frh. v. Stein für und Gentz gegen die Einkommensteuer war, vgl. Roscher S. 729, 759.

S. 153. Der Verein für Socialpolitik hat 1874 sehr beachtenswerthe Gutachten über folgende Zeitfragen herausgegeben:

Ueber die Reform des Actienrechtes von Goldschmidt u. A.

Ueber Fabrikgesetzgebung, Einigungs- und Schiedsämter von Gensel, J. Schulze u. A.

Ueber die Personalbesteuerung von Nasse, Held u. A.

Ueber Alters- und Invalidencassen für Arbeiter von Kalle u. A.

Ueber industrielle und landwirthschaftliche Tantièmen von E. v. Plener, Neumann-Posegnik u. A.

Ueber die Contractbruchs-Frage von Schmoller, Brentano u. A.

Ueber die progressive Einkommensteuer von F. J. Neumann.

Bayerische
Staatsbibliothek
München

Volkswirthschaftslehre.

Einleitung.

Die Nationalökonomie oder politische Oekonomie ist die Lehre vom Sein und Seinsollen der Volks- und Staatswirthschaft.*) Es ist üblich und der Kürze halber berechtigt, das Gesammtgebiet dieser Wissenschaft als das „volkswirthschaftliche" Gebiet zu bezeichnen; neben den Verschiedenheiten der Länder, Völker und Zeiten dürfen indess auch die Verschiedenheiten der wirthschaftlichen Lebenskreise eines Volkes nicht übersehen werden. Die wirthschaftlichen Vorgänge eines Robinson'schen Einsiedlers, einer isolirten Familie, einer Horde, einer Kaste, einer Zunft, einer Genossenschaft, der administrativen Localverbände, eines isolirten Staates und eines im Weltverkehr stehenden Staates zeigen nicht blos quantitative, sondern auch qualitative Unähnlichkeiten. In einem hermetisch abgeschlossenen Lande wäre z. B. der Betrag der Geldmenge fast gleichgültig. Ein solches Volk könnte eben so gut seine Um-

*) Vgl. Walcker, Die sociale Frage mit besonderer Berücksichtigung landwirthschaftlicher Reformen und der Decentralisation der Bevölkerung (Berlin, 1873, J. Springer) S. 125—128.

sätze mit 100 als mit 1000 Mill. Mark bewerkstelligen. Im zweiten Falle würde Jeder 10 mal mehr einnehmen, aber auch ausgeben, als im ersten Falle; nur die Portemonnaies müssten 10 mal grösser sein (falls man sich nicht durch die Goldwährung, oder durch papierene Geldsurrogate hilft). Für ein im Weltverkehr stehendes Land ist dagegen die Geldmenge nicht gleichgültig. Hat es zu wenig Geld, so muss es von seinen Einnahmen, unter Umständen sogar von seinen Ausgaben oder von seinem Productivcapital etwas abknappen, um dafür Kupfer, Silber und Gold zu kaufen. Hat das Land dagegen zuviel Geld, so kann es für den überschüssigen Theil desselben vom Auslande Productiv- und Genussmittel kaufen.

Jene Verschiedenheiten der Privat- und Collectivwirthschaften werden häufig übersehen. Auch der entschiedenste Gegner der Fideicommisse kann z. B. zugeben, dass auf niederen Culturstufen, wo von Meliorationen und der rationellen Landwirthschaft noch wenig oder gar nicht die Rede sein kann, die Gebundenheit des Grundbesitzes, egoistisch betrachtet, für die betreffende Familie zum Theil vortheilhaft sein kann; obgleich es auch in solchen Zeiten dem volkswirthschaftlichen Interesse widerspricht, einen untüchtigen Erben künstlich gegen die Concurrenz eines aufstrebenden tüchtigen Landwirths und Kriegers zu schützen.

Manche Manchestermänner*) fassen die Nationalökonomie als eine rein beschreibende, beobachtende Wissenschaft, wie etwa die Mineralogie, auf. Dies ist

---

*) Auch die Definition der National-Oekonomie als einer Tauschlehre ist einseitig, weil Landwirthe etc. viele selbst producirte Güter ohne Tausch für sich und ihr Vieh verwenden.

grundfalsch: nicht blos der Organismus des Staatslebens, des Menschen und der Thiere, sondern auch der Organismus der vernunft- und willenlosen Pflanzen hat neben seiner Anatomie und Physiologie auch seine Pathologie und Therapie. (Die Kartoffelkrankheit, Krankheiten der Weinreben etc.) Eine, mit dem Vorbehalt der Unvollkommenheit aller menschlichen Dinge, als gesund zu bezeichnende Volkswirthschaft hebt und stärkt auch den weniger Tüchtigen und Unbemittelten tausendfältig; auch von einer solchen Volkswirthschaft, von einem solchen Vaterlande gilt das Dichterwort: „Da sind die starken Wurzeln Deiner Kraft!" Man denke z. B. an das geistige Nationalcapital der soliden preussischen Finanzwirthschaft und der preussischen Traditionen, an den Weltruf der holländischen Redlichkeit etc. Ein tüchtiger und reicher Landwirth oder Kaufmann, der im 18. Jahrhundert in Polen lebte, wurde dagegen durch die gesammte ökonomisch-politische „polnische Wirthschaft" tausendfältig gehemmt und geschädigt, selbst wenn er ein einflussreicher Adliger war.

Andererseits darf man sich den Zusammenhang der Volks- und Staatswirthschaft nicht allzu innig vorstellen, so eng diese beiden siamesischen Zwillinge auch verwachsen sind. Unter Bach blühte z. B. in Oesterreich die Volkswirthschaft in Folge der Befreiung der bäuerlichen Arbeit und anderer Reformen viel mehr auf, als man nach dem traurigen Stande der Finanzen erwarten sollte, der von der absolutistischen Scheu vor Steuer-Reformen und Erhöhungen, vom Schergendienst für die kirchenstaatliche Missregierung etc. herrührte. Ein umgekehrtes Verhältniss zeigte sich 1873 beim Wiener Börsenkrach, der auch die Industrie zum Theil erschütterte, während der Staatscredit, der Cours der Staatspapiere und die Staatseinnahmen fest blieben.

Man theilt die Wissenschaften in inductive und deductive Wissenschaften, z. B. die Naturwissenschaften einerseits und die Theologie und Philosophie anderer seits, ein. Etwas Wahres ist daran; diese Wahrheit wird indess häufig übertrieben. Es dürfte keine Wissenschaft geben, die sich nicht sowohl der Induction, als der Deduction und der Analogie bedient. Auch die Nationalökonomie bedarf aller dreier Methoden*), deren Resultate sich zum Theil gegenseitig controliren und garantiren. Ist doch der Gegensatz der in- und deductiven Methode ein fliessender. Viele scheinbar deductiv gewonnene Sätze entstammen doch der Induction, d. h. der directen Beobachtung des Lebens ohne historische und statistische Hülfsmittel. Viele Autoren glauben auch, deductiv zu verfahren, wenn sie ihre Quellen vergessen haben.

Die meisten National-Oekonomen unterschätzen das subjective Moment des Gutbegriffes.**) Jedes Ding kann sittlich und unsittlich gebraucht werden, denn die Eigenschaft, gut oder böse, kommt nur dem menschlichen Willen, nicht dem Stoffe zu. Ein Kranker kann ein Gläschen Wein als Arznei trinken und darauf dieselbe Flasche ausleeren. Selbst Brod kann im Uebermass genossen werden, ein Rockärmel kann zum Erdrosseln dienen, Folterwerkzeuge sind als altes Eisen zu ge-

---

*) Vgl. Mill's Logik, Wagner im Deutschen Staatswörterbuch Bd. X, S. 465, 467; Dens., Die Gesetzmässigkeit etc. 1864 S. 65 und 76; Walcker, Sociale Frage S. 33—36.

**) Vergl. Walcker, Sociale Frage S. 124, 125, und Roscher National-Oekonomie I, § 57 über die Thierwirthschaft. Das kreisförmige Ausschlagen der Pferdeheerden gegen Wölfe ist wohl eine Fabel, die Wachen der Gemsenrudel mögen dagegen vielleicht in Wirklichkeit existiren.

brauchen, ein Nachschlüssel kann auch dem Eigenthümer, oder der Polizei dienen, die städtischen Abfallstoffe sind oft werthvoller Dünger u. s. w. Manches, was als Gut erstrebt wird, ist eine Utopie oder ein Uebel (z. B. Law's Projecte, die Ziele der Alchymisten, das aus Linsenmehl bestehende „Universalheilmittel" Revalescière, die infallibistische Glaubenseinheit à la Tyrol etc.). Der grosse Haufe hat dagegen keinen Sinn für die höchsten immateriellen Güter des Staates und der Kirche. Auch Zucht und Strafe — als Besserungsmittel und Herstellung der sittlichen Ordnung — sind Güter. Die Veränderlichkeit des Güterreiches zeigt sich auch in der Geschichte der Ritterrüstungen, Perrücken, Amulette etc. gegenüber der Kartoffel, dem Tabak, dem Petroleum etc. Wir müssen daher sagen: Gut ist Alles, was mit Recht oder Unrecht begehrt wird. Der Nutzen eines Gutes kann auch ein indirecter sein, wie z. B. beim Viehfutter*). In einer engeren Bedeutung des Wortes versteht man unter Güter nur wirthschaftliche Güter und zwar solche, die in der Regel zu sittlichen und vernünftigen Zwecken bestimmt sind. Die wirthschaftlichen Güter sind nur zum Theil übertragbar; nicht allein angeborene körperliche und geistige Vorzüge, sondern auch das Vertrauen, welches sich ein Mensch erworben hat, sind nicht vertauschbar wie ein Handschuh, obgleich sie die Wirthschaft, d. h. die planmässige Thätigkeit des Menschen zur Beherrschung und Benutzung der Sachenwelt, mächtig fördern.

Auch die wirthschaftlichen Güter zerfallen je nach dem Grade ihrer Dauerhaftigkeit, ihrer Theilbarkeit, ihrer Vertretbarkeit etc. in zahlreiche Classen. Wie verschieden ist nicht die Dauerhaftigkeit der Lebens-

---

*) Siehe die 2. Anmerkung auf der vorhergehenden Seite.

mittel, Kleider, Möbel, Gebäude und Erfindungen. Letztere sind in der Regel so unvergänglich, wie die Kenntniss des Einmaleins. Alle homogenen oder aus homogenen Theilen bestehenden Waaren sind fast beliebig theilbar, z. B. Petroleum- oder Kaffee-Vorräthe; auch Schlachtvieh ist ziemlich theilbar, während ein arabischer Renner untheilbar ist. Trinkwasser und Geld, auch Papiergeld, sind höchst fungible (vertretbare) Güter, während die Raphaelische Madonna unersetzbar ist. Manche Güter werden aus gleichartigen zu ungleichwerthigen Waaren, z. B. die Obligationen eines in 80 Jahren zu amortisirenden Lotterieanlehens, welche bei gutem Staatscredit von Jahr zu Jahr im Course steigen.

Der römische Feldherr Mummius ermahnte die Soldaten, welche die in Korinth erbeuteten Statuen nach Rom bringen sollten, vorsichtig mit denselben umzugehen, weil sie sonst auf ihre eigenen Kosten Statuen machen lassen müssten. So grobe Verkennungen der Vertretbarkeit der Güter sind zwar heutzutage selten; selbst tüchtige Geschäftsleute beachten indess häufig die Vertretbarkeit der meisten Baumaterialien, Kleidungsstoffe, Nahrungs- und Beleuchtungsmittel nicht nach Gebühr. Die Concurrenz des osteuropäischen und amerikanisch-australischen Getreides und Fleisches kann z. B. vielleicht zu bedeutenden Umgestaltungen der Ackerbausysteme Deutschlands führen.

Zu den wirthschaftlichen Gütern*) gehören nicht blos Immobilien und bewegliche Sachen, sondern auch immaterielle Vermögensstücke**), z. B. das

---

*) Vergl. Savigny, System des römischen Rechts, Bd. I, S. 376 ff., 404.

**) Schon 1862 soll der Pächter der Bahnhofsrestauration

Eigenthumsrecht an einer Zeitung, persönliche Dienste und in Sclavenstaaten selbst Personen.

Das Wort Wirthschaft hat auch eine objective Bedeutung: es bedeutet auch die Gesammtheit der Personen und Gegenstände des Güterlebens.

Das Wort Werth drückt die Anerkennung eines Subjects aus, dass ein Object eine (wirkliche, oder vermeintliche) Befriedigung seiner (sittlichen oder unsittlichen, verständigen oder unverständigen) Begehrung gewährt. Dieselbe kann sowohl einen Genuss, als einen Verstandeszweck, d. h. etwas Nützliches und Zweckmässiges anstreben. Oder mit andern Worten: Werth nennen wir das Machtverhältniss zweier, mehrerer oder aller Güter. Dies passt nicht allein auf den gewöhnlich in Geld ausgedrückten Tauschwerth, sondern auch auf den Gebrauchswerth. Das absolute Nahrungsbedürfniss übt z. B. eine viel grössere Macht über den Menschen aus, als das Bedürfniss nach Schmuck. Die Unterscheidung des Stoff-, Form- und Ortswerthes entspricht den Unterschieden der Urproduction, der Stoffveredlung oder Industrie und des Handels. Zur ersteren gehören auch die Jagd, die Fischerei und der Bergbau, dessen Hüttenwerke schon einen Uebergang zur Stoffveredlung bilden. Mit den freien Gütern, z. B. mit der Luft und dem Licht, hat es die National-Oekonomie in der Regel nicht zu thun, obgleich auch freie Güter, z. B. das offene Meer, zum Theil monopolisirt worden sind. Man denke an Schiller's Wort: „Und das

---

zu Kreuz in Posen einen Pachtschilling von 6000 Thalern gezahlt haben, obgleich dieser Bahnknotenpunct damals noch von keinem Städtchen umgeben war.

freie Reich der Amphitrite will er [der Brite] schliessen wie sein eigen Haus.“

Die Begriffe Capital und Vermögen verhalten sich ähnlich wie die Begriffe Ertrag und Einkommen. Im Worte Vermögen liegt ein Hinweis auf den oder die Eigenthümer einer Summe,*) oder eines Organismus von wirthschaftlichen Gütern,**) während das Wort Capital etwas Unpersönliches enthält. Es bezeichnet ein Vermögen oder einen Vermögenstheil in seinen objectiven Beziehungen zur Production, zum Umlauf und zur Consumtion der Güter. In der Regel geht nur das Vermögen, aber nicht das Capital eines Verschwenders oder Bankrotteurs unter; das letztere geht meist in andere Hände über.

Wer das Volksvermögen summiren wollte, müsste die Schuldforderungen der Ausländer und böse Schulden der Inländer abziehen, sichere Forderungen an Ausländer indess hinzuaddiren. Das Volksvermögen kann zum Theil im Auslande angelegt sein (England!) und umgekehrt.

Die Abstufungen der Vermögensclassen nach Elend, Armuth, Auskommen, Wohlstand und relativem Reichthum werden auf verschiedenen Ständen und Gegenden, in Klein- u. Grossstädten sehr verschieden verstanden.***)

---

*) Z. B. ein Haus und Werthpapiere.

**) Ein wohleingerichtetes Landgut, Fabrik- oder Handelsgeschäft bilden ein zusammenhängendes Ganzes, ähnlich einer Maschine oder einem Organismus. Die Einrichtung und die Vorräthe einer Apotheke sind sogar zum Theil gesetzlich normirt.

***) Vergl. über die Kennzeichen des Volksreichthums Roscher, § 10. Hinsichtlich der Dupin'schen Notiz ist übrigens zu beachten, dass das Papier geduldig ist. Dupin hätte statt

Trotzdem giebt es auch einen absoluten, colossalen oder Welt-Reichthum.

Production der Güter.

Die übliche Unterscheidung von drei Productionsfactoren, Natur, Arbeit und Capital, ist trotz aller Einwände im Wesentlichen richtig, denn der Unterschied zwischen der geistigen und körperlichen Arbeit ist ein fliessender. Selbst der genialste Dichter bedarf der körperlichen Arbeit des Schreibens, und auch der roheste Arbeiter eines Fünkchens Ueberlegung.

Trotz der Wichtigkeit der Naturverhältnisse eines Landes wird die Gunst und Ungunst derselben durch historische Verhältnisse oft grossentheils compensirt. In Folge geographischer und historischer Ursachen *) ist z. B. der Kern- und Schwerpunct des neuen Deutschen Reiches in „des heiligen römischen Reiches Erzsandstreubüchse“ und nicht am schönen Rhein entstanden. Das milde Klima und die edlen Reben des Rheines sind übrigens auch ein Erzeugniss Jahrhunderte langer Arbeit. Zu Tacitus' Zeit waren die Rheingegenden rauh und noch im 3. Jahrh. nach Christo waren die rheinischen Trauben wenig werth.

Ausser der positiven Ausstattung eines Landes ist auch die negative Ausstattung desselben zu beachten. In warmen Ländern braucht man z. B. weniger für Häuserbauten, Kleidung und Feuerung auszugeben. Schon in Ostpreussen muss ein Landwirth wegen der

---

der Rechnungen die Kost der englischen Armenhäuser prüfen sollen.

*) Vergl. den Aufsatz: Zur Entwickelungsgeschichte Preussens etc. in meinen „Zeitfragen“ 1875.

kurzen Sommer- und Erntezeit unter sonst gleichen Umständen mehr Arbeiter halten, als in Brandenburg.

Die meisten Physiokraten*) leugneten oder unterschätzten die Productivität der nicht-landwirthschaftlichen, insbesondere der immateriellen Arbeiten der Beamten etc. Diese als Reaction gegen den Mercantilismus **) und Bureaukratismus und als idyllische Spielerei erklärliche, noch bei A. Smith etwas nachklingende Einseitigkeit ist längst überwunden; ein anderer Irrthum spukt indess noch in der Gegenwart bei Carey und anderen Schutzzöllnern, und selbst Brentano's Schrift über die englischen Gewerkvereine ist nicht ganz frei von demselben. ***) Im täglichen Leben braucht man oft den Ausdruck „Arbeit" für die Gebrauchs- und Tauschwerthe, welche man sich durch Arbeit verschafft. Jene Phrase ist natürlich ebenso bildlich zu nehmen,

---

*) und **) Jenem Irrthum liegt übrigens die Wahrheit zum Grunde, dass Niemand so leicht überflüssige landwirthschaftliche Arbeiter oder Schuster füttern wird, während überflüssige Nepoten- und Diener-Stellen sich viel leichter vermehren lassen; vgl. Roscher I, § 54, 226 N. 5. Der auch von Roscher § 50 beistimmend citirte Vorwurf List's gegen A. Smith trifft übrigens Denselben gar nicht, denn Smith hat nie gelehrt, dass die „unproductiven", d. h. die direct nichts Materielles producirenden Classen, unnütze Brodesser seien, wie List wähnt. Bereits J. S. Mill hebt Dies hervor. Man kann Smith im Gegentheil den Vorwurf der Wortspielerei und selbst einer nichtssagenden Tautologie machen.

***) Vergl. Walcker, Zur Lehre von den Schutzzöllen, 1867 S. 51—54 und Sociale Frage, S. 109. Auch Sismondi's Polemik gegen Maschinen Nouv. Princ. I, 365, II, 312 und selbst Hermann's Plaidoyer für Schutzzölle in den Münchener gel. Anzeigen 1847, No. 191 ff. sind sisyphistisch, desgl. C. H. Roesler's Abh. über die internationale Arbeitstheilung in der Zeitschrift für Staatswissenschaft c. 1867.

wie etwa die Redensart: die Sonne geht auf. Schon der Umstand, dass man auch im täglichen Leben von unnützer Arbeit spricht, wenn Jemand aus Unkenntniss oder Ungeschicklichkeit viel Zeit und Mühe vergeudet hat, oder um seinen Lohn betrogen worden ist, hätte jeden National-Oekonomen vor der Missdeutung jenes Bildes bewahren und auf die triviale Wahrheit führen sollen, dass ein Individuum oder ein Volk sich um so besser steht, mit je weniger Arbeit und Capital es sich ein quantitativ und qualitativ gleiches Maass von Gebrauchs- oder Tauschwerthen verschaffen kann. Justi (1755) bezeichnet diese Wahrheit treffend als „Gesetz der Oekonomie der Kräfte“, M. Chevalier als *„principe de la moindre action.“* Aehnlich spricht Schäffle vom Princip des niedrigsten Kostenwerthes und höchsten Gebrauchswerthes. Die Zünftler und Mercantilisten nehmen jenen bildlichen Ausdruck „Arbeit“ wörtlich und gelangen dadurch zu den absurdesten Consequenzen. Der französische Schutzzöllner St. Chamans lobt z. B. verheerende Kriege und den Londoner Brand unter Carl II., weil sie viel neue Arbeit schafften. Es ist eins der grössten Verdienste A. Smith's, jenen Grundirrthum des Mercantilismus und der Zünftler aufgedeckt zu haben, der von Bastiat treffend als „Sisyphismus“ bezeichnet wird. Bastiat ist unermüdlich darin, den vielgestaltigen Proteus dieser Irrlehre in allen seinen Gestalten zu entlarven und zu persifliren. Er lässt z. B. die Lichtfabrikanten um ein Gesetz petitioniren, dass die Fensterläden den ganzen Tag geschlossen werden müssen, um den Lichtziehern mehr Arbeit zu verschaffen. Mit demselben Argumente lässt er einen Minister ein Gesetz vorschlagen, dass alle Menschen sich künftig nur der linken Hand bedienen dürfen. Er erzählt ferner von einem chinesischen Kaiser, der einen Canal verschütten

liess, damit die Fuhrleute mehr Arbeit hätten. Ein Journal von Bordeaux hat im Ernst verlangt, dass die Eisenbahnen bei Bordeaux eine Lücke haben sollten, und einer gewissen Handelsstadt in Russland sagt man nach, dass sie den betreffenden Eisenbahn-Ingenieur bestochen habe, damit er die Bahn circa 2 Kilometer bei der Stadt vorbeiführe.

Auch die nicht selten erhobenen Klagen über die Concurrenz, welche die Gefangenenarbeit der freien Arbeit macht, sind eine feinere Form des Sisyphismus. Wenn der Staat muthwilliger Weise oder aus socialistischen Motiven Nationalwerkstätten (nach Art der übrigens nicht ernstlich gemeinten Pariser Nationalwerkstätten von 1848) anlegen wollte, so würden nicht allein die Steuerzahler und Consumenten, sondern auch die durch diese Concurrenz angeblich *) Bedrohten berechtigt sein, dagegen zu protestiren. Gefängnisse sind dagegen eine Nothwendigkeit, und der Staat kann die Gefangenen nicht müssig gehen lassen. Manche lernen erst im Gefängniss ein Handwerk, mit dem sie sich später ehrlich durchschlagen können. Kann wirklich ein Unternehmer die Concurrenz der Gefangenenarbeit nicht aushalten, so folgt daraus nur, dass er sich einem anderen Erwerbszweige zuzuwenden hat. Wenn der Staat übrigens in Folge von Protectionsunfug die Arbeitskräfte eines Gefängnisses zu billig vermiethet, so ist das natürlich ein Missbrauch, der abgestellt werden muss.

Oft kann man erst nach Jahren richtig beurtheilen, ob eine Arbeit productiv war, oder nicht. Man denke an „verkannte Genies“ etc.**)

---

*) In Wirklichkeit würden jene „Werkstätten" oft Stätten der Faulenzerei sein.

**) Walcker, Sociale Frage, S. 124 N. 2.

Auch rein wirthschaftlich betrachtet ist der vorzeitige Tod eines Menschen wegen des unvollständigen Ersatzes der Erziehungskosten ein Verlust für das Volk. Eine proletarische Volksvermehrung wirkt gerade in dieser Richtung, indem sie die Sterblichkeit, resp. das langsame Siechthum der Kinder befördert. Der Engländer Malthus stellte 1798 den Satz auf, dass die Bevölkerung die Tendenz habe, sich rascher zu vermehren, als die Subsistenzmittel (im weitesten Sinne des Wortes auch Wohnungen, Kleider etc. umfassend), dass aber diese Tendenz meist durch präventive und repressive Gegentendenzen compensirt werde, ähnlich wie sich nach Schiller das Getriebe der Welt durch Hunger und durch Liebe erhält. Zu den präventiven Tendenzen gehören weise Vorsicht in der Gründung einer Familie etc.; zu den repressiven Tendenzen gehören Hunger, Elend, Krankheiten, Kriege und Auswanderungen. Das Bild von der arithmetischen und geometrischen Progression, nach welcher die Zunahme der Subsistenzmittel, resp. die Bevölkerung angeblich strebt, ist ungenau; es wird indess von Malthus nur ganz beiläufig gebraucht. Die Bevölkerung kann nie wie ein auf Zinseszins angelegtes Capital wachsen, weil einjährige Kinder noch nicht heirathsfähig sind, weil Viele früh sterben oder aus nichtökonomischen Gründen unverehelicht bleiben.

Der Kern der Malthus'schen Lehre ist trotz aller Missverständnisse und Einwände unwiderleglich;*) man muss indess Malthus den Vorwurf machen, dass er alles Elend der unteren Classen viel zu ausschliesslich auf Uebervölkerung zurückführt, während z. B. im Kirchenstaate die päpstliche Missregierung, die durch Nepotismus und

---

*) Walcker o. c., S. 9—11, 98—100.

Usurpation entstandenen Weide-Latifundien etc. die Ursache des Elends der Massen waren, resp. noch sind.

Viele Theile Deutschlands könnten eine viel dichtere oder wohlhabendere Bevölkerung ernähren, wenn die rechtliche und thatsächliche Gebundenheit der meisten Ritter- und Bauernhöfe aufgehoben würde und wenn die Volksbildung, das landwirthschaftliche Unterrichtswesen etc. gehoben würden.

Das ehemalige Zwangscölibat der Mittellosen in Bayern, Mecklenburg etc. ist durch das Reich beseitigt, die katholische Geistlichkeit schmachtet indess noch immer unter dieser erst 1074 von Gregor VII. als Kriegsmittel wider den Staat erfundenen Fessel. Dieselbe ist eine ganz unzulässige Freiheitsberaubung,*) die der Staat ebenso wenig dulden darf, als Russland die Castratensecte dulden kann.

Das Capital zerfällt, entsprechend seinem Begriff (oben S. 8), in folgende Classen: Landgüter, Grundstücke, Bergwerke, Bodenmeliorationen, Bauwerke, Werkzeuge, Maschinen und Geräthe, Arbeits- und Nutzthiere (resp. Sclaven), Haupt- und Hülfsstoffe, Unterhaltsmittel, Handelsvorräthe, Geld, körperliche und geistige Arbeitskraft und immaterielle Capitalien. Zu den letzteren gehören der Staat, die Cultur eines Volkes und streng genommen auch ein gesundes kirchliches Leben, wenn es nicht unpassend wäre, das Ewige unter eine ökonomische, vergängliche Kategorie zu ziehen.

Die zahllosen Erscheinungsformen des Capitals lassen sich übrigens auf drei Gattungen: Werkzeug, Vorrath und Bildung zurückführen.**)

---

*) Vergl. Walcker, Zeitfragen, 1875 S. 70.

**) Vergl. J. Faucher in seiner Vierteljahrsschrift für Volkswirthschaft Bd. I. 1863.

Trotz der Eigenthümlichkeiten, welche die Capitalien „Grundstücke" und „Arbeitskraft" haben, gehören dieselben doch zum Capital. An der Unbeweglichkeit der Grundstücke darf man sich nicht stossen. Wenn Jemand sein Vermögen in die Actien eines schlecht stehenden, aber unzweifelhaft zukunftsreichen Unternehmens gesteckt hat, so ist er tausend Mal mehr an dasselbe gebunden, als ein Gutsbesitzer, der sein Gut jederzeit vortheilhaft verkaufen kann. Auch die Arbeitskraft ist ein Capital, wenn diese Wahrheit auch bei gemeinen Arbeitern nicht so deutlich in's Auge springt, als bei den riesigen Honorar-Einnahmen eines Dickens, Dumas, F. Liszt u. A. Die Unübertragbarkeit und Vergänglichkeit der Arbeitskraft liefern keinen Gegenbeweis, denn beide Eigenschaften gehören auch zum Wesen der Bodenmeliorationen, die allgemein zum Capital gerechnet werden.

Lassalle*) giebt folgende langathmige Capitaldefinition: „Capital ist der unter der Theilung der Arbeit bei einer in einem System von Tauschwerthen bestehenden Production und bei freier Concurrenz geleistete Vorschuss vorgethaner Arbeit, welcher zum Lebensunterhalt der Producenten bis zur Verwerthung des Products an den definitiven Consumenten erforderlich ist, und zur Folge hat, dass der Ueberschuss des Productionsertrages über diesen Lebensunterhalt auf Denjenigen, resp. Diejenigen sich vertheilt, welche den Vorschuss geleistet haben." Diese Definition ist wenig mehr als ein Plagiat aus Marx, der abgeschmackter Weise das Capital für ein Ding erklärt, welches erst im 16. Jahrhundert aufgetreten sei. Nach Lassalle's Definition hätte es in den antiken Sclavenstaaten, in privilegirten Zünften und

*) Bastiat-Schulze S. 203.

Schutzzoll-Industrien gar kein Capital gegeben! Er setzt in der That die Geburtsstunde des Capitals erst in's Jahr 1789. (!) Er vergisst ferner das Gebrauchscapital, er übersieht, dass auch Arbeiter sparen, ja zum Theil Unternehmer werden, und dass die Volkswirthschaft keine blosse Tauschanstalt ist (vergl. oben S. 2.)

Die Gegensätze des Gebrauchs- und Productivcapitals, sowie des stehenden und umlaufenden oder Anlage- und Betriebs-Capitals sind fliessend. Der Federstiel eines Schriftstellers ist z. B. ein Gebrauchscapital, wenn derselbe an einen Freund, und ein Productivcapital, wenn er ein Werk schreibt. Auch das stehende Capital erleidet mitunter Ortsveränderungen; eine Maschine wird z. B. verkauft, die Steine einer Ruine werden zu einem neuen Hause verwendet u. s. w. Das Geld ist vom Standpuncte der Volkswirthschaft ein stehendes, vom Standpuncte des Individuums aus betrachtet, ein umlaufendes Capital.

Capitalien entstehen durch Ersparnisse und durch sociale wie technische Culturfortschritte (z. B. die Stein-Hardenberg'sche Befreiung der Arbeit, die Dampfmaschine etc.). Selbst das geraubte Gut eines Räubers, oder Betrügers wird erst zum Capital, wenn er dasselbe nicht durchbringt, sondern aufspart.

Knies*) macht mit Recht auf die latente Production, d. h. auf die Bewahrung des Capitals vor Schädigung und Untergang, aufmerksam. Dahin gehören der präventive Nutzen des Militärs, der Justiz, Polizei und Volksbildung, der Deichbauten, Schutzwälder und der Lebens-, Feuer-, Vieh- und Hagel-Versicherungen, welche am richtigsten an dieser Stelle abzuhandeln sind. Auch die Lehre von den sichersten und besten

---

*) Der Telegraph 1857, S. 232.

Capitalanlagen in Werthpapieren, welche mit Unrecht bisher in den national-ökonomischen Lehrbüchern übergangen ist, gehört hierher. Vgl. Moser, die Capitalanlage in Werthpapieren 1862, Frhr. v. Danckelmann's Zeitschrift für Capital und Rente 1862 ff., Saling's Berliner Börsenpapiere 4. Aufl. 1874, und Minoprio's Frankfurter Börsenpapiere 2. Aufl. 1874.

Der Nutzen der Arbeitstheilung ist in einem civilisirten Volke selbst einem Bauernkinde schon aus dem täglichen Leben geläufig. Die Nothwendigkeit, ja die Existenz der Arbeitsvereinigung wird indess oft übersehen oder unterschätzt. Der Arbeiter in einer Stecknadelfabrik, welcher blos die Nadelköpfe anfertigt, muss des Spitzenschleifers sicher sein, wenn er nicht umsonst gearbeitet haben soll. Ein Strike der Bergleute oder Spinner kann zahlreiche andere Arbeiter wider Willen ausser Brod setzen etc.

Die Arbeitsvereinigungen des allgemeinen Priesterthums, der allgemeinen Wehrpflicht und des allgemeinen Beamtenthums der Selbstverwaltung bilden den Gegensatz zum Princip der Priester-, Krieger- und Beamten-Kaste, dessen Volksfeindlichkeit schon daraus erhellt, dass seit den ältesten Zeiten das Kastenwesen und die Sclaverei stets Hand in Hand gegangen sind. Ein gewisser Arbeitswechsel ist ebenso nothwendig zur körperlichen und geistigen Gesundheit eines Volkslebens, wie die Abwechselung zwischen Arbeit und Erholung, die ja auch ein Beschäftigungswechsel ist, denn ganz unbeschäftigt ist der Geist eines wachen Menschen, selbst eines Faulenzers, nie. (Selbst Wahnsinnige machen davon keine Ausnahme, vielleicht aber Blödsinnige).

Die Begriffe „wirthschaftliche Freiheit" und „freie Concurrenz" fallen fast zusammen.*) Die wirthschaftliche Freiheit ist die vom Rechte und der Sitte **) gewährleistete Befugniss, in der Privat-, Volks- und Weltwirthschaft den selbstbestimmten sittlichen und vernünftigen Willen auszuüben. Die freie Concurrenz ist dagegen die innerhalb der Schranken des Sittengesetzes ungehinderte Bewegung des Angebotes und der Nachfrage. Die freie Concurrenz wird häufig, aber ganz mit Unrecht mit dem *laissez faire* verwechselt. Im Begriffe der freien Mitwerbung liegt weiter nichts, als, subjectiv betrachtet, die Forderung, dass Niemand an der für ihn vortheilhaftesten, sittlichen Verwerthung seiner Arbeitskraft, seines geistigen und materiellen Capitales gehindert werden darf. A. Smith sagt sehr schön, der einzige Schatz eines armen Mannes sei seine Arbeitskraft. Objectiv oder volkswirthschaftlich betrachtet, enthält der Grundsatz der freien Concurrenz die Forderung, dass jede Arbeit von dem in Bezug auf Naturkräfte, Arbeit oder Capital befähigtsten ***) In-, oder Ausländer, d. h. am billigsten und besten, geleistet werden soll. Auch hier stossen wir wieder auf das

---

*) Es ist nicht logisch, die freie Concurrenz unter der Rubrik Umlauf der Güter abzuhandeln (wie Roscher thut), denn der Hauptwerth der freien Concurrenz liegt in ihrer guten und reichlichen Production; vergl. Walcker, Sociale Frage S. VIII, 51 ff.

**) Manche Beschränkungen der persönlichen Freiheit beruhen auf der Sitte, oder vielmehr auf Unsitten, z. B. viele Sisyphistische Vorschriften der weiland Zünfte und der englischen Gewerkvereine.

***) Es kommt auf das Gesammtergebniss, nicht auf die Ueberlegenheit in einem oder zwei Factoren der Production an, die durch eine starke Ueberlegenheit in Bezug auf den dritten ausgeglichen, ja überwogen werden kann.

Princip des niedrigsten Kostenwerthes und des höchsten Gebrauchswerthes, diesen Eckstein der ganzen Volkswirthschaftslehre.

Das Gegentheil der freien Concurrenz ist das Monopol mit seiner schlechten und theueren Arbeit und der „Sisyphismus", das socialistische „Recht auf Arbeit", d. h. die Verschwendung von Arbeit zu einem productiven Zwecke, oder die Vornahme unnöthiger Arbeiten. („Rehberger" von 1848, welche für zweckloses Sandkarren von grossstädtischen Gemeinden bezahlt wurden).

Die Ausführung einer Arbeit durch den Befähigtsten ist stets und überall vortheilhaft. Selbst die „Feudalen", die Zünftler und die Schutzzöllner wollen nicht, dass kleinere Producenten gegen ihre Concurrenz geschützt werden, oder dass die Concurrenz ihrer Lieferanten und Kunden unterdrückt werde. Auch im Vatican hält man trotz Johann XXIII., Alexander VI. etc. den Schein fest, als ob der Würdigste zum Papste gewählt werde. Sogar in der Türkei werden die Grossveziere angeblich als die würdigsten Bewerber zu ihrem Amte berufen (in Wirklichkeit freilich durch Harems- und Gesandten-Intriguen).

Die Billigkeit, welche die Freunde der freien Concurrenz empfehlen, ist natürlich die wohlverstandene Billigkeit, nicht jene falsche Billigkeit, welche auf einem antiökonomischen und unmenschlichen Raubbau an der Kinderarbeit, oder auf der Unsolidität der Waaren beruht. Auch das *laissez faire*, die Leugnung der Nothwendigkeit der Wohlfahrtspolizei, hat mit der freien Concurrenz nichts zu thun. Die zahllosen englischen Gewerbegesetze sind z. B. eine tief einschneidende Gewerbeordnung. In der wirthschaftlichen Freiheit liegt ebenso wenig irgend eine Ausbeutung der Arbeiter, als im Begriffe des freien Kornhandels ein landwirthschaftlicher Raubbau,

eine Bodenerschöpfung und Verschlechterung des Gutes liegen. Der Freihändler Sir R. Peel war zugleich der Vater der arbeiterfreundlichen Steuerreform und des Instituts der Fabrikinspectoren. Die neueste Gesetzgebung Englands enthält überhaupt ein ganzes Füllhorn von Gesetzen zum Wohle der Arbeiter, u. A. sogar eine Vorschrift über billige Eisenbahnzüge. Aehnlich ist es in Deutschland.

Umlauf der Güter.

Preis einer Waare nennen wir den Tauschwerth derselben, ausgedrückt in dem Quantum einer bestimmten anderen Waare, die dafür eingetauscht werden kann. Die Productionskosten einer Waare lassen sich stets in verbrauchte Capitalien, in Grundrente, Arbeitslohn und Capitalzins auflösen, sei es nun dass der Unternehmer Anderen Grundzins, Miethe, Lohn oder Zinsen zahlt, oder dass er diese Auslagen blos sich selbst in Rechnung bringen muss, wie z. B. ein hausbesitzender Handwerker ohne fremde, nicht zur Familie gehörige Gehülfen. Die Ausgaben für Haupt- und Hülfsstoffe, Transport- und Verkehrskosten, Reisende, Annoncen, Versuche, böse Schulden etc. repräsentiren das verbrauchte Capital. Der Unternehmerlohn ist nur eine, gewöhnlich mit dem Capitalzins eng vermischte Form des höheren Arbeitslohnes, und auch die Steuern des Unternehmers sind gleichsam ein Arbeitslohn für die Leistungen des Staates, zu denen auch die vermittelst der Armee und Flotte, der Deiche,*) der Justiz etc.

*) Roscher übersieht Dies, wenn er § 106 behauptet, das Volk als Ganzes habe den Boden unentgeltlich. Derselbe ist überdies fast immer mit Schweiss und Blut erobert und meliorirt worden.

geschaffene äussere und innere Rechtssicherheit gehören. Das Risico des Unternehmers schlägt theils in die Rubrik des Unternehmerlohnes (des Arbeitslohnes), theils des Capitalzinses.

Güter von gleichen Productionskosten (höchsten nothwendigen Productionskosten) haben die Tendenz, einen gleichen Tauschwerth zu erhalten, ähnlich wie eine Flüssigkeit in communicirenden Röhren sich gleich hoch stellt, wie das Meer trotz aller Wellen stets sein Niveau wiederherzustellen strebt, und wie ein Pendel schliesslich die perpendiculäre Lage annimmt. Steigt der Marktpreis hoch über die Productionskosten oder den Kostenpreis, so machen die Unternehmer einen überlandesüblichen Gewinn, und die Ausdehnung des Betriebes sowie die Mitwerbung neuer in- und ausländischer Concurrenten drücken den Preis wieder herab. Sinkt dagegen der Marktpreis unter den Kostenpreis, so wird das Angebot durch Einschränkung der Production und Aufgabe des betreffenden Erwerbszweiges verkleinert. Die Ausnahmen von diesem Naturgesetz der Preisbildung, welches man kurz als A. Smith'sches Preisgesetz bezeichnen könnte, beruhen auf natürlichen und künstlichen Monopolen, auf Nothpreisen des Verkäufers*) oder Käufers und auf socialen Verhältnissen. Die natürlichen Monopole sind seltener, als Viele glauben. Die Frage über die Acclimatisirung edler rheinischer Weinreben, des chinesischen Thees etc. in anderen Ländern ist z. B. noch lange nicht spruchreif, und der Diamantenpreis ist durch die Entdeckung der südafricanischen Diamantenfelder stark gesunken. Selbst Gemälde verstorbener Meister können durch Zweifel an ihrer Echtheit durch Geschmacksänderungen und das Auftreten einer neuen

---

*) Vgl. über Taxen Walcker, Sociale Frage S. 83 und 131.

Malerschule im Werthe sinken*), und die Einnahmen einer Jenny Lind können durch eine Concurrentin wie die Lucca sinken. Zu jenen socialen Verhältnissen gehören die Macht der Gewohnheit und Trägheit, Schutzzölle, Privilegien, die ultramontane Volksverdummung, chauvinistische Anfeindungen fremder Culturelemente etc.

Geld eines Landes oder einer Gegend nennen wir diejenige Waare desselben, welche daselbst als Preismass und Umlaufsmittel dient. Der Waarencharakter des Geldes tritt deutlich darin hervor, dass die verschiedensten Waaren als Geld gedient haben, resp. noch dienen. Bei den alten Griechen und Römern diente das Vieh als Geld, bei den alten Russen Pelzwerk. Bei wilden Völkern und in Colonien findet und fand man Muschelgeld, ferner Salz-, Theeziegel-, Dattel-, Cacao-, Zucker-, Tabaks- etc. Geld. Auch Leinwand, Wurfspeere etc. werden als Geld gebraucht. Das Geld ist das Gleichheitszeichen der übrigen Waaren, es verhält sich zu denselben wie ein Generalnenner zu den Zählern verschiedener Brüche. Sehr treffend ist der Vergleich des Geldes mit der Rolle des Blutes, in welches und aus welchem die verschiedenen Nahrungsstoffe umgesetzt werden. Man hat das Verhältniss des Geldes auch mit dem Verhältniss der Schriftsprache zu den Mundarten verglichen; richtiger wäre es indess, das Geld mit einer Weltsprache zu vergleichen. Eine solche existirt zwar nicht; die lateinische Gelehrtensprache des Mittelalters und die französische Diplomatensprache des 18. Jahrhunderts zeigen indess, wie man sich die Sache vorzustellen hat.

---

*) Man denke an den Streit über die Dresdener und Darmstädter Madonna Holbein's.

Bei höher cultivirten Völkern dienen die Edelmetalle wegen ihrer Seltenheit, Dauerhaftigkeit und Verwendbarkeit zu Schmucksachen als Geld.

Im gewöhnlichen Leben denken die Individuen an kein anderes wirthschaftliches Leid, als an Geldmangel. Diese Anschauung wird dann kurzer Hand auch auf jedes volkswirthschaftliche Uebel übertragen. Und doch ist ein wirklicher Geldmangel sehr selten und leicht zu heilen. Er kann fast nur dadurch eintreten, dass die Geschäfte eines Volkes sich so heben, dass der Geldvorrath desselben nicht mehr ausreicht. Dann kann man sich leicht helfen, indem man einen Theil der mehrproducirten Waaren dazu verwendet, um vom Auslande Edelmetalle zu kaufen. Man kann sich auf hohen Culturstufen auch durch Wechsel, Banknoten etc. helfen. Wenn der grosse Haufe über Geldmangel der Volkswirthschaft schreit, so liegt viel mehr eine Productions-, Verkehrs- und Consumtions-Stockung, eine Handelskrisis*) vor. Jene Klage über Geldmangel erinnert an einen Menschen, der zur Zeit eines Misswachses den Kornmangel aus einer zu geringen Menge der Kornwagen herleiten wollte. Blosse Geldvertheilungen nützen bei einer Hungersnoth nichts, wenn es unmöglich ist, rasch genug Korn einzuführen, ähnlich wie ein zu kleines Kleidungsstück nicht gross genug wird, wenn man die Elle verkleinert. Auf einer Wüstenreise, wo Lebensmittel und das Wasser ausgegangen sind, kann ein Millionär Hungers sterben. Bei einer ungewöhnlich

---

*) Vgl. Roscher § 215—217; Denselben, Ansichten der Volkswirthschaft 1861; A. Wagner in Rentzsch's Handwörterbuch, Artikel „Krisen"; J. Neuwirth's unten genannte Schrift; Wirth's Geschichte der Handelskrisen, 2. Aufl., 1874; O. Michaelis, Volkswirthschaftl. Schriften, Bd. I, 1873 (über die Krisis von 1857); Walcker, Zeitfragen, 1875 S. 109 ff.

reichen Ernte und bei geringer Ausfuhr-Möglichkeit können die Landwirthe in Geldverlegenheit gerathen, weil ihre Gesammteinnahme kleiner ist, als in gewöhnlichen Jahren, und weil man wohl den Consum von billiger gewordenen Kleidern etc., aber nicht die Fassungskraft seines Magens ausdehnen kann. Ein solcher Landwirth bedarf eines Capitaldarlehns oder der Verlängerung einer fälligen Schuldverpflichtung; eine blosse Geldvermehrung würde ihm indess nichts nützen. Die Getreidepreise würden zwar nominell in die Höhe gehen, aber in fast gleichem Verhältniss würden die Ausgaben des Landwirths für Arbeitslöhne und vollends für Kleider, Colonialwaaren etc. steigen. Bei industriellen, commerziellen und Börsen-Krisen besteht das Uebel darin, dass die Fabrikanten zuviel producirt haben, dass die Kaufleute ihre Credit-Gewährungen und Verpflichtungen überspannt haben, und dass solide und namentlich unsolide Börsenpapiere künstlich durch Scheinkäufe, Reclamen etc. hinaufgetrieben sind. Bricht dann der Schwindel zusammen, so fehlt es nicht an Geld, sondern an Capital und an Vertrauen und Credit. Die Missbräuche der Gründer und Verwaltungsräthe schliessen meist nur eine betrügerische Capitalsübertragung von A, B, C, D . . . . . auf X, Y . . . in sich, zum Theil aber auch eine absolute Capitalvernichtung, z. B. bei verfehlten Actienunternehmungen. Eine blosse Geld- und vollends Papiergeld-Vermehrung würde das Uebel nicht heilen. In Russland herrschte z. B. unter Katharina II. grosse Entwerthung der (behufs der Türkenkriege ausgegebenen) Assignaten und doch „Geldmangel", und in Oesterreich wurden 1874 die vom Staate den bedrängten Geschäftsleuten angebotenen Darlehen fast gar nicht benutzt, weil diejenigen, welche überhaupt

genügende Sicherheit bieten konnten, solcher Vorschüsse gar nicht bedurften.

Der Geldbedarf eines Volkes hängt von folgenden Factoren ab:

a. Menge und Grösse der Verkehrsoperationen;

b. Schnelligkeit des Geldumlaufes;

c. Menge und Umlaufsgeschwindigkeit der Stellvertreter des Geldes (Wechsel, Banknoten, Papiergeld und Abrechnungsinstitute — Clearinghouses —).

Der Factor a steigert den Geldbedarf und steigt mit der Cultur, die Factoren b und c steigen indess ebenfalls mit der Cultur und vermindern (gleich dem Uebergange zur Goldwährung) den Geldbedarf, so dass z. B. England heute weniger Münzen besitzen dürfte, als im 18. Jahrhundert, so gewaltig sein Verkehr seitdem auch gewachsen.

Die edlen Metalle streben wegen ihrer Kostbarkeit, Transportfähigkeit und Dauerhaftigkeit in derselben Zeit in allen im Weltverkehr stehenden Ländern nach einem gleichen Preise, ähnlich wie eine Flüssigkeit in communicirenden Röhren ein gleiches Niveau einnimmt. Diese Ausgleichung wird indess durch schlechte Communicationsmittel, unbequeme Gebirgsstrassen, Schutzzölle, Rechtsunsicherheit etc. bedeutend erschwert. Vor den Eisenbahnbauten war das Leben in Süddeutschland bedeutend billiger, und ist es noch in einzelnen abgelegenen Gegenden Altbayerns.

Die grossen Geldentwerthungen des 15. Jahrhunderts und der Gegenwart beruhten nur zum Theil auf der Entdeckung der amerikanischen Minen, sowie der russichen, californischen und australischen Goldlager*),

---

*) Seit 1492 sind die Edelmetalle auf $^1/_4$—$^1/_3$ ihres früheren Werthes gesunken. Die altaische und uralische Goldproduction

grossentheils aber auch auf Veränderungen in den Productionskosten der Güter, die auch bei gleichbleibender Edelmetallmenge eingetreten wären*). Manche Waaren, z. B. gewisse Kleidungsstoffe, sind durch die Erfindung der Dampfmaschine etc. billiger geworden, als sie im Alterthum und Mittelalter waren, resp. gewesen wären. Am auffallendsten ist Dies bei Büchern. Auch bei den Producten der Land- und Forstwirthschaft hat die fortschreitende Technik die Tendenz, die Productionskosten und Marktpreise herbzudrücken; trotzdem steigen indess mit der Cultur die Preise der nothwendigsten Lebensbedürfnisse, weil man immer mehr Capital und Arbeit zur Erzielung dieser Producte verwenden muss.

Auch die übermässige Banknoten- und Papiergeld-Ausgabe von Seiten der kleinen deutschen Banken und mancher Mittel- und Kleinstaaten trug zur Geldentwerthung bei. Die französischen Milliarden-Zahlungen**) waren dagegen von viel geringerem Einfluss auf die Geldentwerthung, als die Meisten glauben. Manche Luxuswaaren, Arbeitslöhne und Häuserpreise erlitten auch durch den Gründerschwindel eine blos vorübergehende Preissteigerung.

Credit ist die freiwillig eingeräumte Befugniss, über fremde Güter gegen das blosse Versprechen eines Gegenwerthes zu verfügen. Der Credit zerfällt in Personalcredit und Realcredit, der auf ein Faust-

---

hob sich besonders seit 1819, resp. 1829. Das californische Gold wurde 1847, das australische 1851 entdeckt.

*) Roscher § 137 übersieht, dass dies auch in gewöhnlichen Friedenszeiten der Fall ist.

**) Vgl. Bamberger, Die 5 Milliarden, 1873; Sötbeer, Die 5 Milliarden, 1874; und A. Wagner in Hildebrand's Jahrbüchern Bd. XXII, 379 ff.

pfand oder eine Hypothek gestützt ist. Man kann den Credit auch folgendermassen eintheilen:

1) Aushülfscredit. Derselbe ist meist Consumtivcredit und zwar Personal- oder Pfandcredit.

2) Der Credit, welchen die Noteninhaber einer Bank derselben gewähren (vergl. unten).

3) Der Handelscredit (die Creditirung von Rohstoffen an Fabrikanten etc.)

4) Der Industriecredit, z. B. die Verleihung eines Capitals an eine Eisenbahngesellschaft etc.

Die Schuldhaft wurde 1867 in Frankreich und 1868 resp. 1871 in Deutschland mit Recht abgeschafft.

Die volkswirthschaftliche Bedeutung des Credits gleicht der Blutüberleitung von starken auf schwache Individuen vermittelst eines Aderlasses, nur mit dem Unterschiede, dass jene medicinische Operation etwas Schwieriges und Seltenes ist, während gesunde und schwindlerische Creditoperationen etwas Alltägliches sind.

Vertheilung der Güter.

Der Begriff Einnahme umfasst alle Güter, die innerhalb einer gewissen Zeit, z. B. eines Jahres, neu in's Vermögen treten. Einkommen nennen wir solche Einnahmen, welche mit grösserer oder geringerer Regelmässigkeit periodisch wiederkehren.*) Vom Standpuncte des bewirthschafteten Objectes aus betrachtet, heisst das Einkommen Ertrag. Ertrag und Einkommen verhalten sich also ähnlich wie Capital und Vermögen. Zieht man die Productionskosten, ausschliesslich des Unterhaltsbedarfes des Unternehmers, vom Rohertrag oder Roh-

---

*) Roscher's Einkommen-Definition ist sprachwidrig: auch die Gage eines Sinecuristen ist ein Einkommen.

einkommen ab, so erhält man den Reinertrag oder das Reineinkommen, und zieht man vom letzteren auch den „nothwendigen" Unterhaltsbedarf ab, so erhält man das freie Einkommen, welches beliebig zum Sparen, zu Meliorationen, zu Luxusausgaben etc. übrig bleibt. Der Begriff „Unterhaltsbedarf" und selbst „nothwendiger Unterhaltsbedarf" wird natürlich nach Ort, Zeit, Stand und Individualität sehr verschieden aufgefasst. Die vier Einkommenszweige, oder richtiger Einkommenselemente, aus welchen die wirklichen Einnahmen der verschiedenen Individuen ähnlich combinirt sind, wie die organischen und unorganischen Körper aus den chemischen Elementen, sind: die Grundrente, der Arbeitslohn, der Capitalzins und der Unternehmerlohn. Dieselben kommen in der Wirklichkeit fast nie rein, sondern fast immer nur combinirt vor. Wenn ein Fluss eine Insel an ein Gut anschwemmt, oder wenn bei Neapel eine Insel aus dem Meeresgrunde aufsteigt, so ist der Pachtzins dieser Inseln reine Grundrente.*) In den civilisirten Ländern sind fast alle Güter, auch Bauerngüter, seit Jahrhunderten durch Düngung etc. und andere Capitalaufwendungen meliorirt. Der Arbeitslohn enthält zugleich den Zins und die Amortisation des Erziehungscapitals, und selbst gemeine Arbeiter, z. B. Holzhacker, haben oft ihre eigenen Werkzeuge. Das Zinseinkommen eines Capitalisten enthält zugleich Arbeitslohn für die richtige Auswahl der Schuldner oder Werthpapiere (die oft eine schwierige Sache ist) und für die Verwaltung des Vermögens (für die man eigene Depositenbanken gegründet hat). Der Unternehmerlohn ist eine Mischung von höherem Arbeitslohn und von Capitalzins.

---

*) Ein interessanter Fall der Grundrente findet sich in Schlangenbad, wo wegen der Enge des Thales in der Nähe des Badehauses nur wenige Häuser gebaut werden können.

Zum Einkommen gehören nicht blos Geldeinnahmen, sondern auch die Naturalien, welche ein Beamter erhält, das Getreide, welches ein Bauer für sich und sein Vieh baut, sowie die Nutzung eigener Gebrauchscapitalien (Häuser, Gärten, Möbel, Pferde etc.), ja sogar die Möglichkeit der Nutzung derselben. Wer sich z. B. eine Münz- oder Kunstsammlung zum Vergnügen, nicht zum Verkauf, anlegt, schätzt dies Vergnügen mindestens so hoch, als die Zinsen des Verkaufspreises, weil er sonst die Sammlung verkaufen würde.*)

Die reine Grundrente eines Grundstückes oder Gutes, welche ja nicht mit dem gesammten, auch auf Capitalzins, Arbeits- und Unternehmerlohn beruhenden Grundeinkommen des Besitzers zu verwechseln ist, bildet denjenigen Theil des Rohertrages, der nach Abzug aller darin steckenden Arbeitslöhne und Zinsen übrig bleibt. Die Grösse der Grundrente hängt von der Fruchtbarkeit, der Meliorationsfähigkeit und der Gunst der Lage eines Grundstückes ab, wie hauptsächlich Ricardo hervorgehoben hat. Der Kampf für und wider die Ricardo'sche Grundrenten-Lehre hat übrigens unnützer Weise viel Staub aufgewirbelt.**) Man übersah dabei, dass die rein natürlichen Vorzüge eines Gutes in der Regel viel kleiner sind, als die durch Jahrhunderte lange Bodenmeliorationen mühsam errungenen Vorzüge desselben, und dass die objective Grundrente eines Gutes keineswegs eine gleich grosse subjective Grundrente des derzeitigen Besitzers bedeutet. (Selbst die Güte des Rheinweins ist hauptsächlich ein Resultat von Capital

---

*) Vgl. Schmoller's Abhandlung in der Zeitschrift für Staatswiss. 1863.

**) Vgl. Walcker, Sociale Frage, S. 11 ff.

und Arbeit.*) Wer ein ungewöhnlich rentables Gut besitzt, hat in der Regel seinem Verkäufer oder seinen Miterben einen entsprechend höheren Kaufpreis, resp. eine entsprechend höhere Abfindungssumme gezahlt. Im deutschen Mittelalter und in Amerika nahm man überdies zuerst nicht die fruchtbarsten, sondern höher gelegene, bequemer zu bearbeitende Grundstücke, z. B. leichten Sandboden, in Angriff.**) Auch die Gunst der Lage kann durch Veränderungen der Handelswege, durch Eisenbahnbauten, durch die Concurrenz des Auslandes etc. verloren gehen.

Bei der üblichen Redensart, dass die „Grundrente" mit der Cultur steige, ist eigentlich das Grundeinkommen gemeint. Auch in dieser Fassung ist der Satz nur bedingt richtig. Selbst abgesehen von Kriegen und Aufständen, ist zu beachten, dass mit der Cultur auch der Capital- und Arbeitsaufwand, die Nothwendigkeit landwirthschaftlicher Intelligenz, die Abfindungssummen, die Hypothekenschulden und die Concurrenz des Auslandes steigen. Fast nur bei Majoraten (und Minoraten), namentlich wenn dieselben Latifundien sind, kommt ein müheloses Reicherwerden des Grundeigenthümers vor.

Das Ricardo'sche „Naturgesetz" des Arbeitslohnes, über welches Lassalle***) 1863 so grossen Lärm schlug, ist nichts Anderes, als eine ungeschickte und schiefe Uebertragung des Smith'schen Preisgesetzes auf die Lehre vom Arbeitslohn. Der Ricardo'sche Satz besagt nämlich, dass der durchschnittliche Arbeitslohn

---

*) C. Braun, Der Weinbau im Rheingau, 1868 (zu Holtzendorff's Vorträgen gehörig). Vgl. oben S. 9.

**) Vgl. Roscher I. § 154 in der Note.

***) Offenes Antwortschreiben, S. 14.

immer auf den nothwendigen Lebensunterhalt reducirt bleibt, der in einem Volke gewohnheitsmässig zur Fristung der Existenz und zur Fortpflanzung erforderlich ist. Steige der Lohn höher, so vermehre sich die Arbeiterbevölkerung zu sehr und drücke ihn wieder herab. Sinke der Lohn unter jenes Minimum, so nöthige das Wegsterben der Arbeiter die Unternehmer zu höheren Löhnen.

Lassalle führt eine lange Reihe von Nationalökonomen an, welche jenes „Naturgesetz" angeblich anerkennen. Dieselben erkennen indess nur den wahren Kern und nicht die Uebertreibungen jenes Satzes an. Lassalle übersieht u. A., dass die englischen Arbeiter im 19. Jahrhundert ihre Lebensweise, ihren *standard of life*, meist bedeutend verbessert haben, und dass die gelernten englischen Arbeiter, weit entfernt sich in einen proletarischen Urbrei aufzulösen, vielmehr oft genug ungelernte Arbeiter durch Gewerkvereine und Strikes tyrannisiren und von Bauten etc. vertreiben. Wenn Lassalle's Auslegung jenes Satzes richtig wäre, so könnten auch Lassalle'sche Associationen nichts helfen, denn ein leichtsinniger Mensch fragt nicht darnach, ob er Arbeits- oder Unternehmerlohn bezieht.*) Lassalle's Auslegung ist aber falsch, denn der Unterhaltsbedarf ist eine elastische, entwickelungsfähige Grösse, welche auch behäbigen, standesmässigen Wohlstand bedeuten kann. Schon das Aufsteigen zahlreicher Fabrikherren aus dem Arbeiterstande widerlegt die absurde Annahme Lassalle's.

Die Lohnhöhe der verschiedenen Arbeiten im weitesten Sinne des Wortes mit Einschluss der staatsmännischen etc. Leistungen hängt von den seltenen persönlichen Erfordernissen der Arbeit, von den Vor-

---

*) Walcker, o. c., S. 98 ff.

bereitungskosten, vom Risico, von den Unterbrechungen und von den persönlichen Unannehmlichkeiten der Arbeit ab. Zu den Unterbrechungen gehören z. B. das schlechte Wetter und die Jahreszeiten, welche Maurerarbeiten hindern. Ein Hauptgrund der grösseren Wohlhabenheit protestantischer Gegenden gegenüber katholischen liegt auch in der Unzahl von Feiertagen, welche in vielen katholischen Gegenden dem Müssiggange geopfert werden. In einer Gegend von Niederbayern gab es z. B. 204 Feiertage jährlich (!).

Jedermann (mit Ausnahme Arbeitsunfähiger) hat die Pflicht zur Arbeit und auch ein Recht zur Arbeit, welches durch Zunftprivilegien, Fideicommisse etc. nicht verkümmert werden darf; aber das socialistische *droit au travail* (Recht auf Arbeit) ist ein unsinniger Sisyphismus (vergl. oben). Es läuft auf die Forderung hinaus, dass Pariser Arbeiter auf Kosten der Steuerzahler, insbesondere der ländlichen Arbeiter, in Paris, dem theuersten Orte Frankreichs, gefüttert werden sollen. Roscher persiflirt diese Forderung sehr gut, indem er bemerkt, dass dann auch die Aerzte und Apotheker ein *droit au travail* auf Kranke hätten, die der Staat ihnen liefern müsste.

Der Capitalzins ist der Miethschilling*) für die Nutzung eines Capitales. Natürlich kann auch der Eigenthümer sein bewegliches Capital direct benutzen, ähnlich wie er sein Haus selbst bewohnen kann.

Innerhalb desselben volkswirthschaftlichen Gebietes**) trachten die verschiedenartigen Capitalverwendun-

---

*) Bastiat und Proudhon führten 1848 oder 1849 einen Streit über die Rechtmässigkeit des Capitalzinses, der mit dem Siege des Ersteren endigte.

**) Dazu gehörte auch der Zollverein. Oesterreich-Ungarn

gen regelmässig nach einem gleichen Zinsfusse. Wäre ein Geschäftszweig bedeutend gewinnreicher, als die übrigen, so würde Capital aus anderen Productionszweigen herausgezogen und in den vortheilhafteren Geschäftszweig gesteckt werden. Der scheinbar ungewöhnlich hohe Gewinn mancher Capitalverwendungen schliesst zugleich eine Risicoprämie in sich. Bei einem landesüblichen Zinsfuss von 5 pCt. muss ein Badehaus circa 10 pCt. bringen, weil es circa $^1/_2$ Jahr nicht benutzt wird. Die starken Schwankungen des Wechsel-Discontos erklären sich durch die rasch wechselnden Conjuncturen des Handels. Privilegien und selbst der blosse Schlendrian der Capitalisten können dagegen einen wirklich höheren Zins gewisser Capitalien herbeiführen.

Der Zinsfuss hat die Tendenz, mit der steigenden Cultur, mit der Zunahme des Capitalreichthums und der Rechtssicherheit zu fallen. Selbst die grossen Erfindungen des 19. Jahrhunderts hatten nur ein vorübergehendes Steigen des Zinsfusses zur Folge.

Aehnlich dem Arbeitslohn hängt auch der Unternehmerlohn von der Seltenheit der erforderlichen persönlichen Eigenschaften, von der Gefahr und der Unannehmlichkeit des Unternehmens ab. Selbst Lassalle's Capitaldefinition erkennt einigermassen an, dass der Unternehmer unfertige Producte tauschwerth macht und dadurch den Arbeitern selbst einen grossen Dienst leistet, die sonst auf die Entwickelung der Arbeitstheilung geradezu verzichten müssten.*) Die socialistische

---

und das Deutsche Reich würden ebenfalls ein solches Gebiet bilden, wenn für Freizügigkeit, Volksbildung etc. im Donaureich gesorgt wird.

*) Vgl. Schäffle, Capitalismus und Socialismus, 1870.

Behauptung, dass der Unternehmerlohn vorenthaltener Arbeitslohn sei, erweist sich schon dadurch als absurd, dass ein einzelner Producent ohne Arbeiter mehr producirt und einnimmt, wenn er sich ein Capital erspart und eine Maschine, z. B. eine Nähmaschine kauft. Wer wird denn hier „ausgebeutet"? Auch die Führer der Socialisten sind ja nichts Anderes, als die Unternehmer der socialistischen Bewegung. Wenn den Unternehmern wirklich die gebratenen Tauben in den Mund flögen, wie die Socialisten behaupten, so würde Jedermann Unternehmer werden, ähnlich wie bei Weltausstellungen etc. fast jeder Hausbesitzer und Miether auf die Fremden speculirt; aber es hat nicht Jeder das Zeug zum schwierigen Beruf eines Unternehmers. Selbst begabte, gebildete, wohlhabende und sparsame Unternehmer unterliegen oft im Concurrenzkampfe.*) Man denke z. B. an John Cockerill in Seraing in Belgien. Selbst Krupp hat nur unter den schwersten Sorgen und aus den kleinsten Anfängen sein Geschäft zu einer Weltfirma erhoben. Nicht Jeder hat die Tüchtigkeit Borsig's, der von Hause aus ein armer Schlossergeselle war. Auch der Vater H. v. Beckerath's, des bekannten Gliedes der Paulskirche, war ein armer Weber. Die meisten deutschen Fabrikanten zählen überhaupt in der dritten oder vierten Etage ihres Stammbaumes Handwerker- oder Arbeiter-Vorfahren.

Das gesunde Verhältniss der Vertheilung des Volksvermögens gleicht einer abgestumpften Pyramide, d. h. die kleinen Vermögen sind in einer solchen

---

*) In der Schweiz sind z. B. die meisten Fabriken erst in der 2. und 3. Hand rentabel geworden; vgl. Böhmert, Der Socialismus und die Arbeiterfrage, 1872.

Volkswirthschaft nach Zahl und Gesammtbetrag bedeutender, als die mittleren und die wenigen grossen Vermögen.

In alt- und neuasiatischen Despotien ist der Mittelstand natürlich schwach vertreten, und in Hellas und Rom wurde er durch die vielen Kriege, durch die Concurrenz der Sclavenarbeit etc. grossentheils vernichtet. Obgleich die Vermögensvertheilung in den civilisirten Staaten der Gegenwart durch die Aufhebung der Gebundenheit des Grundes und Bodens, der jesuitischen Volksverdummung etc. noch bedeutsame Verbesserungen auf dem Wege der freien Concurrenz erfahren wird, so ist es doch wahrscheinlich, dass die unteren Classen in der Regel zusammengenommen mehr besitzen, als die sogenannten besitzenden, die mittleren und die höheren Classen. Nur Länder, in denen der Bauernstand durch Güterconfiscationen, „Legen", Kriege etc. untergegangen und in dürftige, beliebig entsetzbare Zeitpächter und Afterpächter oder Tagelöhner verwandelt ist, z. B. Grossbritannien und Jrland, Italien und Mecklenburg, dürften eine Ausnahme machen. Selbst in Russland überstieg schon zur Zeit der Leibeigenschaft der Landbesitz der Banerngemeinden an Werth den gesammten Grundbesitz des Adels. Die gesunde Vertheilung des Volksvermögens hängt auch von der Natur des Landes und des vorherrschenden Productionszweiges ab. In Hamburg muss z. B. der Procentsatz der grossen Vermögen naturgemäss grösser sein, als in schweizerischen Viehzuchts-Gegenden.

Die gegenwärtige Vermögensvertheilung ist im Laufe der Jahrtausende aus dem Zusammenwirken folgender Factoren*) hervorgegangen:

---

*) Walcker, Sociale Frage S. VI. VII. 44 ff.

1) ein grösseres oder geringeres Quantum freie Concurrenz;

2) verschiedene Zufälligkeiten;

3) Privilegien und verschiedene Unterlassungssünden des Staates in Bezug auf den Schutz und die Hebung der schwächeren Classen;

4) Diebstahl, Raub und Betrug (auch Betrug der Arbeiter gegen die Arbeitgeber).

Die Factoren 1 und 2 lassen sich als sittliche Factoren den unsittlichen Factoren 3 und 4 gegenüberstellen.

Hinsichtlich der Geschichte der Vermögensvertheilung sind zwei extreme Ansichten zurückzuweisen. Die eine, Manchesterliche, behandelt die unsittlichen; die andere, die socialistische, behandelt die sittlichen Factoren als Bagatelle. Diese Uebertreibungen sind schon deshalb unhistorisch, weil die Entwicklung in verschiedenen Ländern und Zeiten, ja oft bei Hausnachbarn, sehr verschieden war. Brandenburg hat z. B. keine Gütercon-fiscationen erlebt"*), wie Irland von Seiten der englischen Eroberer und Böhmen 1620 ff. von Seiten der jesuitischen Gegenreformation. Die Hohenzollern verhinderten meist das furchtbare Bauernlegen, welches in Schwedisch-Pommern und Mecklenburg wüthete.

Unter der Herrschaft der freien Concurrenz werden etwaige Ungerechtigkeiten in 2—3 Generationen ausgeglichen. „Unrecht Gut gedeiht nicht." „Wie gewonnen so zerronnen."

Auch die von den Socialisten und einigen Katheder-socialisten aufgestellte Behauptung vom Verschwinden des Mittelstandes in Deutchland ist eine hohle Phrase, die zum Theil auf einer optischen Täuschung

---

*) Denn die deutsche Colonisation machte die Slaven nur zu Hörigen.

beruht. Einzelne Handwerkszweige sind allerdings untergegangen, aber dafür sind in der Industrie, im Handel und auch im Handwerk zahlreichere neue Elemente des Mittelstandes aufgetaucht.*) Schon den wachsenden Consum von Zucker, Kaffee, Thee, Tabak etc. kann man nur zum Theil auf Rechnung der unteren und höheren Classen setzen. Auch die meisten Zeitungen und die ganze populäre Literatur, insbesondere die populär-technische, sind hauptsächlich auf die Mittelclassen angewiesen, und der Massenabsatz der Conversationslexica etc. beweist, dass der Mittelstand nicht ab-, sondern zunimmt.

Consumtion der Güter.

Unter diese Rubrik fallen auch die Verheerungen der Natur durch Ueberschwemmungen, Hagelschlag etc.

Dem Sprachgebrauche folgend sollte man das Wort Luxus nur im schlechten Sinne gebrauchen und für „edlen Luxus" Comfort etc. sagen.

Die alte Irrlehre, dass die Reichen, resp. die Regierungen Almosen geben, wenn sie verschwenden, spukt noch immer. Jede Luxusausgabe vernichtet ein Capital, welches, productiv verwandt, die Subsistenzmittel des Volkes vermehrt hätte**). Dies kann auch indirect geschehen, indem z. B. ein reicher Engländer russische Eisenbahn-Prioritäten kauft und dadurch die Versorgung des englischen Volkes mit wohlfeilerem russischen Getreide befördert.

Eine verschwenderische Regierung verschwendet ja nicht Selbsterworbenes oder vom Himmel Gefallenes,

---

*) Walcker a. a. O. und S. 50.
**) Walcker, S. 113, 132.

sondern das mühsam erworbene Geld der Steuerzahler. Die Phrase, dass das Geld wieder unter die Leute komme, ist bornirt, denn der überbürdete Steuerzahler bekommt seine Steuern nur zurück, wenn er noch einmal dieselbe Arbeit dafür leistet. Wenn ein Dieb einem Kaufmann 1000 Mark stiehlt und darauf für 1000 Mark bei demselben Waaren kauft, so hat der Kaufmann reine 1000 Mark dabei verloren. Aehnlich ist es mit jeder unnöthigen Staats- oder Localausgabe.

Die meisten Volkswirthe behandeln die Lehre von der Verschwendung in spiessbürgerlicher Weise,*) d. h. sie seigen Mücken und verschlucken Kameele, sie denken nur an Verschwendungen für seidene Kleider, Champagner etc., ohne die unendlich wichtigere politische Verschwendung zu beachten. Dahin gehören z. B. der Schaden, welchen das Latifundienwesen, die Fideicommisse, die Gemengewirthschaft, schlechte Regierungssysteme, die ultramontane Volksverdummung dem Volkswohlstande zufügen, die unnützen und reichswidrigen militärischen und diplomatischen Reservatsrechte Bayerns, Württembergs und dergl. Die römische Curie beutet die Völker auch in rein materieller Beziehung aus. Aus der Diöcese Cöln gingen z. B. 1873 50,000 Thlr. für den Peterspfennig nach Rom. Dabei ist zu beachten, dass diese vom Erzbischof veröffentlichte Zahl wahrscheinlich noch viel zu niedrig ist. Dies Geld der Armen wird zu Wühlereien gegen das Deutsche Reich, zur Bezahlung der Schulden des leichtsinnigen Neffen Pius IX. und dergl. verwandt.

---

*) Siehe die Anmerkung **) auf der vorhergehenden Seite.

Volkswirthschaftspolitik.

Allgemeines *).

Unter „Entwährung" verstehen L. v. Stein u. A. alle Arten der Expropriation, sowohl Enteignungen für Eisenbahnen etc. als die bäuerliche Ablösungsgesetzgebung. Man kann jene Zusammenstellung zulassen, wenn man nur nicht übersieht, dass es durchaus schief und unrichtig ist, die bäuerliche Ablösung blos und in erster Linie als eine Expropriation der Gutsherren zu betrachten, denn der deutsche, französische, österreichisch-ungarische, russische etc. Bauernhofsbesitzer war auch zur Zeit der Hörigkeit kein blosser landloser Knecht**). Die bäuerliche Ablösung war eine Wiederherstellung des verdunkelten bäuerlichen Eigenthumsrechtes, ähnlich wie die Versailler Kaiserproclamation in gewissem Sinne eine Wiederherstellung des altdeutschen Königthums war.

In jenen verwickelten und schwierigen Rechtsfragen muss man sehr vorsichtig und kritisch urtheilen. 1873 sprachen z. B. fast alle Zeitungen von „communistischen" Unruhen unter dem spanischen Landvolk, während E. Arnd in der Allg. Ztg. (1874 Nr. 60) zwar den halbsocialistischen Anflug jener Bewegung zugiebt, aber doch hervor-

*) Vgl. über diese Systematik die treffenden Bemerkungen A. Wagner's in Hildebrand's Jahrbüch. Bd. XXI, S. 335; Roscher, Die Währungsfrage, 1872, S. 31 und 32.

**) Walcker, Sociale Frage S. VI. 46, 47, 67, 78; Derselbe, Lage Russlands, 1873, S. 15.

hebt, dass bei dem Verkaufe der Kirchengüter und anderer Staatsdomänen viele Ungerechtigkeiten und Beeinträchtigungen der kleinen Besitzer zu Gunsten der neuen Ankäufer, Capitalisten und Speculanten begangen sein sollen, und dass die Ansprüche der unzufriedenen Bauern „nicht immer ohne Grund waren"*).

Die Entwährung gleicht einer staatlichen Regelung jahrhundertjähriger, sich grossentheils compensirender, sehr verwickelter Rechnungen zwischen zwei Firmen, obgleich ein solches Eingreifen des Staates nicht vorgekommen ist und nicht zweckmässig wäre. Die Schuldgesetze des Solon und des Licinius Stolo glichen einigermassen der Entwährung.

Die volkswirthschaftlich und juristisch sehr schwierige Frage, ob und wann bäuerliche Lasten unentgeltlich aufzuheben sind**), hat gegenwärtig kaum noch ein praktisches Interesse.

Die Frage der Masse und Gewichte ist in Deutschland durch die Einführung des metrischen Systems gelöst welches mehr und mehr zu einem Weltsystem heranwächst.

In den Ländern mit der Gold-Valuta oder Währung***) ist Niemand verpflichtet, mehr als ein gewisses

---

*) Vgl. noch schlagendere Fälle aus Russland bei Walcker, o. c. S. 114 und Russische Agrarfrage, 1874, S. 88.

**) Vgl. meine Zeitfragen S. 146.

***) Vgl. Wagner's Artikel „Münze" im Deutschen Staatswörterbuch; Denselben, Artikel „Münze" und „Währung" in Rentzsch's Handwörterbuch; Roscher's eben angeführte Abhandlung; Knies, Geld und Credit, Bd. I, 1873; L. Bamberger, Die Münzfrage, 1872 (zu v. Holtzendorff's Vorträgen gehörig); Sötbeer, Die deutsche Münzverfassung, 1873 (ein wissenschaftlicher Commentar zum Münzgesetz).

Quantum Silber an Zahlung statt anzunehmen, während in den Ländern der Silberwährung Silber das gesetzliche Zahlungsmittel und der Preis der Goldmünzen wie anderer Waare veränderlich*) ist. In den Ländern der gemischten Währung oder Doppelwährung haben die Münzen aus beiden Metallen ein gesetzlich bestimmtes Werthverhältniss zu einander. In Frankreich ist dasselbe seit 1803 1 : 15,5.

In der Geschichte der Völker zeigt sich ein ziemlich regelmässiger Fortschritt von der Kupferwährung zur Silberwährung und von dieser zur Goldwährung. Je mehr der Verkehr, insbesondere der auswärtige Handel sich entwickelt, je mehr die Geldmetalle im Werthe sinken, desto grösser wird das Bedürfniss nach werthvolleren und bequemeren Münzstücken. So erklärt es sich auch, dass England die Goldwährung hat und dass die Hansastädte und Berlin, überhaupt Norddeutschland, für die Goldwährung waren, während Süddeutschland meist für die Silberwährung war. In Folge des gewaltigen Aufschwunges der deutschen Volkswirthschaft und der meist in Gold gezahlten Milliarden-Contribution ging das Deutsche Reich zur Goldwährung über. Ob dieser Schritt unvermeidlich und zweckmässig war, kann erst die Zukunft lehren, da Niemand die künftige Entwickelung der Gold- und Silberproduction, des Silberabflusses nach Asien etc. voraussehen kann. Der Letztere beruht auf dem höheren Preise des Silbers in Asien, auf der für Europa trotz der ostindischen Opiumausfuhr

---

*) Der feste Cassencours der preussischen Friedrichsd'or und württembergischen Ducaten erklärte sich durch die geringe Menge derselben. Sie waren gleichsam goldene Banknoten. Ihr Cours wechselte auf der Berliner und Frankfurter Börse täglich.

nach China unvortheilhaften Handelsbilanz*) und auf der althergebrachten, durch Rechtsunsicherheit veranlassten Sitte des Schätzevergrabens in Asien.

In Oesterreich-Ungarn, Russland**), Italien und den Vereinigten Staaten herrscht thatsächlich die Papierwährung, obgleich die drei erstgenannten Staaten gesetzlich die Silberwährung haben und obgleich in Amerika gesetzlich die gemischte Währung vorgeschrieben ist. Bremen hatte schon vor 1873 die Goldwährung, Holland ging 1847 aus Furcht vor der Goldentwerthung von der gemischten zur Silberwährung über. Die gemischte Währung herrscht nach den Gesetzen auch in Frankreich; thatsächlich wird dieses Land indess, gleich den Vereinigten Staaten vor 1861, zur Goldwährung gedrängt. Die 1870 ff. drohende Gefahr, dass die französischen Banknoten zu einem entwertheten Papiergelde ausarten könnten, scheint glücklich überwunden zu sein. Die übrigen Staaten haben die Silberwährung. Frankreich's Münzverbündete, Italien, die Schweiz und Belgien, werden ebenfalls zur Goldwährung gedrängt. (Hinsichtlich Italiens ist dabei nur an die dereinstige Herstellung der Metallvaluta zu denken).

Die Doppelwährung führt dazu, dass dasjenige Metall, welches vom Gesetze zu niedrig geschätzt ist, ausgeführt wird. In Frankreich verschwanden z. B. von

---

*) China führt viel Thee und Seide aus und sehr wenig europäische Waaren ein.

**) Die russische Bancowährung war eine Papierwährung; die Hamburger Währung war indess eine Silberwährung, denn die Mark Banco war blos eine fingirte Rechnungseinheit der Girobank (Parallel- oder Simultan-Währung. Aehnlich war in Hannover die Goldwährung eine Nebenwährung, vgl. Roscher S. 10).

1803—1850 die Goldmünzen fast ganz aus dem Verkehr, während sich seit 1850 eine fast ausschliessliche Goldwährung ausbildete, weil das Silber nach Asien ausgeführt wurde. In Folge dessen verwerfen fast alle Nationalökonomen die Doppelwährung; Wolowski*) meinte dagegen, dass dieselbe ähnlich den Compensationspendeln in Uhrwerken wirke und die Werthschwankungen des Goldes und Silbers auf ein geringeres Mass zurückführe.

Roscher (o. c. S. 25 und 30) giebt Dies für die Weltwirthschaft und für eine isolirte Volkswirthschaft zu, behauptet indess, dass eine im Weltverkehr stehende Volkswirthschaft durch die Mischwährung verliert, weil es bei jeder Schwankung das zu wohlfeil angesetzte Metall gegen das zu theuer angesetzte vertauschen muss. Dieser Nachtheil der Mischwährung wäre nur durch eine sehr schwer zu erreichende völkerrechtliche Uebereinkunft**) aller civilisirten Staaten in Betreff der Einführung der Mischwährung zu beseitigen. Noch schwieriger wäre es, China etc. zur Annahme derselben zu bewegen.

Die übliche, auch von Roscher getheilte Annahme, dass das Mischsystem stets zu einem reinen Verlust führen müsse, ist meiner Ansicht nach ungenau; es gleicht vielmehr einem Hazardspiel, dessen Kosten auch in entgehendem Gewinn bestehen können. Gesetzt, das Silber wäre 1850 ff. durch ausserordentliche Abflüsse nach Asien sehr stark im Preise gestiegen, so hätte Frankreich durch seine Mischwährung und Goldmünzen-

---

*) La question monétaire, 1868. L'or et l'argent, 2. édition, 1870.

**) Vgl. Schübler, Metall und Papier, 1854. Oppenheim, Die Natur des Geldes, 1855, und Roscher's Recension dieser Schrift im Literarischen Centralblatt 1855.

Ausfuhr mehr gewonnen als verloren. Das Silberwährungs-Land Deutschland hätte verhältnissmässig mehr gewonnen, als Frankreich, weil es seine Goldmünzen nicht 1803—1850 mit Verlust aus dem Lande getrieben hatte. Am nachtheiligsten wäre jenes Steigen des Silbers für das Goldwährungs-Land England gewesen.

Knies wendet gegen die Doppelwährung die ungerechte Benachtheiligung der Gläubiger ein. Wolowski bemerkt hiergegen, dass man im Zweifel immer den Schuldner begünstigen müsse. Hier liegt indess kein Zweifel vor, und der Staat ist beiden Theilen unparteiische Gerechtigkeit schuldig, selbst wenn die Begriffe Gläubiger und Schuldner und die Begriffe Reich und Arm stets zusammenfielen. So verhält es sich aber in Tausenden von Fällen nicht. Die Schuldner sind z. B. oft reiche Eisenbahn-Actionäre oder Gutsbesitzer, und die Prioritätsgläubiger auch Wittwen und Waisen. Wolowski's Rath, die Gläubiger sollten sich durch Ausbedingung eines höheren Zinsfusses schadlos halten, ist unpraktisch, weil Niemand weiss, ob und wie sich das Werthverhältniss der Edelmetalle verändern wird. Richtiger wäre es, unter der Voraussetzung der Mischwährung, dass die Gläubiger die Zahlung halb in Gold, halb in Silber fordern dürfen, wie Sir J. Steuart*) empfahl. Meiner Ansicht nach könnten vielleicht sowohl der Roscher'sche, als der Knies'sche Einwand gegen die Mischwährung entkräftet werden, wenn das Werthverhältniss beider Edelmetalle in sehr kurzen Zeiträumen, z. B. wöchentlich oder noch öfter, vom Staate nach den Weltmarkts-Preisen festgesetzt würde, und wenn alle Zahlungen halb in Gold, halb in Silber geleistet werden müssten.

Der Nutzen einer etwaigen Weltwährung wird

*) Pol. Econ. 1767, III. 1, 5.

insofern sehr überschätzt, als das Geld als Preismass für zahllose langjährige Obligationen, z. B. Hypothekenschulden, eine noch wichtigere Rolle spielt, wie als Umlaufsmittel, und weil der innere Verkehr grosser Länder, z. B. des Deutschen Reiches, viel bedeutender ist, als der auswärtige Handel desselben. Ueberdies hätten wir keine Garantie dafür, dass die Staaten, mit denen wir etwa einen Münz-Verein bilden, alle durch den Umlauf abgeschliffenen Münzen auch wirklich einlösen, und dass sie nicht in eine Papier-Valuta hineingerathen. Beide Schwierigkeiten können mit der steigenden Cultur vielleicht einst verschwinden.

Die bisherigen Vorschläge zur Herstellung einer Weltmünze wollten von einer als Landesgeld bestehenden Wertheinheit, z. B. vom Franc, zur Weltmünze gelangen Knies*) schlug dagegen den umgekehrten Weg vor. Er empfahl als dereinstige Weltmünze 1 Gramm feines Gold und als ein Vorbereitungsmittel darauf eine „Rechnungswährung" im internationalen Handel nach Gramm und Centigramm. Bei einem Werthverhältniss der Edelmetalle von 1 : 16,5 wäre 1 Gramm Gold zugleich 1 Thlr. = 3 Reichsmark.

Sowohl beim Münz- als beim Masswesen hat das Duodecimalsystem für den Kleinverkehr manche Bequemlichkeiten. Dieselben lassen sich indess durch kleine Münzeinheiten (Centimes, Pfennige) auch beim Decimalsystem erreichen.

Die Zusätze von Silber und Kupfer zu Goldmünzen und von Kupfer zu Silbermünzen nennt man Legirung oder Beschickung. Dieselbe ist schon deshalb erforderlich, um eine übertriebene Weichheit oder Kleinheit jener Münzen zu verhüten. Das Gewicht einer Münze

---

*) Weltgeld und Weltmünze, 1874.

heisst Schrot. Der Feingehalt und die Beschickung sind also gleich dem Schrot (f + b = s). Korn nennt man das Verhältniss des Feingehaltes zum Schrote. Schlagschatz heisst der Unterschied zwischen dem Metall- und Nominalwerth der Münzen. Die Erzielung eines übermässigen Schlagschatzes vermittelst der ehemaligen Münzverschlechterungen, zu welchen noch Friedrich d. Gr. griff, wird von der Theorie und Praxis allgemein verurtheilt, ja manche Nationalökonomen, z. B. A. Wagner, fordern sogar den Verzicht auf den Schlagschatz, eine unentgeltliche, durch Steuern gedeckte Ausprägung.

Die Scheidemünzen in Deutschland, die Silber-, Nickel- und Kupfermünzen, sind nur ein Geldsurrogat, gleichsam metallene Staats-Banknoten, weil Niemand verpflichtet ist, mehr als einen gewissen kleinen Betrag derselben in Zahlung zu nehmen. Bei der Scheidemünze wird schon wegen der grösseren Prägekosten ein grösserer Schlagschatz erhoben.

Die Banken lassen sich nach ihrem Geschäftskreise folgendermassen eintheilen:

1. Wechselbanken, die Geld, z. B. ausländische Münzen wechseln. } Beides ist gewöhnlich verbunden.
2. Girobanken.
3. Clearing-houses.
4. Depositenbanken für Geld und Werthpapiere.
5. Leih- und Discontobanken.
6. Hypothekenbanken.
7. Zettel- oder Notenbanken.
8. Spar-Cassen oder Banken.
9. Schulze-Delitzsch'sche Volksbanken.
10. Leihhäuser oder Lombards.
11. Gründungsbanken (Credit Mobilier).

Die meisten jener Geschäfte können vereinigt werden:

eine Zettelbank kann z. B. auch die unter 1—5 genannten Geschäfte besorgen, würde indess gegen die Arbeitstheilung verstossen, wenn sie zugleich eine Volksbank sein wollte. Noch weniger darf sie den Gründungsbanken in's Handwerk pfuschen oder auf Güter und Häuser leihen, d. h. langfristige, schwer realisirbare Forderungen erwerben, während ihre eigenen Verbindlichkeiten in Bezug auf Noteneinlösung etc. kurzfristig sind. (Von Law bei seinen Louisiana-Projecten grell verkannt, aber auch von den „Feudalen", welche über Nichtberücksichtigung der Landwirthschaft seitens der Zettel- und Discontobanken klagen).

Die Girobanken zu Venedig (1157 oder 1584—1808) und Amsterdam (1609—1820) sind eingegangen, die 1619 gestiftete Hamburger Bank besteht indess noch trotz der Beraubung durch den Marschall Davoust im Jahre 1813. Die Girobanken hatten den Zweck, den Handel von der Annahme schlechter Münzen zu befreien und die gegenseitigen Abrechnungen zu erleichtern. Zu diesem Behuf wurden von den Kaufleuten Gold- und Silber-Barren oder Münzen in der Bank deponirt und durch Umschreibungen in den Büchern übertragen.

Im Londoner Clearing-house werden die Abrechnungen meist durch blosses Abgleichen von Debet und Credit vorgenommen, nur zum kleinsten Theil mit Banknoten etc. Juristisch betrachtet ist das Clearing-house keine Bank, sondern ein blosses Abrechnungslocal; volkswirthschaftlich kann es indess so bezeichnet werden. Auch in Newyork giebt es ein solches Institut, desgl. in Wien als „Saldo-Saal" und in Berlin als „Berliner Cassenverein", als eine Actiengesellschaft, welche auch andere Bankgeschäfte treibt. In England übergeben auch reiche Privatleute ihre Geldeinnahmen einem Bankier und leisten ihre grösseren Zahlungen durch Anweisungen,

Checks, auf denselben. Die Uebertragbarkeit dieses Instituts nach Deutschland ist streitig*).

Die Depositenbanken verzinsen Geldeinlagen höher oder geringer, je nach der Kündigungsfrist, und lassen sich für die Aufbewahrung, die Couponerhebung etc. der Werthpapiere eine Gebühr zahlen. Die Bank von Frankreich beschäftigt in diesem Geschäftszweige 400 Beamte. 1871 wurde in Berlin eine „Allgem. Depositenbank" gegründet, und seit 1873 hat auch die „Preuss. Bank" eine Abtheilung dafür errichtet. In Leipzig und Stuttgart giebt es auch Depositenbanken. Die Werthpapiere etc. der französischen Bank wurden zur Zeit des Commune-Aufstandes 1871 nur durch die Geistesgegenwart ihres Chefs und durch glückliche Zufälle gerettet. In Deutschland sind Kriegs- und Aufruhrsgefahren schwerlich zu besorgen; auch die Gefahren eines etwaigen Diebstahls durch Fremde oder durch Beamte sind gering, denn ein Beamter hat nicht alle nöthigen Schlüssel, und er würde beim Verkauf der Papiere fast unfehlbar ergriffen werden. Am grössten ist die Feuersgefahr; der Brand des für feuersicher gehaltenen Londoner Pantechnikons (1874) hat zum Nachdenken in dieser Beziehung aufgefordert.

Manche Staaten und Actiengesellschaften ersetzen verloren gegangene Werthpapiere nach geschehener Mortification durch die Zeitungen, andere nicht, um nicht den redlichen Erwerber eines gestohlenen Papiers in

---

*) Vgl. Wagner in Rentzsch Handwörterbuch, R. Hildebrand in Hildebrand's Jahrbüchern, 1867, Bd. I, die Verhandlungen des Volkswirthschaftlichen Congresses von 1868, Nasse in der Zeitschrift für Staatswissenschaften 1872, über österr. Pseudo-Checks Kleinwächter in Faucher's Vierteljahrsschrift 1866 Heft 2, und über die Nachtheile zu kleiner Kassenvorräthe Eras daselbst 1870 Heft 3 M. Block daselbst 1871 Heft 4 S. 187 verwirft Checks für den Continent.

Verlust zu bringen und den Verkehr zu belästigen. Das erstere Verfahren ist indess vorzuziehen; die Belästigung des Verkehrs darf nicht überschätzt werden, weil nur ein sehr kleiner Theil der Werthpapiere mortificirt wird.

Die kaufmännischen Leihbanken können mit Sicherheit fast nur auf Edelmetalle, gute Staatspapiere und Prioritäten etc. leihen. Gewerbswaaren sind zu verderblich, zu schwankend im Preise, oder machen zu viele Umstände. Dagegen ist es nicht unmöglich, dass sich eine besondere Art von Banken bildet, welche auf Getreide und andere landwirthschaftliche (und bergmännische) Producte leihen. Bereits Jakob*), der Professor in Charkow gewesen war, empfahl Getreide-Depositenbanken, welche für Länder wie Russland, Polen, Ungarn sehr zweckmässig sein können**).

Die Disconto- oder Escompte-Banken discontiren Wechsel, d. h. sie lösen dieselben gegen eine Vergütung, den Discont, vor dem Verfalltage ein. Der Discontosatz pflegt unter dem landesüblichen Zinsfusse zu stehen, weil viele Capitalisten diese Capitalanlage, bei der das Capital rasch zurückfliesst, lieben; er schwankt aber viel mehr, als der hypothekarische Zinsfuss, und steigt sehr stark in Handelskrisen und bei ungewöhnlich günstigen Conjuncturen.

Die Lehre von den Wechseln gehört in die Comptoirwissenschaft***) und in's Handelsrecht****).

---

*) und **) Finanzwissenschaft 1821, § 537. Vgl. F. Miaskowski in der Petersburger Zeitschrift „Oekonom. Ukasatelj" 1859, S. 280 und 332.

) und *) Vgl. Noback's Handelswissenschaft, 1847; Schiebe, Comptoirwissenschaft, 1871; Rothschild, Taschenbuch für Kaufleute, 17. Aufl., 1874; Renaud, Wechselrecht, 1868.

Die Zettelbanken*) geben Banknoten aus, welche jederzeit bei der Bank und bei ihren Filialen, mitunter auch bei Cartell-Banken eingelöst werden oder wenigstens eingelöst werden sollen. Die Banknoten, das einlösliche Papiergeld, Anweisungen, Cheks und Wechsel werden von Wagner als Geldsurrogate dem eigentlichen Gelde, dem Metallgelde und uneinlöslichen Papiergelde, gegenübergestellt.

Die wichtigsten Notenbanken waren und sind folgende:

Die Bank von Genua (1345 oder 1407—1808).

Die Englische Bank, gestiftet 1694, eine Privatbank, welche indess der Hauptcassierer des Staates und des Volkes ist. 1797—1821 musste sie ihre Baarzahlungen suspendiren**). Das Sir R. Peel'sche Bankgesetz von 1844 ging von dem Grundsatze der Birminghamer Schule oder des currency-principle aus, welches hauptsächlich von J. Lloyd (Lord Overstone) und Norman vertreten wurde (auch von Mac-Culloch, Tellkampf und Faucher's Viertelj. 1871 H. 4 S. 150 ff.). Die Birminghamer Schule glaubt, die Menge der ausgegebenen Banknoten müsse sich an die jedesmalige Münzmenge anschliessen. Das Peel'sche Gesetz von 1844 theilte deshalb die Bank in zwei Abtheilungen, das issue-department

---

*) Vgl. Wagner: Artikel „Zettelbanken" in Rentzsch Handwörterbuch und im Deutschen Staatswörterbuch; Denselben, System der deutschen Zettelbank-Gesetzgebung, 2 Bde., 1873; Knies o. c. und O. Michaelis, Volkswirthschaftl. Schriften, Bd. II, 1873.

**) Die Entwerthung der Banknoten war nur eine scheinbare; in Wirklichkeit war das Gold durch die Subsidienzahlungen, Missernten etc. theurer geworden, ähnlich wie die Noten der französischen Bank trotz der Suspension ihrer Baarzahlungen im Jahre 1870 al pari stehen.

und das banking-department. Das erstere darf ausser dem Betrage von 14 Mill. Pf, für die es Verschreibungen zur Sicherheit erhält, nur so viel Noten ausgeben, als die vom letzteren übergebenen Vorräthe an Münzen und Rohsilber ausmachen. Tooke, der berühmte Preishistoriker, Fullarton, A. Wagner u. A. vertreten dagegen das banking-principle, d. h. die Lehre, dass eine Bank sich bei der Ausgabe ihrer Noten vom Bedürfniss leiten und nur für die stete Einlöslichkeit derselben sorgen soll. Auch die Erfahrung spricht für das banking-principle: in den Krisen von 1847, 1857 und 1866 musste die Peel'sche Acte suspendirt werden.

Die (Actien-) Bank von Frankreich entstand 1800. 1848—1850 und 1870 ff. war die Einlöslichkeit ihrer Noten aufgehoben, welche trotzdem wegen ihrer geringen Menge und des Credits der Bank al pari standen und noch gegenwärtig so stehen.

Die Noten der Wiener Stadtbank (1762—1811) arteten zu einem entwertheten Staatspapiergeld aus. 1811 wurden ihre Noten gegen Einlösungsscheine (Wiener Währung) umgewechselt, d. h. auf $^1/_5$ ihres Nominalwerthes reducirt. Auch diese Scheine sanken indess noch. Aehnlich ging es der 1816 gegründeten Oesterreichischen Nationalbank*), welche schon lange vor 1848 bankerott war, wie Wagner nachgewiesen hat, obgleich ihre Noten bis 1848 al pari standen, weil das Publicum den wahren Stand der Sache und der österreichischen Finanzen nicht kannte. Die

---

*) Vgl. Wagner, Artikel „Oesterreichische Finanzen" im Deutschen Staatswörterbuch und seine daselbst angeführten Schriften; Neuwirth, Bank und Valuta in Oesterreich-Ungarn, Bd. I. Bankacte und Bankstreit von 1862—73, Bd. II. Die Speculationskrisis von 1873, 1874. Die österreichische Nationalbank ist eine Actienbank.

Bankacte von 1862 bahnte den Weg zur Verminderung der Schuld des Staates an die Bank und der Notenmenge an; 1866 fiel man indess zur Bestreitung der Kriegskosten in die alte Papiergeld-Misère zurück und huldigt seitdem dem *après nous le déluge*. J. Faucher's verdienstvoller Vorschlag in der „Neuen Freien Presse" 1873 und im „Deutschen Handelsblatt" 1874, die gegenwärtige Silberentwerthung zur Herstellung der österreichischen Valuta zu benutzen, hat bis jetzt noch nicht die verdiente Beachtung gefunden, obgleich er im Interesse Oesterreich-Ungarns wie Deutschlands liegt. Für die österreichisch-ungarische, vorwiegend landwirthschaftliche, grösstentheils noch sehr zurückgebliebene Volkswirthschaft wäre die Silberwährung noch zweckmässig; das Land würde aus der heillosen, alle Solidität in der Staats- und Volkswirthschaft zerrüttenden Papiervaluta herauskommen und Deutschland würde sein Silber vortheilhaft absetzen.

Die Russische Reichsbank, gestiftet 1768, reorganisirt 1786, 1818 und 1860, ist ebenfalls zu einer Art Papiergeld-Presse herabgesunken, obgleich sie und ihre Filialen auch Bankgeschäfte machen. Ihre 1768 ff. emittirten Assignaten wurden 1839 auf $^2/_7$ herabgesetzt und gegen Reichscreditbillete (neue Noten der Reichsbank) umgetauscht, welche wegen ihrer unmässigen Vermehrung im Krymkriege stark unter pari gesunken sind. Ein 1862 zur Herstellung der Valuta unternommener Anlauf missglückte.

Die Preussische Bank, gestiftet 1765 als Girobank, begann 1766 auch Disconto- und Leihgeschäfte und wurde 1846 ermächtigt, Noten auszugeben und Private als Actionäre zur Betheiligung zuzulassen. Das Actiencapital von 10 Millionen wurde 1856 auf 15 und 1866 auf 20 Millionen vermehrt. Der Staatseinschuss

beträgt 1,897,800 Thaler, und der Staat erhält mehr als die Hälfte des Reingewinnes.

Die Ausgabe von Banknoten hat, von Missbräuchen abgesehen, folgende Wirkungen:

1) Noten sind bequemer zum Tragen und Versenden.

2) Gewerbe und Handel werden durch leichteres Discontiren ihrer Wechsel von Seiten der Banken gefördert. In dieser Beziehung wirken die Noten nicht allein wie eine preiserhöhende Vermehrung der Umlaufsmittel, sondern auch wie eine wirkliche Capitalsvermehrung*), ähnlich als wenn man dem Volke eine Anzahl Maschinen, Fabrikgebäude etc. geschenkt hätte. Unter jener Preiserhöhung leiden alle Festbesoldeten, falls sie nämlich eintritt. Dieses Eintreten kann indess durch verschiedene Gegenwirkungen theilweise, in seltenen Fällen vielleicht ganz verhindert werden. Dahin gehören z. B. kostensparende landwirthschaftliche Fortschritte, wie die Verkoppelung, die Einführung von Maschinen etc. Auch der durch die Notenausgabe beförderte Aufschwung der Volkswirthschaft kann das Leben weniger theuer machen, als es sonst geworden wäre.

3) Für das überflüssig gewordene Edelmetall kann man vom Auslande Productiv- oder Genussmittel kaufen. Dieser Vortheil gleicht sich indess meist aus, weil alle civilisirten Völker Noten und Papiergeld ausgegeben haben, wenn auch nicht gleichzeitig. Selbst China

---

*) Selbst ein rasch uneinlöslich werdendes und entwerthetes Papiergeld, welches z. B. in Kriegsnoth massenhaft emittirt wird, wirkt anfangs als ein einzelwirthschaftliches Capital der Lieferanten etc., welche die Hauptmasse des Papiergeldes erhalten; vgl. Wagner, Die russische Papierwährung, Riga, 1868, S. 4 ff. Ricardo, Prince-Smith und die Meisten übersehen Dies.

machte schon im 9—15. Jahrhundert seine Erfahrungen über Papiergeld und die Entwerthung desselben. Die Gesammtheit der Noten- und Papiergeld-Staaten gewinnt dagegen im Verkehr mit denjenigen Horden und Völkern, welche im Welthandel stehen und doch keine Noten oder Papierscheine haben (Ostindien, die indianischen Pelzjäger der Hudsonsbai-Compagnie, die Ureinwohner Sibiriens etc.). Dieser Punct ist meines Wissens bisher übersehen worden.

4) Das Recht, Noten ohne volle Metalldeckung*) auszugeben, ist stets ein Privilegium, auch wenn in einem Lande die sogenannte Bankfreiheit herrscht, wenn Jedermann unter Beobachtung der bezüglichen Normativbedingungen Banken gründen kann (unter Banken sind hier stets Actien-Zettelbanken zu verstehen). Auch solche Noten geniessen bedeutende Privilegien in Bezug auf Mortification, Falsification, Vindication, des Wegfalls der Compensationseinreden und des Wechselstempels. Auch ohne jeden Zwangscours, ja ohne Annahme der Noten an den Staatscassen, sind Tausende von kleinen Handwerkern, Arbeitern, Bauern, Beamten etc. genöthigt, die Noten in Zahlung zu nehmen. Der geldartige Gebrauch, der Quasi-Zwangscours**) der Noten in der Masse des Volkes ist heutzutage z. B. in Deutschland viel wichtiger, als das Interesse der kaufmännischen und gewerblichen Kreise an der leichten und wohlfeilen Discontirung ihrer Wechsel. Die ungedeckten Noten repräsentiren eine unverzinsliche, am Gewinne der Bank nicht theilnehmende Anleihe der Bank beim

---

*) Noten mit voller Deckung werden von Privaten kaum jemals emittirt werden.

**) Trefflich ausgeführt von Knies o. c.; vgl. auch Faucher's Vierteljahrsschrift 1872, Heft 4, S. 136 ff., und G. Siemens, Das Zettelbankwesen etc., 1874, S. 8.

gemeinen Mann, der auch in Folge dieses Zinsverlustes den Fabrikanten und Kaufleuten weniger zu verdienen giebt, als er sonst thun würde.

Dazu kommen noch die Gefahren des Bankrottes der Bank, der Nichteinlösung der Noten.

Aus allen diesen Gründen gebührt das Recht der Notenausgabe dem Staate, in Deutschland dem Reiche, damit der auf Kosten der Gesammtheit der Steuerzahler gemachte Gewinn denselben auch wieder zu Gute kommt. So unrichtig es ist, die vermeidliche oder unvermeidliche Ausgabe von Papiergeld in Kriegsnöthen mit einem angeblichen „Zettelregal" zu beschönigen, so richtig ist es doch, dass das wirkliche Zettelregal ebenso dem Staate gebührt, wie das Münzregal oder ein anderes Hoheitsrecht. Auch das Münzregal wurde ja beim Verfalle des alten Reiches an zahllose Unterthanen (Landesherren, Reichsstädte etc.) verschleudert und 1873 im Ganzen wieder reannectirt (ähnlich wie Schleswig-Holstein und Elsass-Lothringen). In Deutschland ist das Notenunwesen vieler kleinen Privatbanken besonders arg, weil mehrere Duodezstaaten ihre bis 1867 und 1871 zügellose Souveränität zur Privilegirung kleiner, die Nachbarstaaten mit ihren Zetteln überschwemmender Banken benutzten, was auch zu einer künstlichen Theuerung führte (vgl. oben S. 26).

Das currency-principle glaubt an die Unfehlbarkeit einer automatisch-mechanischen Einrichtung des Bankwesens, z. B. der Peel'schen; das so zu sagen organische banking-principle geht dagegen auch hier von der Wahrheit aus, dass die menschliche Einsicht, Ueberlegung und Vorsicht in verwickelten Fragen durch keinen Mechanismus ersetzt werden kann, ähnlich wie es thöricht ist, zu behaupten, dass die Kammermajorität immer im

Rechte ist. Es hat ja auch liberale Ministerien und reactionäre Kammermajoritäten gegeben.

Die Anhänger der Birminghamer Schule fürchten, dass die Banken zuviel Zettel ausgeben könnten; Tooke meint indess, dass sie lediglich dem Begehr von Darleihen und Wechseldisconten folgen müssen. Diese Behauptung geht wohl zu weit, denn eine unsolid oder unvorsichtig verwaltete Bank kann durch erleichterte Leihbedingungen ihre Notenmenge mitunter vergrössern, indem sie niedrig discontirt, unsichere Werthpapiere beleiht, Vorschüsse auf längere Zeit giebt etc. Der Begehr nach Darleihen und Disconten kann ja in Zeiten der Ueberspeculation (z. B. in der Periode 1851—1857) oder schwindelhafter Gründungen, wie 1871—1873, krankhaft sein, und auch die drei „guten" Unterschriften der Wechsel bieten keine absolute Garantie. 1873 erlitten selbst grosse Häuser und Banken in Wien und Berlin arge Verluste, ja sie wurden zum Theil bankerott.

Die Festsetzung eines Maximums der ungedruckten Noten kann als Uebergang zum Staatsbank-System einen guten Sinn haben; die mechanische Abmessung der erlaubten Notenmenge nach der Grösse des Actiencapitals oder einer Quote, gewöhnlich eines Drittels des Baarvorraths, ist dagegen irrationell. In Amerika sind so manche Banken trotz der Dritteldeckung bankerott geworden. Die auf Verlangen rückzahlbaren Depositen machen z. B. oft einen grossen Theil der Bankpassiva aus, und es müsste dann auch hinsichtlich der Depositen eine ähnliche Vorschrift getroffen werden.

---

*) Vgl. Wagner's System etc.; Knies o. c.; die Verhandlungen der Volkswirthschaftl. Congresse von 1861—1863, 1865, 1871, 1872, 1874; und M. Wirth's National-Oekonomie, Bd. III, 1874, Handbuch des Bankwesens.

Tooke, Wagner und andere Vertreter der sogen. bankmässigen Deckung suchen daher mit Recht die Sicherheit der Gläubiger der Bank durch leicht einzuziehende Forderungen (gute Staatspapiere, Prioritäten und Wechsel), durch einen nach Erfahrung und den jedesmaligen Umständen zu bestimmenden Baarvorrath, durch häufige Veröffentlichungen specialisirter Bilanzen (Status) und durch strenge persönliche Haftbarkeit der Directoren zu erreichen.

Der 1874 vom Reichskanzler-Amte publicirte Bankgesetz-Entwurf ist im Grossen und Ganzen trotz einzelner guter Gedanken durchaus verwerflich. Sein Grundfehler besteht in dem Sträuben gegen eine Reichsbank; aber auch die Details sind meist verkehrt. Die Durchführung des Projectes würde z. B. (wider die Absicht) Banken à la Bückeburg auf Kosten naturwüchsiger Banken, z. B. der Frankfurter Bank, begünstigen.*) Das Haupthinderniss einer Reichsbank liegt weniger in den Privatbanken, deren Widerstand durch den Reichstag leicht zu brechen wäre, als in der kurzsichtigen Finanzpolitik Camphausen's, der von einer Reichsbank — mit Unrecht — eine Schädigung des finanziellen Interesses Preussens befürchtet.**) Preussen hat allerdings im Zollverein und im Militärwesen***) grosse

---

*) Vgl. Wagner, Die Zettelbankreform im Deutschen Reiche, 1874; M. Wirth in der Allgemeinen Zeitung 1874, No. 272 ff.; L. Bamberger, Die Zettelbank vor dem Reichstag, 2. Aufl., 1874; und L. Sonnemann, Reichsbank oder Notensteuer? 1874. Trotz particularistischer und anderer Irrthümer ist die Sonnemann'sche Polemik gegen den Entwurf zum Theil treffend.

**) Vgl. Wagner in Holtzendorff's Jahrbuch für Gesetzgebung etc., Bd. III, 1874, S. 135, 216; Denselben, Staatspapiergeld etc., 1874, S. 51 ff.

***) Vgl. H. Blankenburg, Das Heerwesen des Deutschen Reiches, 1872.

Opfer für seine Bundesgenossen gebracht, aber es wäre unpolitisch und unbillig, solche verjährte Geschichten aufzurühren.

Entsprechend dem Notenregal ist die Notenemission der Reichsbank vorzubehalten, um den Gewinn aus dem Regal dem ganzen Deutschen Volke, den Steuerpflichtigen, zuzuwenden. Die Concession der grössten Deutschen Bank, der Preussischen Bank, steht unter einjähriger Kündigung, und die Rückzahlung des Privatcapitals desselben wäre eine ganz einfache Sache. Mehrere Concessionen erlöschen erst im 20. Jahrhundert; practisch ist indess dieser Umstand nicht von Bedeutung, denn die Reichsbank könnte diese Privatbanken leicht zwingen, ihre Notenemission aufzugeben, indem sie allwöchentlich die aus dem ganzen Reiche einlaufenden Noten zur Einlösung präsentirte. In Folge dieses Verfahrens wurden z. B. in Frankreich die zahlreichen, unter dem Directorium und unter dem Consulat entstandenen Zettelbanken in wenigen Jahren gezwungen, ihre Notenemission einzustellen oder sich in Filialen der Bank von Frankreich verwandeln zu lassen. Ueberdies ist das Reich berechtigt, die Notenbanken zur Einziehung ihrer Noten auf gesetzlichem Wege zu nöthigen.

Von einer Ablösung oder Entschädigung der Actionäre der Banken kann ebenso wenig die Rede sein, wie bei der Aufhebung der militärischen und diplomatischen Reservatrechte der drei Königreiche, bei der Aufhebung der oft recht lucrativen Gutspolizei etc. „Mancher Bauer wird geschoren, wird geschoren", sang der gemässigte Wandsbecker Bote. Die Staatshoheitsrechte sind unveräusserlich, und die Käufer der Bankactien wussten Das sehr wohl. Beiläufig bemerkt, beziehen übrigens nicht alle Actionäre eine ungewöhnlich hohe Dividende,

sondern nur die alten Actionäre, welche Bankactien zu billigen Emissionscoursen gekauft haben. Die üblichen Phrasen, dass eine Betheiligung von Privaten behufs einer besseren Leitung der Bank nöthig sei, sind nicht stichhaltig, meist nur ein Vorwand für egoistische Interessen. Tüchtige, wissenschaftlich und practisch gebildete Beamte, unterstützt von der Oeffentlichkeit des Bankwesens und von der Kritik der Wissenschaft, der Presse, des Reichstages, der Gewerbe- und Handelskammern etc., bedürfen solcher Souffleure garnicht.

Die Functionen der privaten Zettelbanken lassen sich, insoweit sie überhaupt volkswirthschaftlich berechtigt und correct sind, ebenso gut und noch besser von Filialen der Reichsbank versehen. Selbst Sonnemann sagt (o. c. S. 33): „Die Erfahrung hat alle diese Befürchtungen [in Betreff Frankfurts] glänzend widerlegt. Die Frankfurter Bankcommandite [der Preussischen Bank, die ja zur Reichsbank zu erweitern ist] ist jederzeit coulant und kaufmännisch verfahren, so weit es ihre allerdings der Verbesserung fähigen Reglements zuliessen, und hat dem hiesigen Platze, namentlich während der Krise des Jahres 1873, überaus bedeutende Dienste geleistet."

Da kleine Noten in vielen Beziehungen schädlich sind, z. B. viel Goldmünzen ins Ausland drängen, so müssten die Reichs-Banknoten nicht unter 50—100 Mark heruntergehen. Eine rasche Errichtung der Reichsbank und eine rasche Einziehung des Papiergeldes sind auch deshalb nothwendig, weil sonst die Goldmünzen bei einem für Deutschland ungünstigen Wechselcourse, z. B. bei starken Korneinfuhren, grösstentheils in's Ausland abfliessen würden. 1874 fand bereits ein starker Export von deutschen Goldmünzen statt.

Die Einwände*) gegen eine Reichsbank sind nicht stichhaltig. Politische Parteilichkeiten sind nicht zu befürchten. Ein Conflict der liberalen Partei mit der Reichsregierung ist, wenn überhaupt, nur in der Landwehr-Frage etc. wahrscheinlich, und dabei würden Fabrikanten und Kaufleute, wie 1862—66, sehr wenig betheiligt sein. Die Reichsbank würde dagegen die Allmacht der localen Börsenoligarchien brechen, die Souverainetät des Staates auch auf diesem Gebiete wie einen *rocher de bronce* stabiliren und ein mächtiges Einheitsband aller Theile des Reiches bilden.

Eine Garantie gegen eine Ueberemission und Entwerthung der Noten in Kriegszeiten ist nur (in einem guten Militärsystem mit der wirklich allgemeinen Wehrpflicht und) in einer gut organisirten, Kriegszuschläge gestattenden Einkommen- und Vermögenssteuer zu finden, wie Helferich und Wagner mit Recht hervorheben.**) Eine Papiergeldwirthschaft ist ebenso leicht auch ohne Vermittelung einer Staatsbank möglich, wie Frankreich und Oesterreich in der Revolutionszeit, Russland 1853 ff. und die Verein. Staaten 1861 ff. beweisen. Auch Bayern musste 1866 zum Papiergeld greifen und wäre bei langer Dauer des Krieges unfehlbar, trotz seiner Staatsbanklosigkeit, in eine arge Papiergeld-Entwerthung gerathen. Wer auf mechanischem Wege ein solches Unglück verhindern will, müsste nicht die Staatsbanken, sondern die Erfindung des Papiers, der Litho- und Photographie aus der Welt schaffen, was unmöglich ist.

---

*) Vgl. über dieselben: Rau-Wagner, Finanzwissenschaft, 1872, § 209, und gegen dieselben § 209, 208 und Wagner's System etc.

**) In der Zeitschrift für Staatswissenschaft 1863 und im Deutschen Staatswörterbuch Artikel Papiergeld.

Die Sparcassen*) der Gemeinden und Wohlthätigkeits-Vereine sind 1861 in England durch die Gladstone'schen Post-Sparcassen ergänzt worden, welche auch in Deutschland Nachahmung verdienen. Auch die Leihhäuser**) und die Vorschuss-, Consum-, Rohstoff- und Magazin-Vereine nach dem System Schulze-Delitzsch***) sind verwandte Organisationen. Die Lebens-, Feuer-, Vieh-, Hagel- etc. Versicherungsgesellschaften sind ebenfalls hierzu nennen.****)

Sehr verschieden davon sind die Gründungsbanken†), deren bekanntestes Beispiel der Credit Mobilier der Gebrüder Pereire und Cons. (1852 ff.) ist. Obgleich Gründungen an und für sich berechtigt sein können, so war doch die Pereire'sche Idee schon deshalb verkehrt, weil Banken und Bankiers nicht allwissend sind und auch nicht dem Jupiter der Mythe gleichen, welcher als belebendes Princip der ganzen Natur, z. B. der Danae, gedacht wurde. Der Gedanke zur productiven Umwandlung einer Fabrik in ein Actienunternehmen, oder zur Neugründung eines solchen, kann

---

*) Vgl. Rau's Lehrbuch der politischen Oekonomie II, § 363 ff.; Lette in Faucher's Vierteljahrsschaft Bd. I, 1863; Engel im Berliner Gemeinde-Calender 1867; Ratkowsky, Postsparcassen mit Sparmarken und Post-Cassenscheinen, Wien 1872; und Walcker, Sociale Frage S. 119.

**) Rau § 332, Hack in der Zeitschrift fflr Staatswissenschaft 1871.

***) Vgl. die Schrift desselben: Die Genossenschaften. Anweisung zu ihrer Einrichtung 1873; Wirth o. c., Walcker o. c. S. 120 und 121.

****) Vgl. Rau und Roscher Bd. II, L. Stein's Verwaltungsrecht 1870, Walcker S. 81 und über Hagel-Assecuranz-Gesellschaften Schoffer in der Zeitschrift für Staatswissenschaft 1874.

†) Rau § 312 d, Wagner in Hildebrand's Jahrbüchern Bd. XXI, S. 313 ff. Die meisten Banken, welche Rau anführt, sind übrigens nur nebenbei Gründungsbanken.

fast nur von Fabrikanten und Technikern ausgehen. Bankiers können dabei nur die Rolle von Geburtshelfern und Pflegevätern, nicht von Feldherren spielen, obgleich sie oft genug die Regisseure dabei sind.

Schon die alten Römer und Napoleon I. erkannten die Culturbedeutung der grossen Heer- und Handelsstrassen durch ihre grossartigen Bauten an, und von den Vicinalwegen Napoleon's III. wird man nach seiner eigenen treffenden Bemerkung noch sprechen, wenn sein Name sonst längst verschollen ist. In Deutschland ist auf diesem Gebiete noch viel zu thun. Es giebt in Altbayern etc. noch so manche arme Gegend, welcher vorzugsweise durch eine gute Strasse zu helfen ist, ähnlich wie nach Kohl's anziehender Schilderung*) die Gemeinde Lehrdorf durch Strassenbauten (und Entwässerungen) aus Krankheit und Armuth herausgerissen wurde. Im Innern Russlands, in Polen, in Galizien, Ungarn etc. liegen das Chaussee-, Landstrassen- und Vicinalwege-Wesen noch sehr im Argen, was ein Haupthinderniss des Aufschwunges der Landwirthschaft, des Verkehrs und der Eisenbahn-Rentabilität ist.

Ein gutes Canalsystem**) ist, wie Frankreich, England, Holland und Brandenburg zeigen, auch in der Eisenbahnzeit noch von grosser Wichtigkeit für Massengüter wie Getreide, Baumaterialien etc.

Das künftige Reichs-Marineministerium***) wird auch die Binnenschifffahrt und den Schutz der

---

*) Faucher's Vierteljahrsschrift 1864, Heft 3.

**) Rau-Wagner, Finanzwissenschaft § 259; Walcker, Sociale Frage S. 138, 139.

***) Vgl. G. Freytag, Im neuen Reich 1874.

Matrosen gegen verschiedene Missbräuche*) zu berücksichtigen haben. (In England kam es oft vor, dass gewissenlose Rheder alte Schiffe mit Mann und Maus untergehen liessen, wie Plimsoll 1873 enthüllte). Ein Haupthemmniss des Aufschwunges der deutschen Handelsmarine ist auch die zur Auswanderung drängende 3jährige Dienstzeit der Matrosen.**)

Hinsichtlich der Eisenbahnen***) handelt es sich zunächst um die Frage, in welcher Weise das in volkswirthschaftlicher und militärischer Beziehung vortheilhafteste Bahnnetz zu erzielen ist. Der Lösung dieser schwierigen Aufgabe kann man auf verschiedenen Wegen möglichst nahe kommen. Entweder entwirft nämlich der Staat nach einem einheitlichen Plane das ganze auszubauende Bahnnetz, oder er überlässt es der Privatindustrie, Bahnen in beliebigen Richtungen zu bauen. Ob der Staat im ersten Falle selbst baut, ist in der gedachten Beziehung zunächst gleichgültig, so wichtig es auch sonst ist. Auch die Gestalt des Staatsgebietes ist von Einfluss. Je kreisförmiger dieselbe ist, desto einheitlicher kann das Netz sein, desto grösser ist freilich auch die Gefahr einer Hypercentralisation der Industrie und der Bevölkerung in der Hauptstadt.

---

*) Natürlich auch umgekehrt die Rheder in ihrem Rechte schützen.

**) Walcker, Wehrpflicht, S. 144.

***) O. Michaelis, Volkswirthschaftl. Schriften, Bd. I, 1873; Dorn, Aufgaben der Eisenbahn-Politik 1874; Schäffle, National-Oekonomie 3. Aufl.; Denselben in der Zeitschrift für Staatswissenschaft 1873 (über die Selbstkosten des Transports); Haushöfer, Grundzüge des Eisenbahnwesens 1873; Sax, Oekonomik der Eisenbahnen 1874; G. Cohn, Die Eisenbahn-Gesetzgebung in England 2 Bde. 1874; Walcker, Sociale Frage S. 56, 57, 139 ff.

In Deutschland war ein einheitliches Bahnnetz schon deshalb nicht möglich, weil es in den ersten 4 Decennien des Eisenbahnbaues noch kein Deutsches Reich gab. Viele Staaten bauten ganz unbekümmert um rationelle Anschlüsse an das „Ausland," d. h. an die benachbarten Bundesstaaten, oder verhinderten auch aus kurzsichtig-egoistischen und chicanösen Gründen den Bau nothwendiger Bahnen.*) Hannover liess z. B. die Linie Bremen-Bremerhafen nicht zu, um Geestemünde, diese Treibhauspflanze, zu heben, und verhinderte den Bau der kürzesten Linie von Hamburg nach Paris. In manchen Ländern soll in den fünfziger und sechsziger Jahren ein förmlicher Schacher mit Eisenbahnbauten getrieben worden sein, indem die Regierung den Wahlkreisen zu verstehen gab: Wählt gouvernemental (d. h. particularistisch), dann bekommt Ihr eine Eisenbahn. Si no, no!

Trotz der Zersplitterung Deutschlands wäre auch bei voller Freiheit des Eisenbahnbaues (innerhalb der Grenzen gewisser Normativvorschriften über die Solidität des Baues und Betriebes etc.) ein zweckmässiges Bahnnetz zu Stande gekommen, aber das Concessionssystem verhinderte Dies, indem es den Unternehmer an die von einer vermeintlich unfehlbaren, meist particularistischen Bureaukratie vorgeschriebene Richtung band. Auch weniger rentabele Bahnen, z. B. die preussische Ostbahn, wären von der Privatspeculation rasch erbaut worden. Sie hätte sich anfangs durch relativ hohe Tarifsätze schadlos gehalten und im wohlverstandenen eigenen Interesse, sowie durch die Concurrenz gezwungen, die Sätze herabgesetzt. Der Staat hätte nur die Aufgabe

---

*) Vgl. H. Wagner in Petermann's Mittheilungen 1873.

gehabt, einzelne strategisch wichtige Verbindungslinien ohne commerzielle Bedeutung auszubauen.

Die übliche Fragestellung: „Staats- oder Privatbahnen“ ist falsch. Es muss heissen: „oder Actienbahnen“, weil noch kein Millionär eine Bahn für sich allein gebaut hat. Auch Provinzen etc. können übrigens Bahnen besitzen. Jene Frage ist schwierig und verwickelt, aber die Vertheidiger beider Systeme operiren in der Regel unlogisch. Die Vertheidiger der Privatbahnen sprechen oft so, als ob dieselben vom Eigenthümer selbst verwaltet würden, wie etwa eine kleine Fabrik, und die Freunde der Staatsbahnen folgern kurzweg aus den Gründermissbräuchen und den gerechten und ungerechten Klagen des Publicums über die Privatbahn-Verwaltungen die Vorzüglichkeit der Staatsbahnen. Das erinnert an einen Arzt, der einem Kranken einfach den Rath giebt, sich auf die rechte Seite zu legen, wenn die linke Seite schmerzt, und an die Franzosen, welche durch einen blossen Wechsel ihrer monarchischen oder republikanischen Regierungsform die viel tiefer liegenden, im Jesuitismus etc. wurzelnden Schäden ihrer Zustände heilen zu können wähnen. Das wahre Heilmittel gegen Gründermissbräuche besteht in der Aufhebung des Concessionssystems, des Anklagemonopols der Staatsanwaltschaft, der willkürlichen Beschlagnahmen der Zeitungen, in der freien Advocatur und in Reformen des Actienrechtes. Durch den blossen Uebergang zum Staatsbahn-System würde man nur eine bureaukratische Corruption an Stelle der Gründerbetrügereien erhalten*). Unpraktisch ist auch der Vorschlag, die Regelung der Tariffrage der Gesetzgebung zu überlassen. Die meisten

*) Russland that z. B. wohl daran, seine Staatsbahnen zu verkaufen.

Abgeordneten, selbst tüchtige Männer, verstehen davon nichts, und die Gefahr von Bestechungen wäre gross. Gneist*) dürfte auch Recht haben, wenn er sagt: „Die gerühmten Vorzüge der Verwaltung durch Staatsbehörden bestehen nur, so lange die wetteifernde Concurrenz von Staats- und Privatverwaltungen vorhanden ist."

Auch durch die controlirende und reformirende Thätigkeit des Reichs-Eisenbahn-Amtes, durch die Trennung des Fahr- und Frachtgeschäftes und die sogen. Selbstverwaltung**) der Eisenbahnen liessen sich bedeutende Fortschritte erzielen.

Trotz des veralteten Namens „Postregal" ist die Post vielleicht in keinem modernen Staate eine wirkliche Quelle von Reineinnahmen, wenn man nämlich das in die Post***) gesteckte Capital richtig anschlägt. Auch sonst ist das Regal veraltet: in Berlin existirt z. B. eine Privat-Briefbestell-Anstalt neben der Stadtpost. Epochemachend war die englische Postreform Rowland Hill's, der 1840 das Briefporto von 7—7½ Pence auf 1 Penny herabsetzte. Von ähnlicher Wichtigkeit waren die preussischen Postreformen von 1849 und 1867. Die postalischen Reservatrechte Bayerns und Württembergs sind auch in rein volkswirthschaftlicher Hinsicht schädlich. Die Allg.

---

*) Vgl. Gneist Verwaltung etc. 1869, S. 513.

**) Walcker a. a. O.

***) Stephan, Artikel Post im Rotteck'schen Staatslexikon 3. Aufl.; Denselben, Weltpost und Luftschifffahrt 1874; Hartmann Entwickelungsgeschichte der Posten 1868; Walcker, Selbstverwaltung S. 223—234. Die Postkarten sind von E. Herrmann erfunden worden, vgl. seine Miniaturbilder etc. 1872.

Ztg. hat sich z. B. wiederholt über grobe Nachlässigkeiten der bayerischen Post beklagt.

Die vom hochverdienten deutschen General-Postdirector Stephan u. A. vertretene Idee eines einheitlichen Weltportos mit gleichartigen Welt-Postmarken dürfte in einer nicht fernen Zukunft realisirt werden.

Auch der Telegraph hat eine vorwiegend volkswirthschaftliche, nicht finanzielle Bedeutung. Seit der Reform von 1867 ist der deutsche Tarif der billigste der Welt. Sowohl aus politischen als militärischen Gründen wäre es dringend nothwendig, dass das Telegraphenwesen ganz in die Hand des Reiches übergehe und auch unterirdische Leitungen gelegt werden, denn bei Aufständen können die oberirdischen Drähte leicht zerschnitten werden.

Die wichtigsten Geschäftsformen*) sind: die Sclaven-, Hörigen- und Familien-Wirthschaft, die Einzelwirthschaft mit Lohngehülfen, mit oder ohne Tantièmen, die Collectiv-, die Commandit- und die Actien-Gesellschaft. Auch eine starke hypothekarische Belastung eines Gutes oder Geschäftes läuft wirthschaftlich auf eine Art Miteigenthum der Verkäufer, Miterben oder Capitalisten hinaus. Bei der Collectivgesellschaft oder offenen Handelsgesellschaft haften alle Theilnehmer mit ihrem ganzen Vermögen, bei der Commanditgesellschaft nur der Commanditär oder Gerant, nicht die Commanditisten, welche nur mit ihrer Einlage haften, und bei

---

*) Vgl. Wagner in Hildebrand's Jahrbüchern Bd. XXI über die Actienreform; oben S. 65; Walcker, Sociale Frage S. 56, 57, 76, 83, 105, 106; Schwarz, Die Betriebsformen der Grossindustrie (Zeitschrift für Staatswissenschaft 1869), und die Abhandlung Zur Pathologie und Therapie der Gründermissbräuche in meinen „Zeitfragen" S. 109 ff.

der Actiengesellschaft Niemand. Die neueste Theorie und Gesetzgebung, z. B. die österreichische, hat indess die Tendenz, die Actiengesellschaft gewissermassen der Commanditgesellschaft anzunähern, obgleich mit den sogenannten Commanditgesellschaften auf Actien grosser Missbrauch getrieben worden ist*). Die Actiengesellschaft eignet sich für solche Geschäftszweige, „wo ein grosses Capital möglichst dauernd und zu stehenden Anlagen für denselben unveränderten und schwer veränderlichen Zweck in ein Geschäft gesteckt werden muss; wo ferner ein erheblicheres Risico unterläuft, und wo endlich der Betrieb einigermassen auf feste Regeln zurückzuführen ist, das Speculationsmoment dagegen nur mässigen Spielraum hat." (Wagner). A. Smith (Wealth of Nations V, 1, 3, 1, 2) führt als solche Fälle Bankgeschäfte, Assecuranzen, Canäle, Wasserleitungen etc. an. Auch für solche Fälle eignet sich oft ein Communalunternehmen. Die Stadt Berlin hat z. B. 1873 die dortige Actien-Gasanstalt gekauft. Hack empfahl schon 1868 (in der Ztschr. für Staatswiss.) communale Gasanstalten.

Obgleich Zwangstantièmen (!) von einigen namhaften Schriftstellern gefordert worden sind, so hat die Staatsgesetzgebung mit Tantièmen, natürlich mit freiwilligen *(partnership of labour, industrial partnership)* schwerlich etwas zu schaffen.

In England breiten sich die Gewerkvereine *(trades unions)* auch unter den ländlichen Arbeitern aus. Aehnlich kann es auch in Deutschland gehen, auch ein Gesetz über Gewerkvereine kann nöthig werden. Fraglich ist es aber, in wie weit dabei für ländliche und industrielle

---

*) Vgl. Saling, Die Berliner Börsenpapiere, Theil I, 3. Aufl. 1872.

Gewerkvereine gemeinsame Grundbestimmungen möglich wären.

Die Bestrafung des dolosen Contractbruches*) lässt sich dagegen für alle Arbeiter, Arbeitgeber und überhaupt für alle Contrahenten viel einheitlicher formuliren. Es ist mit Recht hervorgehoben worden, man dürfe nicht blos den Contractbruch der Arbeiter bestrafen. Der Einwand, dass man Contractbrüche von Studenten und Lieutenants nicht bestrafen könne (?), ist nicht stichhaltig. Studenten sind übrigens in Preussen Minderjährige (unter 21 Jahre Alte), und Offiziere können durch kurze Haft, Verzögerung ihrer Beförderung etc. bestraft werden. Man sagt ferner, es sei nicht möglich, Tausende von Arbeitern zu bestrafen. Geldstrafen gegen Arbeiter sind oft factisch nicht beizutreiben, man kann sie indess mit Gefängniss bestrafen und sich bei massenhaften Contractbrüchen an die Rädelsführer und einige durch's Loos bezeichnete Arbeiter halten. Die dem Reichstage 1874 vorgelegte Novelle zu § 153 der Gewerbeordnung versah es nur darin, dass sie den Contractbruch mit Geldstrafen oder Haft bestrafen wollte, statt im Namen der Gleichheit vor dem Gesetz auch für vertragsbrüchige Arbeitgeber Haft eintreten zu lassen. Der praktische Nutzen eines Gesetzes über den Contractbruch ist übrigens zweifelhaft, weil missmuthige Arbeiter schlecht arbeiten**).

Die englischen und die vier preussischen Fabrikinspectoren sind Einzelbeamte. Selbst in Berlin func-

---

*) Vgl. die Verhandlungen des Eisenacher Socialcongresses von 1872, die Verhandlungen des Reichstages von 1874 und den Commissionsbericht desselben (von H. B. Oppenheim und Rickert.

**) Vgl. A. Held in Hildebrand's Jahrbüchern Bd. XXII, und Schmoller in der Zeitschrift für Staatswissenschaft 1874.

tionirt nur 1 Major a. D. als Fabrikinspector. Richtiger wäre es, für grössere Provinzen collegialische Behörden dieser Art zu bilden, welche aus Fachmännern verschiedener Berufe bestehen und auch die ländlichen Arbeiter zu inspiciren haben*).

Die Armenpflege muss der Verarmung vorzubeugen suchen, ähnlich wie die neuere Medicin den Krankheiten vorzubeugen sucht. Mittelbar sind daher wirthschaftliche Freiheit und Volksbildung, die Aufhebung der Fideicommisse, der Kampf gegen die ultramontane Volksverdummung etc. auch sehr wichtige Massregeln der Armenpolitik. Der Segen der „allgemeinen" Wehrpflicht würde noch bedeutend grösser sein, wenn die Freiloosungen abgeschafft und die militärische Jugenderziehung mit einem Minimum von Schulkenntnissen statt des jetzigen, an die Zünfte erinnernden Minimums der Schulzeit eingeführt würde**).

Die zweckmässigsten Einrichtungen des Armenwesens sind nach Zeit und Ort sehr verschieden***). Das deutsche Armenwesen zeichnet sich durch die Selbstthätigkeit der besitzenden Classen auf diesem Gebiete vor dem Bureaukratismus der englischen *workhouses* aus (vgl. Gneist Selfgov. 2. Aufl. S. 1342). Auch die Innere Mission, welche an das von Wichern gestiftete Rauhe Haus bei Hamburg anknüpft, wirkt im Ganzen segens-

---

*) Walcker, Sociale Frage S. 80 und 81, 115—118.

**) Vgl. Walcker, Die militärische, nationale, social- und kirchenpolitische Nothwendigkeit der militärischen Jugenderziehung und wirklich allgemeine Wehrpflicht 1873.

***) Vgl. Emminghaus, Das Armenwesen in den europäischen Staaten 1869, wo auch die berühmten Elberfelder Einrichtungen besprochen sind.

reich*). Zur Hebung des Gefühls der Selbstverantwortlichkeit empfiehlt es sich, nach M. Wirth's Vorschlage von jedem arbeitsfähigen Armen einen Revers zu verlangen, dass er die Unterstützung wo möglich wiedererstatten werde.

Jugendliche Verbrecher**) müssten ihren Eltern fortgenommen und in Waisenhäusern untergebracht werden, besonders wenn sie von denselben zum Stehlen etc. angeleitet werden. Der Einwand Lasker's, dass Eltern dies benutzen würden, um ihre Kinder los zu werden, ist nicht stichhaltig, denn so etwas thun nur verbrecherische Eltern, und es kostet der Gesellschaft viel mehr, einen gewohnheitsmässigen, stets rückfälligen Verbrecher Jahre lang im Zuchthause zu füttern, als einen jungen Dieb etc. zu bessern. Vgl. die interessante Rechnung des Schotten Guthrie in Wichern's Fliegenden Blättern, 1849. Für Deutschland würde sich die Rechnung ähnlich stellen. Ueberdies müssen Eltern, welche ihre Kinder zum Stehlen etc. anleiten, bestraft werden.

Die sogenannten Wuchergesetze sind mit Recht fast überall aufgehoben worden. Selbst in Russland steht die Aufhebung derselben bevor. Das Civil- und Strafrecht bedarf indess einiger Ergänzungen und Verbesserungen in dieser Beziehung***). Es ist nothwendig, eine

---

*) Vgl. Böhmert im „Arbeiterfreund" 1873; Walcker, Seite 112, 113; Roscher, Geschichte der Nat.-Oekonomie, S. 708, 1028.

**) Vgl. die Verhandlungen des Reichstages vom 11. März 1874. Eine Unterbringung bei rechtschaffenen Eltern ist selten möglich. Die Mindestfordernden sind meist „Engelmacher".

***) Roscher, I § 93, 194; Faucher's Vierteljahrsschrift 1866 Heft 4, 1868 Heft 3 (Verhandlungen des Volkswirthschaftlichen Congresses). Böhmert schlug vor, dass Wirthshausschulden nicht klagbar sein oder in 8 Tagen verjähren sollen. Die Gerichte sollten auch Listen vergeblich ausgeklagter

klare, auch Ungebildeten verständliche Fassung des Zinsvertrages vorzuschreiben und dieselben gegen betrügerische Kniffe zu schützen, z. B. Consumtionsschulden rasch verjähren zu lassen. Auch der Vorschlag, die Wochenlöhne am Mittwoch statt am Sonnabend auszuzahlen, dürfte beachtenswerth sein.

Trotz der Verwerflichkeit der Capital- und Guts-Fideicommisse haben Wittwen, Waisen und Arbeitsunfähige doch ein Recht zu verlangen, dass der Staat sie durch Ausgabe gewisser Staatsrenten gegen ein unverschuldetes, auf der Geldentwerthung beruhendes Sinken aus ihrem Stande schütze. Wenn Dietzel*) und der Abgeordnete Mosle**) überhaupt von einer gewissen Pflicht des Staates sprechen, den Capitalisten durch Ausgabe von Staatspapieren eine sichere Capitalanlage zu verschaffen, so ist dies keineswegs so unberechtigt, als die ältere, doctrinäre Schule meinte, welche nach Wagner's treffender Bemerkung durch den blossen Namen

---

Schuldner führen (und veröffentlichen). In England thun es die Advocaten. Vgl. „Hülfsbüchlein gegen viele Wucherjuden und etwelche Wucherchristen, Herisau 1852 (abgedruckt in A. Stolz' Kalender für Zeit und Ewigkeit 1874) und die Gegenschrift des Juden Wolf, Carlsruhe, 1874. Die vom Anonymus geschilderten elsässischen Wucherkniffe stimmen im Wesentlichen mit den westfälischen, litthauischen etc. überein. Mit dem Obigen sollen natürlich die tendenziösen Tiraden Stolz's nicht gebilligt werden: man denke an A. Spitzeder, den päpstlichen Grafen Langrand-Dumonceau (einen ehemaligen Kutscher), an den Nepotismus und die Simonie der Päpste und Antonelli's etc. Vgl. gegen die Vorurtheile in Betreff der Hausirer Rau, II § 290 und E. Richter in Faucher's Vierteljahrsschrift 1863, Heft 3, S. 13—16. Selbst die preussische Gesetzgebung hält noch an denselben fest.

*) System der Staatsanleihen 1855.

**) Im März 1874 im Reichstage.

Staatsschuld in Angst gerieth. Schon Graf Soden schlug c 1805 vor, alle Steuern, Besoldungen etc. nach dem Kornpreise zu normiren, richtiger, wie Roscher*) bemerkt, nach den Korn-, Kleider- und Edelmetall-Preisen. Staatspapiere, deren Zinsen in dieser Weise berechnet werden, würden sehr gesucht und für Zahllose eine Wohlthat sein. Haarscharfe Berechnungen sind weder möglich noch nothwendig; schon ein billiger Durchschnitt würde genügen. Das Interesse der Steuerzahler einerseits und der Staatsgläubiger andererseits werden schon für die richtige Mitte sorgen. Der Kürze halber könnte man solche Renten als gemischte, Soden'sche oder Roscher'sche Renten bezeichnen.

Der Ausdruck „müssige Rentiers" ist in der N. Oek. zu einer gedankenlosen Phrase geworden, bei der viel Uebertreibung**) unterläuft. Die Zahl der müssigen arbeitsfähigen Rentiers dürfte z. B. in Preussen sehr gering, fast verschwindend sein, so gross sie nach About auch in Frankreich ist. Rentiers sind ein nothwendiges Element des Volkes für Ehrenämter (Stein's Städteordnung etc.!), für die Vertretung der Volksrechte im Parlament und in der Presse und für die Pflege der Kunst und Wissenschaft. Ricardo, Tooke, J. H. v. Thünen, Schopenhauer, Schliemann, H. B. Oppenheim u. A. waren und sind auch Rentiers, resp. Grundrentner. Fleiss kann man z. B. Schliemann wahrlich nicht absprechen, auch wenn man sonst ein Gegner seiner Ansichten ist. Jeder Unbefangene muss ferner zugestehen, dass Oppenheim bedeutende Verdienste um die Lehre von der Decentrali-

---

*) I, § 129. Vgl. Schäffle, Die Besoldungsfrage in der Deutschen Vierteljahrsschrift 1857 Heft 1; Pickford's Einwände (Volkswirthschaftliche Monatsschrift Bd. I. 1858, S. 314) sind nicht stichhaltig.

**) Vgl. Walcker S. III, IV, VII, 66 Note 3, 73.

sation der Bevölkerung besitzt, obgleich seine Ausfälle gegen die „Kathedersocialisten" nicht gebilligt werden sollen.

Roscher und andere Autoritäten rathen, die landwirthschaftlichen Akademien, die polytechnischen Schulen, die Handels-, Forst- und Berg-Akademien mit den Universitäten zu verbinden*), um die gemeinsame Bildungsgrundlage derselben zu bewahren, Mitunter, z. B. bei der Neugründung jener Specialschulen, bei der Aufhebung einer kleinen Universität etc. kann die Vereinigung räthlich sein. Meist werden indess das Interesse an möglichst vielen Bildungscentren, die Kosten und die Theuerung der Residenzen wider die Verlegung kleiner Universitäten nach den Residenzen sprechen. Verlegungen hauptstädtischer Specialschulen nach kleinen Universitäten können eher räthlich sein. Der Freiburger Congress der Deutschen Forstmänner sprach sich 1874 mit Recht für die Vereinigung der Forstakademien mit den Universitäten aus. Dasselbe gilt von Ackerbau-Akademien etc. Die Vereinigung von Real- und classischen Gymnasien (mit Collateralclassen und ganzer oder theilweiser Dispensation von den alten Sprachen) würde es möglich machen, die Zahl der Lehranstalten ohne Schaden für die Qualität und mit gleichen Kosten zu vergrössern.

Der bildende Einfluss des Studiums der Alten darf übrigens in Bezug auf die politische Gesinnung und staatswissenschaftliche Einsicht nicht überschätzt werden. Ein einseitiger Philologe verkennt oft die Nothwendigkeit des nationalen, religiösen, politischen und socialen

---

*) In Preussen ist mehrfach verlangt worden, dass an den Universitäten Professuren für Handelswissenschaft errichtet würden.

Fortschrittes. Man denke an Erasmus, an die exclusiven, plutokratischen Tendenzen Guizot's und D. F. Strauss's, an viele Particularisten etc. Nicht jeder Philologe besitzt den Geist und die Gesinnung eines Böckh oder Roscher. Auch der bildende Einfluss der Philosophie ist zur Zeit trotz der Nützlichkeit der Logik wenig mehr als eine Phrase: mit dem Schopenhauer'schen Pessimismus, mit dem Hartmann'schen Materialismus etc. bildet man ein Volk nicht. Das wirksamste Heilmittel für die Einseitigkeiten jener technischen Akademien besteht vorläufig, bis zu ihrer Vereinigung mit den Universitäten, in der Pflege des Staatsrechts, der National-Oekonomie und Geschichte*) durch 1—2 Professoren. Trotz der Schwierigkeit der staatsrechtlichen Probleme lassen sich doch gewisse fundamentale Wahrheiten über die Aufgabe des Staates, das Selfgovernment etc. kurz und populär darlegen**). Hinsichtlich der Geschichte sollen natürlich nicht Quellenforscher herangebildet werden, sondern Gelehrte, welche Werke wie H. v. Treitschke's Historisch-politische Aufsätze etc. mit Sinn und Verständniss lesen. Auch die National-Oekonomie kann bildend und veredelnd wirken, wenn der Lehrer es versteht, die nüchterne Logik der freihändlerischen Richtung mit dem wahren Kerne des kathedersocialistischen Reformdranges zu verbinden. Staatswissenschaftliche Practica, in denen der Professor mit seinen Zuhörern gemeinsam ein Werk liest, in denen disputirt wird oder Referate und kritische Versuche über neue Werke vorgelesen werden, sind für Polytech-

---

*) Vgl. über die Nothwendigkeit staatswissenschaftlicher Facultäten und die Verbindung des Studiums der Rechte und der National-Oekonomie: Walcker S. 128.

**) In meiner „Kritik der Gneist'schen Staatslehre" (Zeitschrift für Staatswissenschaft 1872) habe ich Dies näher auszuführen gesucht.

niker etc. noch nothwendiger, als für classisch vorgebildete, in solchen Dingen geübtere Studenten der Universitäten. Mit der Zeit werden auch auf den letzteren die Vorlesungen in vielen Fächern mehr und mehr durch Practica ersetzt werden, da seit Guttenberg's Tagen für jedes Fach gute gedruckte Lehrbücher geliefert worden sind.

Der Ackerbau und die übrigen Urproductionen.

Die extensiven und intensiven Ackerbau-Systeme sind nur Glieder einer und derselben Scala, ähnlich wie Kälte und Wärme, Dürftigkeit und Wohlstand. Die intensiven Systeme unterscheiden sich nämlich dadurch von den extensiven, dass sie mehr Capital und Arbeit auf den Boden verwenden, als die letzteren. Nach dem Grade ihrer Intensität sind von unten nach oben folgende Systeme zu unterscheiden: A. Die russische Steppenwirthschaft. B. Die Brennwirthschaft der norddeutschen Moorcolonien*). C. Feldersysteme mit ewiger Weide, die Dreifelderwirthschaft (auch 2, 4, 5 Felderwirthschaft). D. Die Mecklenburgische Feldgraswirthschaft, wo auf demselben Felde Kornbau und Graswuchs mit einander abwechseln. E. Die Fruchtwechselwirthschaft mit Stallfütterung in Flandern, am Rhein, in England, in der Lombardei, in China etc. F. Der Gartenbau bei grossen Städten etc.

Jedes intensivere Wirthschaftssystem gewährt einen grösseren Rohertrag, kostet aber auch mehr und ist deshalb nur unter der Voraussetzung eines höheren Pro-

---

*) Vgl. über dieselbe und die Beseitigung des Höhenrauches: Lammers in Faucher's Vierteljahrsschrift für Volkswirthschaft 1871, Heft 4.

ductenpreises rentabel, was manche pseudo-rationelle Landwirthe in blinder, schablonenhafter Schwärmerei für die intensive Landwirthschaft zu ihrem eigenen Schaden übersehen haben. Wegen der Kostspieligkeit dieser Ackerbausysteme ist ihre Einführung auf fruchtbarem Boden eher rentabel, als auf unfruchtbarem.

Liebig's Warnungen vor der Bodenerschöpfung gehen zwar zum Theil zu weit, namentlich seine historisch-statistischen Gründe sind grossentheils unhaltbar, aber trotzdem dürften seine Warnungen mehr Beachtung verdienen, als Roscher*) u. A. ihnen schenken.

Um die Lehre vom Standorte der Landwirthschaftszweige hat sich J. H. v. Thünen grosse Verdienste erworben. Um die Untersuchung zu vereinfachen, ging er von der Hypothese eines kreisrunden Staates ohne Eisenbahn aus, dessen einzige Stadt und einziger Markt im Mittelpuncte des Kreises liegt (Thünen'scher Staat). So bildet sich um eine grosse Stadt zunächst ein Kreis des Gartenbaues. Auch Kartoffeln, Obst und Futterpflanzen fallen in diese Zone. Darauf kommen Getreide- und schliesslich Viehzucht- und Handelsgewächs-Gegenden.

Es ist unzweifelhaft, dass die Concurrenz des ungarischen, rumänischen, russischen, ägyptischen und amerikanischen Getreides die deutsche, resp. europäische Landwirthschaft zu grossen Betriebsänderungen nöthigen wird**); die herrschende Ansicht, dass Deutschland in Folge dessen zu einer stärkeren Viehzucht mit Einschränkung des Kornbaues übergehen müsse, ist indess

---

*) National-Oekonomie II. § 23a; vgl. über die Liebig'sche Bodenerschöpfungs-Theorie die Schriften von Conrad 1864, Au und Laspeyres 1869 und Conrad's Abhandlung in Hildebrand's Jahrbüchern 1871 ff.

**) Walcker, S. 77.

von sehr zweifelhafter Richtigkeit. Geräuchertes Fleisch kommt schon jetzt aus den Vereinigten Staaten, und vielleicht gelingt es, lebendiges Vieh aus Südamerika einzuführen oder neue Methoden der Fleischconservirung zu erfinden. Auch Russland wird in Zukunft mehr Vieh ausführen als bisher, nicht allein in Folge von Eisenbahn- und Strassenbauten, sondern auch in Folge der Aufhebung des Agrarcommunismus (der Feldgemeinschaft) und der solidarischen Steuerhaft der Bauerngemeinden. Diese Reformen sind eine blosse Frage der Zeit. Jene beiden Krebsschäden der russischen Volkswirthschaft führen zur Bodenerschöpfung, verhindern intensivere Wirthschaftssysteme und führen zu einer abnormen Verminderung des Viehstandes, weil die wohlhabenderen Bauern fürchten, dass ihr Vieh für Steuerrückstände der Armen unter den Hammer kommt.

Auch die Korneinfuhr aus Russland und Rumänien wird zunehmen, letztere sobald das Eiserne Thor bei Orsowa beseitigt ist. Aehnlich wird eine starke Getreideausfuhr der nordamerikanischen Weststaaten nur durch die factischen Monopole von 6—7 Eisenbahn-Directoren verhindert, und die Farmer dürften in ihrem begonnenen Kampfe gegen diese Missbräuche und die Eisen-Schutzzölle siegen. Selbst aus Japan kommt Getreide nach Liverpool. Italienische Eier kommen bis Mannheim und weiter, ungarisches Korn bis Flensburg und Esthland. Einst, nach der Wiederherstellung des italienischen Bauernstandes*), wird auch sicilisches etc. Korn nach Deutschland gelangen. Die Absatzzonen der Hamburger und Triester Colonialwaaren stossen in Mähren zusammen; ähnlich scheint in der Gegend von Ulm die Grenze zu sein, wo amerikanische und ungarische Schin-

---

*) Walcker, S. 70.

ken concurriren. Australisches Fleisch kommt auch nach Cöln und Carlsruhe.

Das Dorfsystem hat auf niederen Culturstufen Vorzüge vor dem Hofsystem, welches in Bezug auf die Production gleichsam einen kleinen Thünen'schen Staat bildet. Ein Dorf gewährt Schutz gegen räuberische Ueberfälle*) und Ersparnisse in Bezug auf einen gemeinsamen Viehhirten und die Nähe der Kirche und Schule. Das Dorfsystem führt indess zu einer argen Gemengewirthschaft, d. h. zu einem Durcheinanderliegen der Grundstücke. Diese Gemengewirthschaft hat eine grosse Verschwendung von Arbeit und Zeit der Menschen und des Viehes zur Folge, welche unnützer Weise weite, ermüdende Wege bis zum betreffenden Acker zu machen haben. Die Gemengewirthschaft oder der Flurzwang ist auch ein factischer Zwang, beim Dreifelder-System zu verharren. Perennirende Futterkräuter sind z. B. beim Flurzwange kaum möglich.

Der Uebergang zum Hofsystem wird Verkoppelung**) genannt, auch Separation (in Preussen), Zusammenlegung, Arrondirung, Feldbereinigung (in Baden), Commassation oder Commassirung (in Ungarn und Galizien), Consolidation etc. (Die Kirche, die Schule, Handwerker, Krämer und eine Anzahl Ackerbürger können natürlich im Dorfe bleiben). Jene hochwichtige, den Reinertrag und Bodenwerth um 25, 33, 50, ja 100 % steigernde Reform darf nicht dem *liberum veto* träger, vorurtheilsvoller Bauern überlassen werden, sondern muss zwangsweise vom Staate durchgeführt werden (abgesehen

---

*) Noch jetzt in manchen Gegenden der Ukraine.
**) Walcker, S. 74—76

von den sehr seltenen Fällen*), wo eine Gemeinde sich wegen der Bodenbeschaffenheit nicht zur Verkoppelung eignet). Unter „Staat" sind in Deutschland zunächst die Einzelstaaten zu verstehen. Das Reich muss indess die Sache in seine Hände nehmen und gewisse Grundzüge sowie den Termin der Reform reichsgesetzlich vorschreiben, weil die meisten Einzelstaaten**) mit rühmlicher Ausnahme Badens, in dieser für das Volkswohl, angesichts der herrschenden Lebensmittel-Theuerung, so wichtigen Angelegenheit eine grosse Nachlässigkeit und *laissez faire*-Ideologie an den Tag gelegt haben. Die Specialisirung der allgemeinen Vorschriften des Reichs-Verkoppelungs-Gesetzes müsste nicht den Landtagen, sondern den Kreisständen, landwirthschaftlichen Vereinen etc. überlassen werden, weil die landwirthschaftlichen Verhältnisse von Provinz zu Provinz (z. B. in der Pfalz und Altbayern, in der Rheinprovinz und Ostpreussen), ja von Kreis zu Kreis sehr verschieden sind.

Auch die Gemeinweiden und Weideservituten werden mit der fortschreitenden Cultur aus „Vernunft" in der Regel „Unsinn"***). Die Gemeindeweiden sind nur so lange am Platz, als Wirthschaftssysteme mit ewiger Weide zeitgemäss sind. Die Theilung der Gemeinweiden vermehrt den Ertrag auf das 4, 5—15 fache. Die sogenannten Allmend- oder Wandelgüter, welche den ältesten oder ärmsten Gemeindegliedern auf 3, 4—6 Jahre zur Nutzung überlassen werden, sind ein

---

*) Vgl. Roscher II. § 78 Note 3.

**) In Bayern ist z. B. an eine obligatorische Verkoppelung von Staats wegen nicht zu denken, weil die Infallibilisten und Particularisten diesen Cultur- und Bildungsfortschritt hintertreiben würden.

***) Vgl. über Ausnahmsfälle Roscher II. § 83.

würdiges Seitenstück zum russischen Agrarcommunismus. Sie führen natürlich zum Raubbau. Das Reich muss daher in ähnlicher Weise wie gegen die Gemengewirthschaft auch gegen diese wirthschaftlichen Schäden vorgehen.

Nach ihrer Grösse zerfallen die Landgüter in folgende Classen*): a. Parcellen, deren Bearbeitung nur eine Nebenbeschäftigung ländlicher Arbeiter ist; b. und c. kleinere und grössere Bauerngüter; d. und e. kleinere und grössere Rittergüter, d. h. einen gebildeten Landwirth erfordernde und vollauf beschäftigende Güter; f. und g. Herrschaften, die gebildete Unterdirectoren nöthig machen, und Latifundien, welche eine grosse Zahl zusammenhängender oder in verschiedenen Gegenden und Ländern zerstreuter Rittergüter eines Grundherrn umfassen.

Mit der fortschreitenden Intensität der Landwirthschaft müssen die Güter, unter sonst gleichen Umständen und bis zu einer gewissen Grenze, an Umfang allmählich abnehmen, um auch in ihren entlegensten Theilen mit zeitgemässer Sorgfalt bewirthschaftet werden zu können. Die Untheilbarkeit der Bauerngüter**), der Rittergüter

---

*) Walcker, S. 60.

**) Vgl. Roscher II, § 143 ff.; Emminghaus, Die geschlossenen Hofgüter in Baden (Faucher's Vierteljahrsschrift 1870, Heft 3); Lammers, Die Erbfolge auf Bauernhöfen (daselbst 1872 Heft 4); Walcker, S. 73—75, 171 und über den grossen Nutzen des „Ausschlachtens" von Bauernhöfen; Niendorf (daselbst 1866, Heft 1). Die feudalen Declamationen gegen das Ausschlachten beruhen theils auf Vorurtheilen unb pseudo-conservativen Tendenzen, theils auf der Verwechselung einer gesunden Parcellirung mit pathologischen Vorgängen, z. B. der Verdrängung eines leichtsinnigen oder durch Unglücksfälle verschuldeten Bauern durch einen betrügerischen

und vollends der Herrschaften und Latifundien ist daher etwas höchst Schädliches, eine Donquixoterie, wie etwa ein Staatsgesetz, welches alle Dampfmaschinen, Fabriken und Eisenbahnen verbieten wollte.

Ueber die grössere oder geringere Vortheilhaftigkeit der grossen und kleinen Güter ist viel gestritten worden. Man denkt dabei in der Regel nur an Rittergüter und grössere oder kleinere Bauerngüter. Es kommt dabei natürlich auf die Natur des Landes und des vorherrschenden Culturgewächses an: die Viehzucht und der Kornbau eignen sich z. B. für die Gross- und Kleincultur, der Anbau von Handelsgewächsen für die Klein- und Spatencultur. Auch an der West- und Ostküste Siciliens zeigen sich der Fluch des Latifundienwesens und der Segen einer massvollen Bodenparcellirung (vgl. die Allg. Ztg. 1873 Nr. 95 B.), u. A. auch in der Statistik der Verbrechen.

Die Hauptbestimmungen und zugleich die Hauptschäden des Fideicommiss-Instituts*), auch der englischen, mit jeder Generation erneuerten Form desselben bestehen in der Untheilbarkeit, Unverschuldbarkeit und Unveräusserlichkeit des gebundenen Gutes (vgl. oben). Die Unverschuldbarkeit ist ein unübersteigliches Hinderniss der so nothwendigen Meliorationen und verhindert doch leichtsinnige Majoratsherren und Majoratserben nicht, grosse Schulden zu machen und dieselben nicht zu bezahlen. Alles, was zu Gunsten der Majorate vor-

---

Gläubiger. Die 1865 vom preussischen landwirthschaftlichen Ministerium herausgegebene Denkschrift über die Statistik der Bauerngüts-Verkäufe von 1800—1859 weist den grossen Nutzen der freien Theilbarkeit, Verkäuflichkeit etc. ziffermässig nach.

*) Vgl. Walcker, S. III ff., 46—78; A. v. Miaskowski in Hildebrand's Jahrbüchern (1873) Bd. XXI, und die Abhandlung über die sociale Frage in meinen „Zeitfragen".

gebracht wird (die Fideicommisse sind fast stets Majorate, nur bei den Bauern zum Theil Minorate), beruht auf Begriffsverwirrung. Die Nothwendigkeit des grossen Grundbesitzes, einer gesunden Ehrenamts-Aristokratie und eines Reichs-Oberhauses ist eine ganz andere Sache. Auch bei der freien Concurrenz giebt es grossen Besitz jeder Art, aber die Landgüter und die Aemter der Staatsmänner und Feldherren gelangen in die Hände der Tüchtigsten und Berufensten, während die Fideicommisse für tüchtige Männer überflüssig sind*) und Schwächlinge und Verschwender künstlich gegen das Emporstreben tüchtiger Männer schützen. Die Majorate wirken noch schlimmer, als die Schutzzölle, welche wenigstens die inländische Concurrenz nicht ganz unterdrücken; sie sind ein socialistisch-jesuitisches Institut, weil sie die Selbstbestimmung und Selbstverantwortlichkeit des Individuums aufheben, ähnlich wie die schlaraffische Lassalle'sche Staatshülfe nach diesem Ziele strebt. (Vgl. Schulze-Delitzsch, Die Authebung des geschäftlichen Risico durch Lassalle, 1866). Daher kommt es auch, dass fast alle untüchtigen Majoratsherren, selbst preussische Protestanten, offen oder versteckt mit den Jesuiten und Particularisten sympathisiren, während die tüchtigen, concurrenzfrohen, die ritterliche Devise „Selbst ist der Mann" hochhaltenden Majoratsherren selbst für die Aufhebung dieses

---

*) G. Freytag, Soll und Haben, Bd. II, S. 234, verkennt Dies, so treffend seine Polemik gegen die Fideicommisse (I, S. 415, II, 234—236, III, 168) sonst ist. Unter den Gegnern der Fideicommisse sind Montesquieu, Mirabeau der Aeltere, Lord Kames, A. Smith, J. S. Mill, die Verfasser des preussischen Landrechtes, Thaer, Koppe, Lette, Rau, R. v. Mohl, L. v. Stein, Gneist, Braun in Faucher's Vierteljahrsschrift 1865, Heft 1 S. 69 und 75, Lasker, E. Richter u. A. hervorzuheben. Vgl. meine Zeitfragen S. VII.

Restes der adligen Güterbesitzprivilegien kämpfen. Schon der berühmte Historiker Schlosser sagt: „Diesen beiden Puncten [der Aufhebung des Rechts der Erstgeburt und der Substitutionen durch Testamente durch die französische Verfassung von 1791] schreibt man es ganz allgemein zu, dass in den nächsten Jahrzehnten trotz eines ungeheueren Menschenverlustes Frankreichs Bevölkerung um $^1/_5$ zugenommen hat."

Die Beschränkungen der Testirfreiheit und Familienautonomie im Code Napoléon gehen übrigens zu weit*). Auch die Primogenitur oder wenigstens die Bevorzugung des ältesten oder des tüchtigsten Sohnes kann gerechtfertigt sein, wenn eine Theilung des Gutes schädlich und ein Verkauf desselben unvortheilhaft wäre.

Schon die Reichsverfassung von 1849 forderte die Aufhebung der Fideicommisse als ein unveräusserliches Grundrecht des deutschen Volkes, und auch die preussische Verfassung vom 31. Januar 1850 schrieb die Aufhebung vor. Erst 1851, nach dem Tage von Olmütz, wurde diese Bestimmung von der Reaction beseitigt. Jene Reform wäre nur die logische Consequenz der 1867 ff. vom Norddeutschen Bunde und vom Deutschen Reiche begonnenen Reformen im Sinne der wirthschaftlichen Freiheit, der Gewerbefreiheit, Freizügigkeit, Ehefreiheit, der Fortschritte zum Freihandel etc. Auch in England wurde und wird der Freihandel mit Land von Cobden, Bright, Newmarch und anderen Liberalen gefordert. Schon Goethe (W. Meister's Lehrj. B. VIII C. 2) bekämpft die Fideicommisse, die Latifundien und das Ebenbürtigkeits-Institut. Vgl. die tiefsinnige Stelle in Faust's Monolog: „Was du ererbt von deinen Vätern hast, erwirb es, um es zu besitzen." Fideicommisse sind doppelt

---

*) Walcker, S. 71 und 72.

schädlich, wenn sie zugleich Latifundien sind, und alle deutschen, österreich-ungarischen, englischen, irischen etc. Latifundien sind zugleich fideicommissarisch gebunden. Die englischen Latifundien (und viele deutsche) stammen aus usurpirten, ursprünglich durch Erbschleicherei gewonnenen Klostergütern, die von Heinrich VIII. und den Stuarts an ihre Günstlinge verschleudert wurden. Die continentalen Latifundien sind durch adlige Aemterprivilegien in Staat und Kirche, durch Bauernlegen, durch die böhmischen Güterconfiscationen von 1620 ff. und dergl. entstanden. Auch in Ungarn, Kroatien, Oesterreich etc. wurden zur Zeit der jesuitischen Gegenreformation viele Güter des protestantischen Adels confiscirt. Die Thurn- und Taxis'schen Latifundien sind durch das ehemalige Taxis'sche Postmonopol*) entstanden. U. s. w.

Unter der Herrschaft der freien Concurrenz, resp. des Freihandels mit Land, werden alle Ungerechtigkeiten, die etwa bei der Erwerbung eines Vermögens, resp. Landgutes, vorgekommen sind, bald wieder verwischt, weil nur tüchtige Söhne und Enkel sich im Kampfe um's Dasein zu behaupten vermögen. Fideicommisse (auch die seltenen Capital-Fideicommisse) machen dagegen alle solche Ungerechtigkeiten gefrieren und conserviren sie Jahrhunderte lang**), ähnlich wie der Bremer Bleikeller Leichen Jahrhunderte lang conservirt.

Die Vorfahren der heutigen Majoratsherren haben im günstigsten Falle die Fideicommiss-Güter nur auf dem Wege der freien Concurrenz, d. h. durch ihre eigene Tüchtigkeit ohne rechtswidrige oder unsittliche „Menschlichkeiten" erworben. Die derzeitigen Besitzer untergraben daher das ethische, rechtsphilosophische Funda-

---

*) Walcker, S. 48, 63; Weil's Const. Jahrb. 1843 und 1844.
**) Walcker, S. VII, 51, 65; Miaskowski, S. 214 und 215.

ment ihrer Stellung, sie sägen den Ast ab, auf welchem sie sitzen, wenn sie die Fideicommiss-Güter dem menschlichen Verkehre, der freien Concurrenz, entziehen wollen*). Jene „Menschlichkeiten" sind noch im 19. Jahrhundert vorgekommen. Die preussische Declaration vom 29. Mai 1816 entzog z. B. zahlreichen Dienstleuten ihren Grundbesitz zu Gunsten der Gutsherren, was ein grober Verstoss gegen die Heiligkeit des Eigenthums war; vgl. Lette und v. Rönne, Die Landescultur-Gesetzgebung etc. 1854, S. CIII.

Auch die Latifundien der todten Hand**) in Oesterreich-Ungarn etc. müssen wieder in den Verkehr gebracht werden, nicht allein aus landwirthschaftlichen Gründen, sondern auch aus kirchenpolitischen und politischen. Die darbende niedere Geistlichkeit muss menschenwürdig besoldet werden, die klösterlichen Stätten der Faulheit und Unzucht müssen aufgehoben, resp. in Armenhäuser, Hospitäler etc. verwandelt werden, und die Usurpationen der Erzbischöfe und Bischöfe am Kirchengut müssen wieder gut gemacht werden. Der Staat darf nicht dulden, dass z. B. die fürstlichen, durch Erbschleicherei etc. erworbenen Einkünfte österreich-ungar. etc. Erzbischöfe und Bischöfe zu reichsfeindlichen Wühlereien und zu jesuitisch-feudalen Nepoten-Sinecuren verwandt werden.

Die Domänenfrage wird noch immer in der Finanzwissenschaft abgehandelt, als wenn wir noch im Zeitalter der mittelalterlichen Naturalwirthschaft lebten. Diese Frage gehört vielmehr hierher, weil die Domänen

---

*) Siehe die Anmerkung **) auf der vorhergehenden Seite.

**) Walcker, Selbstverwaltung des Steuerwesens 1869 S. 154, 155, Sociale Frage S. 133 ff.

längst „Unsinn", ein gemeinschädliches Institut nach Art der todten Hand, geworden sind*).

Unter den verschiedenen Verhältnissen, in welchen der Landwirth zum Grundeigenthümer stehen kann, ist die Selbstbewirthschaftung natürlich das vortheilhafteste, weil der Eigenthümer das grösste Interesse und die freieste Bewegung in dieser Sache hat**). Fehlt es indess dem Besitzer an Capital und Intelligenz, so ist die Zeitpacht mit Meliorationsentschädigungen angezeigt. Das von Lord Kames erfundene System der schottischen Meliorationsentschädigungen hat z. B. die südschottische Landwirthschaft die englische überflügeln lassen. Es wäre nothwendig, dass das deutsche Reich in dieser hochwichtigen Frage ähnlich reformatorisch, d. h. anspornend vorgehe, wie oben in Betreff der Verkoppelungs-Frage dargelegt ist. In Livland ist z. B. das Kames'sche Princip *mutatis mutandis* vom Landtage mit bestem Erfolge gesetzlich eingeführt worden***).

Das Erbpachtverhältniss auf den mecklenburgischen Domänen ist eine Halbheit, eine Abschlagszahlung auf's volle Eigenthumsrecht. Auch der Theilbau****) (gewöhnlich Halbbau oder Halfenwirthschaft, *métayage* genannt) passt schwerlich für irgend eine Gegend Deutsch-

---

*) Walcker, o. c. S. 57 ff.

**) Auch Ehrenämter sind mit der Selbstbewirthschaftung vereinbar, wie Cumberland, Cornwallis, Preussen, die baltischen Provinzen, das Innere Russlands, die Schweiz, Ungarn etc. beweisen; vgl. Walcker, Selbstverwaltung S. 62 und 63.

***) Vgl. Knaus in der Zeitschrift für Staatswissenschaft Bd. I, 1844; Walcker, Selbstverwaltung S. 50, 66; Sociale Frage S. 78.

****) Der Bauer heisst metayer, Meier.

lands, so verbreitet er auch im Südwesten Europa's ist. Er wird daselbst der Kleincultur durch kleine Eigenthümer, auf dem Wege eines freiwilligen Verkaufes oder einer Ablösungsgesetzgebung, oder dem Zeitpachtverhältniss Platz machen. Mit der steigenden Volksbildung, mit der Verbreitung der altkatholischen Bewegung wird auch der dortige Pächterstand an Tüchtigkeit und Gewissenhaftigkeit ein ganz anderer werden.

Das Associationsprincip*) eignet sich für viele Zweige der Landwirthschaft, z. B. zur Maschinenmiethe, zur Käsebereitung etc., und die Ent- und Bewässerungs-Genossenschaften sind sogar als obligatorische Verbände wirksamer, wie als facultative, — aber ein genossenschaftliches Grundeigenthum von Landgütern wie es die Socialisten, die Freunde der russischen Feldgemeinschaft und auch einzelne Nichtsocialisten empfehlen, taugt nichts. „Viele Köche verderben die Suppe". „Gesammtgut, verdammt Gut".

Auch die Belastung eines Gutes mit Hypotheken zu Gunsten von Miterben, Verkäufern, Capitalisten, Banken etc. ist, wie oben erwähnt, volkswirthschaftlich, wenn auch nicht juristisch, ein getheiltes Eigenthum, welches bei allzu hoher Belastung schädlich wirkt, indem es Meliorationen verhindert und den Geist des Landwirths niederdrückt. Die landwirthschaftliche Commanditgesellschaft**) zwischen einem Gutsbesitzer und Capitalisten dürfte daher eine Zukunft haben.

Die ländliche Arbeiterfrage***) ist trotz ihrer

---

*) Vgl. V. A. Huber, Die Genosssenschaften der ländlichen Tagelöhner [in England] 1863, und Birnbaum, Das Genossenschaftsprincip in der Landwirthschaft 1870.

**) Vgl. Walcker, Sociale Frage, S. 76.

***) Vgl. v. d. Goltz, Die ländliche Arbeiterfrage, 2. Aufl.

Complicirtheit doch wieder einfacher, als die allzu eifrigen Freunde des Tantièmensystems glauben. Die wichtigste Aufgabe besteht darin, die rechtliche und thatsächliche Gebundenheit des Grundbesitzes durch Majorate und Minorate, Domänen und Indolenz aufzuheben und für eine gute, das Wissen wie den Charakter bildende militärische Jugenderziehung zu sorgen*). Viele Gutsbesitzer und Bauern verkennen, dass ihre Zeit und ihr Capital nicht ausreichen, um ihr Gut mit zeitgemässer Intensität zu bewirthschaften, und dass deshalb ein Verkauf einzelner Theile desselben, selbst ganz abgesehen von der Arbeiterfrage, nothwendig ist. Wenn jeder fleissige und sparsame Arbeiter auch factisch die Möglichkeit besitzt, sich ein Stück Land zu kaufen, ja sich vielleicht zum Bauerngutsbesitzer aufzuschwingen, so hat der Socialismus seine Ansteckungskraft für das Landvolk verloren, denn der Besitz macht conservativ.

Specialtantièmen für Schäfer, Drescher etc. sind etwas Altes und Erprobtes; es ist dagegen sehr fraglich, ob summarische Tantièmen vom Gutsertrage oder Generaltantièmen räthlich sind, ob man nicht durch Lohnerhöhungen**), die nach den Leistungen der einzelnen Arbeiter abgestuft sind etc., dasselbe Ziel der Anspornung und Hebung der Arbeiter besser und einfacher erreichen kann.

1874; Walcker, S. XIII, 49, 78 ff.; Seifert, Ueber genossenschaftliche Gutsbewirthschaftung und Antheilswirthschaft, 1873.

*) Vgl oben S. 70. Jene Reformen sind auch nothwendig, weil die dreijährige Dienstzeit ein Hauptgrund der übermässigen Auswanderung ist.

**) Damit sind natürlich objectiv indicirte und ausführbare Lohnerhöhungen, nicht masslose, die Concurrenzfähigkeit des Gutes bedrohende socialistische Forderungen gemeint.

Viel spruchreifer sind dagegen die Fragen des landwirthschaftlichen Credits und der Theuerungspolitik. Der Bodencredit kann nur da gedeihen, wo er auf Publicität, Specialität und Priorität des Hypothekenwesens begründet ist, d. h. wo jede Hypothek je nach ihrer Reihenfolge (Priorität) in öffentliche Pfandbücher eingetragen ist, deren Einsicht Jedermann gestattet ist. Die ritterschaftlichen Creditvereine stehen im Ganzen heutzutage, wie Roscher treffend ausführt, den Hypothekenbanken*) an Nützlichkeit nach. (Zufällige, mit dem Börsenschwindel von 1871—73 zusammenhängende Missbräuche widerlegen Das nicht). Die Hypothekennoth beruht zum Theil auf der eigenen Schuld der Klagenden: wer z. B. mit viel zu geringer Anzahlung ein Gut kauft, oder ein durch Abfindungssummen etc. überbürdetes Gut nicht verkauft, kann durch keine Staatsmassregel aus dieser unhaltbaren Stellung befreit werden, mitunter aber durch eigene Rührigkeit, Verkauf eines Theiles des Gutes etc.

Die sächsische Hypotheken-Versicherungsgesellschaft hat bankerott gemacht. Das kann indess auf zufälligen Gründen beruhen und ist an und für sich noch keine Widerlegung des von Engel aufgestellten Gedankens der Hypothekenversicherung.

Der beste Schutz gegen Theuerungen und Hungersnöthe liegt in den Fortschritten des Ackerbaues, der Communicationsmittel und des Freihandels. Das ehemalige Sperrsystem schneidet in's eigene Fleisch. 1847 musste Tirol z. B. Korn aus Böhmen statt aus Bayern beziehen, weil Oesterreich die Ausfuhr aus Böhmen verboten und Bayern retorquirt hatte.

Die Hebung der landwirthschaftlichen Bil-

---

*) Vgl. Walcker, S. 75 und 76.

dung ist nicht allein von Fortbildungsschulen, dem Beispiel der Rittergüter, von Wanderlehrern etc. zu erwarten, sondern auch von der Aufhebung der bäuerlichen Majorate und Minorate und von der Ersetzung der ultramontanen Verdummungsinstitute durch Staatsschulen für Staatsbürger aller Confessionen. Gegenwärtig betrachten sich die Anerben der bäuerlichen Fideicommisse meist als Dorfmagnaten, die nichts zu lernen brauchen. Werden indess diese Vorrechte aufgehoben*), so müssen auch die Hofserben etwas Tüchtiges lernen, um die Concurrenz tüchtiger Bauern und Gutsbesitzer aushalten zu können.

Die wichtigsten Nebenzweige des Ackerbaues sind: die Jagd, die Süsswasserfischerei, die Viehzucht und Forstwirthschaft.

Der Staat, resp. das Reich, hat die Pflicht, die Bauern gegen den in einigen Gegenden noch immer sehr argen Wildschaden zu schützen.

Das beste System der künstlichen Fischzucht ist das vom Russen Wrasski erfundene**).

Entsprechend den extensiven und intensiven Ackerbausystemen wird auch die Viehzucht extensiv und intensiv betrieben. Um jede grössere Stadt bildet sich ein Kreis mit frischer Milchproduction. Käse und Butter werden hauptsächlich bei der Feldgraswirthschaft producirt, junges Vieh wird in dünnbevölkerten Gegenden aufgezogen, Schlachtvieh aus abgelegenen Gegenden wird oft in einer näheren Gegend für die Grossstadt gemästet. Solche Gegenden sind auch die Hauptsitze der Geflügel-

---

*) Vgl. Emminghaus in Faucher's Vierteljahrsschrift 1872, Heft 4.

**) Vgl. Salviati's Annalen der Landwirthschaft 1865.

zucht. Häute und Wolle kommen hauptsächlich aus Amerika und Russland. Das Schaf wird anfangs wegen des Fleisches, später mehr wegen der Wolle gezüchtet. Durch die oben S. 77 erwähnten Fortschritte des Welthandels werden die Standorte der Viehzuchtszweige mannigfach verschoben.

Viel Eigenthümliches bieten die Alpenwirthschaft (Sennenwirthschaft) und die Landwirthschaft der Küstengegenden. In Beiden überwiegt die Viehzucht.

Die Forsten sind ungleich weniger intensiv zu bestellen, als die Landbaugüter derselben Zeit und Gegend. Dies beruht auf folgenden Sätzen:

A. Die Forstproducte sind in viel höherem Grade Naturerzeugnisse.

B. Der Wald erträgt schlechteren Boden, als das Getreide.

C. Der Rohertrag der Forstwirthschaft ist im Verhältniss zur Bodenfläche gering, aber der Reinertrag relativ gross.

D. Die Waldproducte haben ein grösseres Volumen, als Feldproducte von gleichem Werth.

E. Wegen des langsameren Wachsthums der Forsten ist hier ein Raubbau noch schädlicher als beim Ackerbau.

Nach der Intensität unterscheidet man die Plänter- oder Vehmelwirthschaft, die Schlagwirthschaft und die Forstgärtnerei (zur Einfassung der Aecker etc.) und nach der Länge der Umtriebszeit den Hoch-, Mittel- und Niederwald. Die Plänterwirthschaft haut nach Bedarf und ist mitunter eine Plünderwirthschaft. Die Schlagwirthschaft theilt den Wald in Schläge gleichalteriger Bäume, haut die ältesten Schläge ab und pflanzt wo nöthig nach. Im Hochwald lässt man alle Bäume zur vollen Höhe oder wenigstens Stärke

heranwachsen, im Mittelwald nur einige und im Niederwald gar keine.

Auch Wald-Fideicommisse sind trotz des Roscher'schen*) Votums für dieselben verwerflich, denn sie sind ohne Landgüter-Fideicommisse kaum möglich und geben keine Garantie dafür, dass der Majoratsherr ein rationeller und sparsamer Wirth ist. In Polen werden z. B. die Wälder gegenwärtig trotz der vielen Majorate furchtbar devastirt.

Die in vielen Ländern beobachteten schädlichen Folgen, welche die Entwaldung, insbesondere in Gebirgsgegenden, für die Fruchtbarkeit und das Klima des Landes durch Dürre, Ueberschwemmungen etc. nach sich zieht, führten im ancien régime zu einer lästigen und doch meist unwirksamen Bevormundung der Forstwirthschaft. Die neuere Theorie hat nachgewiesen, dass auch hier die wirthschaftliche Freiheit die beste Politik ist, obgleich der Staat auch hier mancherlei zu thun hat. In Südrussland lässt der Staat z. B. neue Anpflanzungen machen, und schottische Grosse thun in Schottland Dasselbe. Rossmässler's und Roscher's**) Vorschlag, die Schutzwälder grosser Ströme, z. B. des Rheins, durch internationale Verträge zu sichern, ist leider noch nicht beachtet worden. Engel räth mit Recht zu Gemeinde-Backöfen und Waschhäusern. Die offenen Kochheerde und gigantischen Stubenöfen der Deutschen und die offenen Holzkohlen-Heerde der Franzosen sind eine grosse Verschwendung, welche der Staat baupolizeilich untersagen müsste, wie Roscher mit Recht fordert***).

---

*) II § 189.

**) II § 192 N. 9; vgl. Grunert, Die Waldschutz-Frage und deren Behandlung auf dem Wege internationaler Congresse 1873.

***) Vgl. Walcker, S. 94 und 95.

Eine grosse Zukunft dürften die Markgenossenschaften*) für Forst-Besitz und Bewirthschaftung haben, die ein uraltes germanisches Institut sind und nur einer zeitgemässen Verjüngung bedürfen, ähnlich wie in den modernen Associationen und Gewerkschaften, in der allgemeinen Wehrpflicht, in den Ehrenämtern und in der Wiederaufrichtung des Deutschen Reiches die Neuzeit organisch an eine grosse Vergangenheit anknüpft.

Die Ablösung der Waldservituten ist auf höheren Culturstufen dringend nothwendig; man muss dabei indess in schonender Weise vorgehen, da die waldberechtigten Classen grossentheils sehr arme Leute sind.

Hinsichtlich des Bergrechtes sind zwei Hauptsysteme zu unterscheiden, nämlich das gemeinrechtliche oder deutsche System der Bergbaufreiheit oder der Trennung des Grund- und Bergwerks-Eigenthums, und das englisch-russische**) System der Verbindung Beider. In England und Russland ist (in Folge historischer, „feudaler" Gründe) der Grundeigenthümer zu-

---

*) Schon Umpfenbach empfahl 1859 in seiner Finanzwissenschaft Markwaldungen, der Schulze-Delitzsch dieser Idee ist indess der preussische Forstmeister A. Bernhardt; vgl. dessen Geschichte des Waldeigenthums in Deutschland, 1872, und Braun in Faucher's Vierteljahrsschrift 1872 Heft 2 und 4.

**) Auch in Russland erkennen alle verständigen und unbefangenen Fachmänner an, dass das System der Bergbaufreiheit das einzig rationelle ist; vgl. meine Abhandlungen über die Aussichten und die Grundrenten-Frage der russischen Goldproduction in Faucher's Vierteljahrsschrift 1869 Heft 2 und in der Zeitschrift für Staatswissenschaft 1871 Heft 3; auch meine Sociale Frage S. 137, 138, 171.

gleich Eigenthümer der unter der Oberfläche liegenden Metalle, Steinkohlen etc., in Deutschland war es früher der Kaiser, resp. der Landesherr; jetzt ist es der Finder, der indess eines „Schürfscheines" bedarf, wenn er „muthen" will. In Wisconsin giebt es eigene Finder, die Erze aufsuchen und die erhaltene Berechtigung an einen Bergwerksunternehmer verkaufen.

Die Form der Actiengesellschaft ist für den Bergbau vielfach ungeeignet. O. Michaelis*), namentlich aber G. Achenbach (der gegenwärtige preussische Handelsminister) empfehlen daher mit Recht das althistorische Institut der Bergbau-Genossenschaft oder Gewerkschaft in zeitgemässer Form**).

Die Stoffveredlung und der Handel.

Die schwierigen Lehren von den Standorten der Industrie***) und von der localen Vertheilung der

---

*) In Faucher's Vierteljahrsschrift 1863 Heft 4.

**) Das gemeine Deutsche Bergrecht in Verbindung mit dem Preussischen Bergrechte, Theil I, 1871.

***) Die Hauptarbeit über diese Frage ist Roscher's Abhandlung in der Deutschen Vierteljahrsschrift 1865 Heft 2; vgl. Rau I § 405; Kohl, Der Verkehr und die Ansiedelungen der Menschen 2. Auflage 1850; Denselben, Die geographische Lage der Hauptstädte Europa's 1873; Frühauf, Die Grossindustrie Berlin's mit besonderer Rücksicht auf ihre geschichtliche Entwickelung (Arbeiterfreund 1873); Walcker, Sociale Frage, S. 87—94, 171; Kohl überschätzt das rein geographische Moment. Auch eine hypercentralistische Regelung der Eisenbahnlinien und Differenzialtarife trug zur Hypercentralisation der Bevölkerung bei; vgl. Rau-Wagner, Finanzwissenschaft S. 504; Arminius, Die Grossstädte etc., mit einem Vorwort von Prof. v. d. Goltz 1874, S. 16—18.

Bevölkerung sind noch sehr wenig untersucht. Roscher stellt darüber unter Anderem folgende Sätze auf:

1) Wo die Arbeitstheilung des Gewerbes noch wenig entwickelt ist, da muss dasselbe seinen Standort hauptsächlich nach der Nähe von Consumtionsvortheilen aufsuchen.

2) Bei grösserer Arbeitstheilung wählt das Gewerbe seinen Standort vorzugsweise nach der Nähe von Productionsvortheilen.

Wie unabhängig die moderne Industrie im Zeitalter der Eisenbahnen in der Wahl ihres Standortes ist, zeigt sich unter Anderem darin, dass bei Berlin weder Steinkohlen noch Eisen gewonnen werden. Aehnlich musste Mülhausen vor der Erbauung der Eisenbahnen für seine Baumwolle und Steinkohlen hohe Frachtsätze zahlen. Gleichwohl kamen die Spinnereien und Kattunfabriken daselbst in ausgezeichnete Blüthe. Moskau verarbeitet amerikanische und zum Theil turkestanische Baumwolle u. s. w. Auf die französischen Schutzzölle allein kann man jene Erscheinung nicht schieben, denn die Mülhausener Industrie ist trotz der Trennung von Frankreich seit 1871 noch mehr aufgeblüht.

Trotz der Nothwendigkeit der Grossstädte ist die bestehende locale Vertheilung der Bevölkerung nur zum Theil eine naturgemässe. Dies zeigte sich noch jüngst, als aus Paris vertriebene Deutsche an verschiedenen, selbst kleinen Orten Deutschlands Fabriken anlegten, die erfolgreich mit Paris concurriren, dessen Missgeschicke kein Gegenbeweis sind, weil es sehr schwer ist, in wenigen Jahren eine neugegründete Fabrik zu einer Concurrentin von Paris zu machen. Auch die Uebersiedelung einiger grosser Mülhauser Fabriken nach Epinal etc. kann hier angeführt werden, obgleich dabei das französische Hochschutzzoll-System mitwirkte. Das

übermässige Anschwellen der deutschen Grossstädte, die Hypercentralisation der Bevölkerung, erklärt sich aus folgenden Gründen:

1) Es ist am bequemsten, eine neue Fabrik dort anzulegen, wo bereits andere Fabriken, wenn auch nicht derselben Art, existiren.

2) Die rechtliche und thatsächliche Gebundenheit der meisten Ritter- und Bauerngüter durch Fideicommisse oder Indolenz und die oben S. 86 erwähnte Eigenthumsberaubung von 1816 machen es den ländlichen Arbeitern fast unmöglich, sich durch Fleiss und Sparsamkeit ein kleines Grundeigenthum zu erwerben.

Die Heilung des Uebels, die Decentralisation der Bevölkerung, wird in der Weise erfolgen, dass unternehmende Fabrikanten oder Actiengesellschaften in abgelegenen, aber geeigneten Gegenden mit billigen Miethpreisen, Baupreisen und Lebensmitteln, mit guter Wasserkraft etc. in kleinen und mittleren Städten Concurrenzfabriken anlegen, welche einen grossen Theil der grossstädtischen Industrie zur Uebersiedelung in andere Gegenden nöthigen werden. Besonders werden jene Gewerbszweige übersiedeln müssen, welche im Verhältniss zum Werthe ihrer Producte am meisten Arbeiter nöthig haben. Zu solchen Industriezweigen dürfte z. B. die Maschinen- und Locomotiven-Fabrikation gehören. Aber auch bei anderen Gewerben zeigen sich ähnliche Symptome. In Berlin wurden z. B. 1871—73 viele Schlosserwaaren und für 4 Millionen Tischlerwaaren von auswärts, zum Theil selbst aus dem Auslande eingeführt. Pariser Moebel waren trotz der ca. 25 % betragenden Fracht in Berlin billiger zu haben, als Berliner Moebel. Zum Theil hing dies mit dem Börsenschwindel und mit den Strikes zusammen, zum Theil aber auch mit der Berliner Theuerung; die eingeführten Schlosserwaaren

Bayerische Staatsbibliothek München

kamen z. B. aus Mecklenburg etc. Schon heute sind die Berliner Miethen so gestiegen, dass die Verwandlung von Fabrikgebäuden in Wohnhäuser oft vortheilhaft wäre.

Die Centralisation der Bevölkerung wird auch der Bodenstatik nützlich sein, der Bodenerschöpfung vorbeugen, socialistische Arbeiter conservativer und ultramontane Bauern und Kleinstädter liberaler machen.

Der übermässige Zuzug nach den Grossstädten beruht zum Theil darauf, dass die Arbeiter blos an die Höhe der grossstädtischen Löhne denken und die grossstädtische Theuerung und Wohnungsnoth ausser Acht lassen. Die Gewerkvereine sollten daher das Interesse des Gemeinwohls und in ihrem eigenen Interesse ihre zuzugslustigen kleinstädtischen Collegen darüber aufklären, denn der übermässige Zuzug drückt die Löhne herab oder verschlimmert wenigstens die hauptstädtische Wohnungsnoth und Lebensmittel-Theuerung.

Die Wohnungsfrage wird gewöhnlich, z. B. bei Rau, als ein Anhängsel der Fabrikarbeiter-Frage abgehandelt, obgleich sie doch eine weit allgemeinere Bedeutung hat.

Es giebt vier Hauptsysteme*): 1. das Einfamilien-Haus der Londoner Bourgeois und Mülhausener Arbeiter; 2. die von den Gegnern sogenannten Miethcasernen. Beide Arten von Wohnungen können vermischt liegen oder besondere Viertel bilden, wie z. B. die Villen

---

*) Walcker, S. 94—97. In Berlin schienen zahllose Mittelwohnungen 1867 ff. und 1871 ff. als Arbeiterwohnungen vermiethet worden zu sein, denn die Zuziehenden sind meist Arbeiter und es fehlt hauptsächlich an Wohnungen für den kleinen Mittelstand.

um London und im Berliner Westend und die Mülhauser Arbeiter-Viertel. Alle diese Systeme haben Licht- und Schattenseiten und besitzen nur eine relative Zweckmässigkeit. Selbst „Miethcasernen" können gut eingerichtet sein und durch Consumvereinigung nützen. Das einzige radicale Heilmittel der grossstädtischen Wohnungsnoth liegt in der Decentralisation der Bevölkerung. Die Baubanken haben fast ausnahmslos Fiasco gemacht. Die grossstädtische Theuerung ist ein Resultat der Hypercentralisation der Bevölkerung, nicht des bösen Willens von Häuser-Besitzern oder Speculanten. Der 1872 auf dem Eisenacher Socialcongress vertretene Plan zu Miether-Genossenschaften, welche Häuser bauen sollen, dürfte, auch abgesehen von anderen Gründen, mit den Gesetzen der Preisbildung im Widerspruch stehen. Manche Waaren, auch manche Baumaterialien sind im Grossen billiger zu haben. Es fragt sich indess, ob die Sicherung gegen Miethsteigerungen den Nachtheil aufwiegt, dass Bauplätze, plötzlich massenhaft von einer Genossenschaft gekauft, theurer sind, als im Einzelverkauf. Bei der Fluctuation der grossstädtischen Bevölkerung würden viele Theilnehmer wegziehen und ihr Wohnungsrecht als quasi-Hausherren vermiethen. Wenn dagegen ein beträchtlicher Theil der Industrie die Grossstadt verlässt, so würde die Genossenschaft durch ein starkes Sinken der Häuser- und Miethpreise Schaden erleiden. Auch von ihren Baumeistern wird sie, nach Art der Actionäre, oft genug betrogen werden.

Sowohl die zu grosse als die zu kleine Dauerhaftigkeit von Wohnungen, Brücken etc. ist unvortheilhaft*).

Die Erhaltungs- und Amortisationskosten der

---

*) Roscher I. § 223.

Häuser sind zu Steuerzwecken ziemlich genau berechnet worden*).

Die Verbindung der kleinen Industrie mit der Landwirthschaft hat trotz des dadurch herbeigeführten Zeitverlustes bedeutende wirthschaftliche und gesundheitliche Vortheile**). Sie findet sich u. A. in manchen Gegenden der Schweiz, auch Russlands.

Der Grenzstreit zwischen der Klein- und Grossindustrie, der Handarbeit und den Maschinen ist ziemlich abgeschlossen. Die mittelalterlichen und modernen Maschinenzerstörer — in England nannte man sie in den 20er Jahren Luddditen — zogen nur die Consequenzen der Sisyphistischen Irrlehre. Mitunter kann es geboten sein, dass der Staat Arbeitern und Handwerkern, welche durch neu erfundene Maschinen in Bedrängniss gerathen, unter die Arme greift, sei es durch Vorschüsse, ähnlich wie 1866 und 1867 den Landwehrmännern und Ostpreussen, oder durch Schulen, durch Beschäftigung bei Strassenbauten, Entwässerungen etc.***). Lassalle's Oberflächlichkeit zeigte sich auch darin, dass er 1863 gegen Schulze-Delitzsch bemerkte: „Ueber die Gewerbefreiheit****) debattirt man nicht, die decretirt man". Als ob es mit dem blossen Decretiren abgethan wäre! Obgleich die Gewerbeordnung von 1869

---

*) Rau, III. § 344; Hock, Die Finanzverwaltung Frankreichs S. 139.

**) Walcker, S. 82, 83; A. Smith's Bemerkungen (W. o. N. I, 1) sind einseitig.

***) Roscher, Ansichten der Volkswirthschaft 1861; Walcker S. 50, 119—121; Dannenberg, Die Handwerkerfrage 1872; F. W Stahl, Das Deutsche Handwerk, Bd. I. 1874.

****) Vgl. über die Schädlichkeit der Zunftprivilegien Walcker S. 53—55.

die Zunftprivilegien (mit der unberechtigten Ausnahme der Schornsteinfeger - Privilegien) aufgehoben hat, so kommen doch noch immer alte Zunftmissbräuche vor. In nahe gelegenen badischen und rheinischen Städten variirten z. B. 1873 und 1874 die Fleischpreise so bedeutend, dass man eine stillschweigende Preisverschwörung der Metzger voraussetzen musste. In der That sanken die Preise rasch, so oft ein neuer, energischer Concurrent sich niederliess. Bei Bauten kann man oft sehen, dass Ziegelsteine in der Weise in den zweiten oder dritten Stock geschafft werden, dass eine lange Leiter ganz mit Arbeitern besetzt ist und dass die Steine einzeln von Hand zu Hand gereicht werden (!), statt durch Hebevorrichtungen in Masse hinaufgewunden zu werden.

Auch die sogenannte Frauenfrage*) ist eine Frage der Gewerbefreiheit. Die Frauen waren bisher mehr durch die Sitte als durch das Gesetz an vielen sittlichen und vernünftigen Verwerthungen ihrer Arbeitskraft verhindert.

Für die Fabrikarbeiter kann und muss der Staat durch Enquêten, Fabrikinspectoren, das Verbot des Trucksystems (d. h. der wucherischen Lohnzahlung in Waaren), Arbeits-Nachweis-Bureaux etc. mancherlei thun**). Die

---

*) F. v. Holtzendorff, Ueber Verbesserungen in der gesellschaftlichen und wirthschaftlichen Stellung der Frauen 1867; R. König, Zur Frauenfrage 1870; Daubié, La femme pauvre 3. Bd., Paris 1869 und 1870; Walcker S. 122; H. v. Scheel in Hildebrand's Jahrbüchern Bd. XXII. und Gneist im Arbeiterfreund" 1874 Heft 3.

**) Walcker S. 115 ff.; vgl. die vom Eisenacher Socialverein herausgegebenen Gutachten über Fabrikgesetzgebung und Einigungsämter 1873, und mehrere Abhandlungen in Hildebrand's Jahrbüchern 1873 und 1874.

Haupthebel zur Hebung der Arbeiter sind indess in ihrer eigenen Selbstbeherrschung hinsichtlich der Kinderzeugung, in landwirthschaftlichen und kirchenpolitischen Reformen und in der Decentralisation der Bevölkerung zu suchen. Gute Arbeiterwohnungen sind überall billiger herzustellen, als auf grossstädtischen theuern Bauplätzen. Die deutsche Auswanderung nach Ungarn etc. wird indirect auch den Arbeitern sehr nützlich sein. Vgl. unten.

Der Nutzen des Tantièmensystems (industrial partnership) wird oft überschätzt. Der Haupteinwand wider dasselbe, die angebliche Nichtbetheiligung der Arbeiter am Risico, ist indess nicht stichhaltig, denn wirthschaftlich, wenn auch nicht juristisch, nehmen auch die Arbeiter am Risico Theil: sie leiden mit, wenn das Unternehmen stockt oder bankerott macht. Die bekanntesten industrial partnerships sind die Geschäfte des Pariser Stubenmalers Leclaire 1842 ff., der englischen Kohlenbergwerks-Besitzer H. Briggs Son & Comp. bei Normanton in Yorkshire 1865 ff. und die Berliner Messingwaaren-Fabrik von W. Borchert jun. 1868—73. Diese Fabrik wurde indess 1873 an eine Actiengesellschaft verkauft. Es ist mir nicht bekannt geworden, ob dieselbe die Tantièmen beibehält. Das Tantièmensystem scheint übrigens verbreiteter zu sein, als die Statistik weiss. Zufälliger Weise habe ich z. B. erfahren, dass die Arbeiter einer Druckerei in einer kleinen süddeutschen Stadt jährlich eine Tantième von 10 % erhalten.

Productivassociationen*) werden selbst bei steigender Volksbildung immer nur für eine kleine Elite von Arbeitern möglich sein. Das bekannteste Beispiel

---

*) Walcker S. 105; Fläxl, Die Productivgenossenschaft 1872 fasst dieselbe etwas zu sanguinisch auf.

einer Productivassociation lieferten die Rochedaler „Pioniere", 28 arme Flanellweber, welche seit 1844 eine Spinnerei und Weberei, eine Kornmühle, eine Baugenossenschaft, mehrere Consumvereins-Läden etc. gründeten.

Die englischen Gewerkvereine*) (trades-unions) sind zunftartige Verbindungen der gelernten Handwerker und Fabrikarbeiter, welche zum Theil durch Strikes manche Uebelstände beseitigt haben, aber andererseits auch die Arbeitgeber und namentlich die ungelernten Arbeiter, die weiblichen Arbeitskräfte tyrannisiren, indem sie Nichtmitglieder brodlos machen. In Sheffield griffen die Gewerkvereine sogar zu Mord, Blendung und anderen Verbrechen gegen diejenigen Arbeiter, welche nicht sclavisch den Leithämmeln gehorchten, welche nach Art eines Jesuitengenerals walteten.

Die deutschen Gewerkvereine, welche von F. Duncker und Dr. Max Hirsch gegründet sind, hielten 1871 und 1873 ihren ersten und zweiten Verbandstag ab und spielen bis jetzt eine viel geringere Rolle, als die *trades-unions*, von deren Extravaganzen sie sich im Ganzen freigehalten haben. Ein Theil der deutschen Gewerkvereine schillert dagegen in's Socialdemokratische. Trotzdem haben die besitzenden und gebildeten Classen es in ihrer Hand, die Gewerkvereine zu einem Hebel des gesunden Fortschrittes, der Aufhebung der Fideicommisse, der Decentralisation der Bevölkerung etc. zu machen. Auch als Arbeiterorgane zur Bildung von Einigungsämtern, gewerblichen Schiedsgerichten oder Arbeitskammern für Lohnvereinbarungen etc. sind die Gewerkvereine nützlich.

---

*) Walcker S. 106 ff., 171; 1873 schrieb Brentano gegen Bamberger: Die „wissenschaftliche" Leistung des Herrn B.

Der Communismus und Socialismus*) unterscheiden sich dadurch, dass der Erstere nur an die Consumtion denkt, kurzweg theilen will, während der Letztere auch die Production in's Auge fasst. Man kann einen Communismus der Uncultur und der Uebercultur, des Neides und des Mitleides unterscheiden, obgleich die von Roscher angeführten Beispiele des Communismus roher Horden und Stämme des Alterthums und America's nicht recht beglaubigt sind. Die auf militärischen Gründen beruhende Arbeitsorganisation Sparta's war wohl eine geschichtliche Thatsache, aber hinsichtlich jener rohen Stämme können sehr leicht Missverständnisse und Ausschmückungen untergelaufen sein. Ein Fremder könnte z. B. leicht aus der Feldgemeinschaft der alten Griechen, Römer, Germanen und der heutigen Russen einen reinen Communismus machen.

Socialistische Bewegungen waren am häufigsten im sinkenden Hellas und Rom im 16. Jahrhundert und in der Gegenwart. Mit wiedertäuferischen und pseudoevangelischen Lehren hatte der Bauernkrieg fast nichts zu thun; schon im Mittelalter hatte es viele Bauernaufstände gegeben (vgl. W. Zimmermann's Geschichte des Bauernkrieges 1843). Von grossem Einfluss waren dagegen die Geldentwerthung des 16. Jahrhunderts und der Verfall der entarteten mittelalterlichen Institutionen. Die aufständischen Bauern waren nichts weniger als Socialisten oder nivellirende Radicale, wie man nach Jörg und anderen ultramontanen Pamphletisten glauben sollte. (Vgl. Roscher II. §. 118). Sie verlangten nur die im 18. und 19. Jahrhundert realisirte Aufhebung der Frohnden etc., deren Gegenwerth, die Lehnsdienste,

---

*) Roscher I. § 77—88; Walcker S. 130, 171; A. Held, Die deutsche Arbeiterpresse 1873.

fortgefallen waren, und die Vertretung des Bauernstandes in den Landtagen und im Reichstage. Lassalle's Vorwurf, dass die Bewegung reactionär gewesen sei, kommt trotz ihrer Einseitigkeit der Wahrheit viel näher, als der Jörg'sche (vgl. Lassalle, Arbeiterprogramm, 1863).

Die namhaftesten Communisten der Neuzeit waren Babeuf (hingerichtet 1796) und Cabet, ein Communist des Mitleides, ein wohlhabender Staatsanwalt, der 1840 eine *Voyage en Icarie* schrieb und in Amerika eine communistische Colonie, d. h. Zwangsarbeitsanstalt gründete. Unter den Socialisten ragen hervor: der verarmte Graf St. Simon († 1825), der das Erbrecht angriff und dessen Idealstaat auf eine pantheistische Priesterdespotie nach Art des ehemaligen Jesuitenstaates in Paraguay hinauslief; Fourier († 1837), ein Handlungscommis, der die Menschheit in Phalansterien, d. h. grosse schlossartige Casernen einpferchen wollte, um die Vortheile der Consumvereinigung auf's Aeusserste auszubeuten, und der den steten Arbeitswechsel, d. h. Pfuscherei und Spielerei, empfahl; L. Blanc, geb. 1813, der 1848 Staatswerkstätten gründen, d. h. die Pariser Arbeiter auf Kosten des Landes füttern wollte. Der reiche schottische Fabrikant Owen, der mit seinen Denkschriften den Congress zu Verona langweilte, vertrat ein ähnliches patriarchalisch-anarchisch gefärbtes System wie St. Simon. Der geistreiche, aber confuse Franzose Proudhon*) († 1865) war der Mephistopheles der Socialisten, der sowohl das Eigenthum als auch den Socialismus angriff.

Der deutsche Schneider Weitling agitirte in den 40er Jahren in der Schweiz für den Communismus, während C. Marx, F. Engels, Marlo u. A. den Socialis-

---

*) Hack in der Zeitschrift für Staatswissenschaft 1871.

mus vertraten. Der Letztere hiess eigentlich Winkelblech und war Professor an einer technologischen Lehranstalt zu Cassel. Marx's Verbitterung erklärt sich, ähnlich wie bei Börne und Heine, auch aus seiner Reaction gegen die reactionäre Romantik der 40er Jahre und aus der damaligen Zurücksetzung der Juden. Marx ist nämlich der Sohn eines höheren rheinpreussischen Bergraths jüdischer Confession. Er lebt in London, schrieb ein dickes confuses Werk über das Capital (2. Aufl. 1873) und gründete 1864 die „Internationale"*) einen socialistischen Arbeiterbund verschiedener Länder, dem zum Theil auch die Pariser Commune von 1871 zur Last fällt. F. Lassalle**) (geb. 1825 † 1864) war der Sohn eines reichen jüdischen Seidenkrämers in Breslau, ein Polyhistor ohne logische Zucht des Denkens, der sich als „Spaziergänger" auch auf dem Gebiete der National-Oekonomie versuchte. Sein Capitalbegriff ist, wie erwähnt, ein Plagiat an Marx, und seine Staatshülfe ist ein Plagiat an L. Blanc. Er wollte die Productivassociationen der Arbeiter nicht mit Steuergeldern unterstützen, wie Schulze-Delitzsch u. A. irrthümlicher Weise behaupten, sondern mit Staatsnoten, welche bald den Maculaturwerth des Robespierre'schen Papiergeldes erreicht hätten. Auch L's. „Lohngesetz" ist ein Selbstwiderspruch (vgl. S. 30). L's. Anhänger, welche sich nach Art der Gegenpäpste gegenseitig verfluchen, zerfallen in zwei Hauptsecten, welche durch den Berliner „Neuen Socialdemokrat" (redigirt von Hasselmann und Hasenclever) und den Leipziger „Volksstaat" (redigirt von Bebel und Liebknecht) vertreten werden. Hassel-

---

*) Walcker S, 111. 112.

**) Vgl. Lassalle's Biographie in Unsere Zeit c. 1865 und die Abhandlung über denselben in meinen Zeitfragen 1875.

mann ist eigentlich ein gelehrter Chemiker. Auch Hasenclever, der Gerber gewesen sein soll, hat ein Gymnasium absolvirt. Bebel ist ein begabter Drechsler, während Liebknecht ein studirter Philosoph ist.

Der „Allgemeine Deutsche Arbeiterverein", der noch von Lassalle selbst gestiftet wurde, steht unter der dictatorischen Leitung Hasselmann's und Hasenclevers. Ein Theil der preussischen Socialisten nahm 1870 für Deutschland Partei, während die Bebel-Liebknecht'sche Richtung sich durch wüthenden Particularismus auszeichnet und beschuldigt worden ist, von Georg V. unterstützt zu werden. Diese Richtung nennt sich (nach ihrem ehemaligen Versammlungsorte) die Eisenacher „Ehrlichen".

Der Socialismus ist eine Arbeiter-Ideologie, ähnlich wie die Ideologien anderer Classen als Feudalismus, Hierarchismus, Bureaukratismus und als Schutzzöllnerei, als Zunftzopf und als Manchesterthum auftreten. Der Socialismus wird nur da zu einer ernsten Gefahr, wo die höheren Classen grossentheils corrumpirt sind. Unterschleife à la Teste-Cubières, straflos gebliebene Gründerschwindeleien etc. bilden jenen Sumpfboden, auf welchem das socialistische Unkraut gedeiht. Man denke an Guizot's Wort: „*est ce que vous vous sentez corrumpus?*" welches 1847 von der Deputirtenkammer cynischen Beifall erhielt.

Der Socialismus drängt einerseits zu gesunden Reformen, z. B. zum Fabrikinspectoren-Institut und zum Freihandel mit Land, verzögert aber auch andererseits nothwendige Reformen. Trotz des bornirten Egoismus der meisten französischen „Conservativen" wäre die Einkommensteuer in Frankreich ohne die Furcht vor den Rothen längst eingeführt worden. Die meisten deutschen Socialdemokraten sind übrigens Ver-

führte, welche durch den Freihandel mit Land, die Decentralisation der Bevölkerung, die Auswanderung nach Ungarn, durch die militärische Jugenderziehung u. s.w., mit einem Worte, durch Verbesserung der Wohnungs-, Nahrungs- und Bildungsverhältnisse der Arbeiter für einen gesunden Fortschritt gewonnen werden können. Aehnliches ist seit 1830 in England bei politisch-radicalen Arbeitern oft vorgekommen. Auch bei einzelnen Führern kann der Socialismus möglicher Weise ein blosses Uebergangsstadium sein (obgleich viele Führer nur auf Kosten der Arbeiter im Kittel und Frack ein Drohnenleben führen wollen). Der Bankier Pereire und M. Chevalier gehörten in ihrer Jugend auch zu den St. Simonisten. Pereire, der Gründer des Credit-Mobilier, ist zwar kein Aristides, aber nichts weniger als ein Socialist, und Chevalier ist ein ausgezeichneter National-Oekonom geworden, der um den englisch-französischen Handelsvertrag von 1860 mindestens ebenso grosse Verdienste hat, als Cobden und Napoleon III. Aehnlich ist J. Fröbel gegenwärtig Deutscher Consul in Smyrna, nachdem er früher als Publicist im nationalen Sinne gewirkt hat. Seine Broschüre „Die Irrthümer des Socialismus", 1871, enthält manche treffende Bemerkungen. Auch der erste Präsident des Allgemeinen Deutschen Arbeitervereins, der Dr. jur. J. B. v. Schweitzer, hing seinen Socialismus an den Nagel, als er eine Erbschaft von 80,000 Thlrn. machte, zu deren Theilung mit den socialistischen Brüdern er keine Lust empfand.

Die schwierige Frage der Patentgesetzgebung*)

---

*) Walcker, Sociale Frage S. 115; Jannasch, Der Markenschutz 1873; Prince-Smith meinte am 18. April 1872 im Deutschen Reichstage, dass der Nachdruck bei Werken mit

harrt noch ihrer Lösung, welche jetzt Sache des Reiches ist.

Die Schutzzoll-Frage*) wird gewöhnlich über's Knie gebrochen, indem man einfach darauf hinweist, dass die Schutzzölle den Consumenten und der Staatskasse, d. h. den Steuerzahlern, Opfer auferlegen. Dies Argument widerlegt nur die Sisyphisten à la Carey, aber nicht die gemässigteren Schutzzöllner wie List, Mill und Roscher, welche jene Opfer als das Opfer des Säemanns für die Ernte bezeichnen. Hierauf muss man entgegnen, dass die Industrie auch ohne Schutzzölle aufblühen kann, wie die Schweiz beweist, und dass Schutzzölle keineswegs die einzig mögliche, sondern die schlechteste Form der Staatshülfe für eine aufkeimende Industrie sind**). Wenn der Staat nur ein liberales Regierungssystem befolgt, so werden ausländische Unternehmer oder Actiengesellschaften bald genug Fabriken gründen. Auch Staatsfabriken, welche später verkauft worden, waren ein viel zweckmässigeres Erziehungsmittel, als die Schutzzölle, welche zu verfehlten Speculationen und zur Bereicherung von Industriemagnaten auf Kosten des Volkes führen und auch die Volksvertretungen zu einem Schacher- und Bestechungsmarkte herabwürdigen. Man denke z. B. an Frankreich und die Vereinigten Staaten. Prohibitivartige Schutzzölle giebt es nur noch in Frank-

---

sehr grossen Auflagen dem rechtmässigen Verleger nütze und namentlich die Honorare der Autoren in die Höhe treibe. Der amerikanische Nachdruck der Werke von Dickens u. A. habe z. B. diese Folge gehabt.

*) Vgl. Wagner Artikel „Zölle" im Deutschen Staatswörterbuch und Rentzsch's Handwörterbuch; Walcker, Zur Lehre von den Schutzzöllen, Dorpat 1867; Sociale Frage, S. 37, 38.

**) Walcker, Schutzzölle S. 29—31.

reich, in Russland und in den Vereinigten Staaten. Der russische Tarif von 1868 enthält nur geringe Fortschritte und bedeutende Rückschritte.

Die wichtigsten neueren Handelsverträge sind der englisch-französische von 1860 und der deutsch-französische von 1862, durch welche die französischen und deutschen Schutzzölle ermässigt wurden. Die schädlichsten der letzteren sind der Eisen-, Twist-, Soda- und Reiszoll*). Der Eisenzoll wurde 1873 ermässigt und wird hoffentlich 1877 ganz fallen.

In Frankreich fanden seit 1798 mehrere nationale Ausstellungen statt, in Deutschland 1844 und 1854 in München und Berlin. Weltausstellungen**) fanden 1851 in London, 1867 in Paris und 1873 in Wien statt. Der Redacteur des Berichtes über die letztere, Prof. C. Richter, hatte die sehr practische Idee, statt grosser Foliobände kleine Broschüren über jeden speciellen Zweig der Ausstellung erscheinen zu lassen.

Die wichtigsten Weltmessen sind die zu Leipzig und Nishni-Nowgorod.

Gewerbe- und Handelskammern***) sind ein wesentliches Beförderungsmittel des Verkehrs. Der Deutsche Handelstag tagte 1861 in Heidelberg, der zweite 1863 in München, der dritte 1865 in Frankfurt a. M., der vierte 1868 in Berlin.

Unter den Zweigen des Handels verdient der Buch-

---

*) Vgl. Dannenberg, Zur Reform des Zollvereins 1872; Faucher's Vierteljahrsschrift 1872, Heft 1 S. 203 ff., und F. Perrot, Die Reform des Zollvereins-Tarifs 1874.

**) Vgl. über dieselben Basch in der Zeitschrift für Staatswissenschaft 1869, und A. Oncken, Die Wiener Weltausstellung 1873.

***) Vgl. Landgraf in Hildebrand's Jahrb. Bd. XXII, XXIII.

handel wegen seiner Eigenthümlichkeit eine besondere volkswirthschaftliche Erörterung*).

Die Wechselwirkungen der verschiedenen Productionszweige und die sociale Frage.

Schon A. Smith (B. III., insbesondere Capitel 4) hebt jene Wechselwirkungen hervor, und bereits Gioja untersucht in seiner Statistik die Wechselwirkungen der verschiedenen Seiten des Volkslebens.

Auch List**) muss man trotz seiner schutzzöllnerischen Marotten Aufmerksamkeit für diesen Gegenstand nachrühmen. Trotzdem fehlt noch heute ein solcher Abschnitt in den Lehrbüchern der National-Oekonomie, weil sich die Wissenschaft noch nicht in systematischer Weise mit diesen Erscheinungen beschäftigt hat.

Von Wichtigkeit sind insbesondere folgende Sätze:

Die Vertheilung des Grundbesitzes bedingt in hohem Grade die politischen und socialen Zustände eines Landes (L. v. Stein). So lange z. B. in Böhmen die 1620 ff. durch Justizmorde und Güterconfiscationen, Bauernlegen etc. entstandenen und durch Fideicommisse künstlich zusammengehaltenen Latifundien nicht dem Freihandel mit Land zugänglich gemacht sind, so lange wird Böhmen stets ein Heerd feudal-ultramontaner Agitationen und Ruhestörungen sein.

Die kleine, mittlere (und grosse) Industrie kann sich nur da in rechter Weise entfalten, wo neben dem

---

*) Vgl. Kleinwächter in Faucher's Vierteljahrsschrift 1871 Heft 4.

**) Vgl. auch Roscher II. § 21 und gegen das List'sche Stufenschema Knies, Politische Oekonomie 1853; Walcker Sociale Frage S. 30.

grossen Grundbesitz auch der mittlere und kleine Grundbesitz nicht verkümmert sind (weil die Industrie reichlicher und billiger Lebensmittel und des Massenabsatzes bedarf). Dieser Satz ist von Schmoller und Andere hervorgehoben, aber auch übersehen worden*). Man kann sich diese Wahrheit unter dem Bilde ineinandergreifender Zähne von Maschinenrädern, oder unter dem Bilde von zwei ähnlichen Pyramiden versinnbildlichen, vgl. oben S. 34.

Die Schädlichkeit der Latifundien wird meist unterschätzt, weil man die auf denselben fehlenden Menschen nicht sieht. Trotzdem ist es evident, dass eine zahlreiche und wohlhabende ländliche Bevölkerung viel mehr Industrieproducte kauft, als ein Latifundienbesitzer und seine dürftigen Hintersassen. Man denke z. B. an Irland einerseits und an die Schweiz andererseits.

Die sogenannte sociale Frage kann als die Frage nach dem Antheil der verschiedenen Volksclassen am Volkseinkommen**), an der wirthschaftlichen und politischen Macht und insbesondere als die Frage nach den Heilmitteln volkswirthschaftlicher Entwickelungskrankheiten und Krisen definirt werden. Bei der Lösung der socialen Frage, oder richtiger der socialen Fragen, kann es sich natürlich in dieser unvollkommenen und fehlbaren Welt nur darum handeln, die volkswirthschaftlichen Uebel auf ein möglichst geringes Mass zu reduciren. Die socialen Reformen sind auch nach Ort und Zeit ausserordentlich verschieden und stehen grossentheils gar nicht in der Macht des betreffenden Landes. Die Civilisirung des Orients wäre z. B. für die Korn-

---

*) Walcker, S. X. 64, 97.
**) Roscher I. § 148, Gesch. der Nat.-Oek. S. 1046.

einfuhr und die industrielle Ausfuhr Europa's*) sehr nützlich, aber sie ist sehr schwierig. Vgl. oben S. 77.

Für die deutsche Gegenwart sind nach den organisch verschlungenen Gesichtspuncten der inneren und äusseren Sicherheit, der Volksbildung und der Mehrproduction unter anderen folgende socialpolitische Reformen zu fordern:

1) Die Aufhebung der militärischen, diplomatischen etc. Reservatrechte Bayerns, Württembergs und Sachsens.

2) Die Ersetzung der infallibilistischen Bischöfe und Pfarrer durch altkatholische, welche die Bulle Unam sanctam von der irdischen Obergewalt des Papstes, die 1867 erfolgte Heiligsprechung des Inquisitors Arbues etc. verwerfen und die Aufhebung des Zwangscölibats, vgl. oben S. 14.

3) Die Reform der Wahlgesetze**), d. h. die Einführung des allgemeinen classificirten Wahlrechtes mit einem Bildungscensus und mit Ausschluss der infallibilistischen Wahlcandidaten (ähnlich wie in England im 18. Jahrhundert alle Beamten und Abgeordneten den Abjurationseid gegen die Stuarts leisten mussten).

4) Die allmähliche Einführung der militärischen Jugenderziehung und wirklich allgemeinen Wehrpflicht (vgl. oben S. 70).

5) Die deutsche Auswanderung nach den nichtdeutschen Provinzen Preussens und der Habsburgischen Monarchie, nach Posen, Böhmen, Galizien, Ungarn etc. Der edle Graf Szechenyì, der „grösste Ungar", hob hervor, dass Ungarn dringend der Einwanderung von Capital und Intelligenz, ohne Rücksicht auf Nationalität

---

*) Roscher I. § 208 N. 3.

**) Vgl. Walcker in der Zeitschrift für Staatswissenschaft 1872, S. 738 ff.

und Confession, bedarf*). Nur auf diesem Wege kann dies reich gesegnete, aber so sehr vernachlässigte Land dem finanziellen Bankerott, der Bodenerschöpfung, Entwaldung und Versumpfung entgehen. Uebrigens müssten nicht Bauern den Anfang zur Einwanderung nach Ungarn machen, sondern adlige und bürgerliche, Bildung, Capital und Connexionen besitzende Landwirthe als Verwalter, Pächter und Käufer von Rittergütern. Diese Pioniere werden dann die starken Eichen sein, an welche sich deutsche Bauernmassen anranken können, für's Erste vielleicht zum Theil als Natural-Pächter**). Schon List hob hervor, dass die Uebersiedelung nach dem Westen der Vereinigten Staaten ungefähr das Vierfache kostet, wie nach Ungarn. Es ist nicht allein ein militärisches Interesse ganz Westeuropa's, dass in Ungarn, Galizien, Posen eine dichte, gebildete, wohlhabende, kriegstüchtige Bevölkerung sitzt, sondern auch ein deutsches National-interesse, denn Russland wird nach Aufhebung der Fesseln der Feldgemeinschaft, der solidarischen Steuerhaft etc. gewaltige Fortschritte an Volkszahl und Bildung machen, besonders da die Wiederbewaldung und Bewässerung der Steppen von der Regierung und den Gouvernements - Ständen energisch in Angriff ge-

---

*) Walcker, Sociale Frage S. 69, 70; Lage Russlands 1873, S. 149; Wehrpflicht, S. 134 und die Abhandlung über Preussen und Oesterreich in meinen Zeitfragen. Roscher's treffliche Mahnungen I. § 260 haben noch immer nicht die verdiente Beachtung gefunden. Seine Ansicht über den volkswirthschaftlichen Schaden der Deutschen Auswanderung nach Amerika ist übrigens unrichtig, vgl. Roscher I. § 187 N. 8. Auch die Provinzen eines freihändlerischen Landes kaufen und verkaufen beim billigsten und an den höchst bietenden Geschäftsfreund und ohne Rücksicht auf seine Staatsangehörigkeit.

**) Roscher II. § 112 N. 3.

nommen wird. Jene Auswanderung liegt auch im speciellen Interesse der Unternehmer und Capitalisten, um das Sinken des Unternehmerlohnes und Zinsfusses aufzuhalten (vgl. Roscher I. § 186, 187, 196).

6) Die Aufhebung der adligen und bäuerlichen Fideicommisse, des Dorfsystems und des Ebenbürtigkeitsinstituts, welches zuletzt zum Cretinismus führt und statt einer nationalen, staatsbürgerlich gesinnten, offenen Aristokratie ein indisches Kastenwesen schafft*). Ebenso nothwendig sind das systematische Auskaufen aller feudal-jesuitischen Grundherren durch gebildete, patriotische, adlige und bürgerliche Landwirthe, durch Capitalisten und Capital-Associationen, der Verkauf der Domänen, die Herstellung des mecklenburgischen Bauernstandes durch eine Ablösungsgesetzgebung und die Einziehung der neukatholischen Kirchengüter zu Gunsten ihrer rechtmässigen Besitzer der Altkatholiken, ihrer Bischöfe, Pfarrer, Kranken und Armen so wie zu Gunsten des Schulwesens.

7) Die Einführung von Inspectoren der ländlichen und städtischen Arbeiter.

8) Die Decentralisation der Bevölkerung.

9) Die Einführung der Reichs-Einkommensteuer mit Einschluss der Couponsteuer, der Reichs- Bier- und Branntweinsteuer, und die Aufhebung der Salzsteuer, der Steuerprivilegien der Fürsten und Standesherren (vgl. unten) und der Schutzzölle.

Auch scheinbar fern liegende Dinge sind von grosser socialer Wichtigkeit. Das Elend der indischen Ryots ist z. B. eine der Hauptursachen davon, dass die Cholera in Indien nie aufhört und von dort aus

*) Walcker, Sociale Frage S. 67; Wehrpflicht S. 132, 133. Seit 1871, und schon früher, ist die Rücksicht auf Erbverbrüderungen hinfällig geworden.

nach Europa vordringt. Die Ryots, freie bäuerliche Grundeigenthümer, wurden im 18. und 19. Jahrhundert (und früher) von den Zemindars, den Steuererhebern, räuberischer Weise zu Pächtern herabgedrückt. Die Behauptung, dass die Wiederherstellung des indischen Bauernstandes nicht möglich sei, ist nur in dem Sinne richtig, dass kein rechter Ernst in die Sache kommen wird, bevor auch der englisch-schottisch-irische Bauernstand wirderhergestellt wird (wozu in England die Strikes und die Gewerkvereine der ländlichen Arbeiter — unbewusst — hindrängen). Seit 1868 hat übrigens die Erhebung der Ryots zu Erbpächtern und Eigenthümern begonnen*).

Internationale Gesundheits-Commissionen sind eine dringende Nothwendigkeit. Bereits 1865 tagte in Constantinopel ein solcher Congress. Die in Mekka von den Pilgern weggeworfenen faulenden Hammelreste erzeugten 1863 und 1864 die Cholera. Auch in Russland wird die Cholera und Rinderpest zum Theil durch leicht vermeidbare Missbräuche erzeugt**).

Der Staat, die Schule, Kirche, Presse etc. müssten die Leichenverbrennung***) zunächst facultativ und später obligatorisch einführen, weil faulende Leichen auf unglaublich weite Strecken hin das Trink- und Grundwasser vergiften. Die christliche Sitte des Begrabens ist nur eine gedankenlose Nachahmung einer durch den Holzmangel Palästina's erzeugten jüdischen Sitte. Religiöse Einwände lassen sich dagegen nicht erheben, weil das chemische Schlussresultat der Verwesung und Ver-

---

*) Nach E. v. Schlagintweit in der Kölnischen Zeitung 1874 No. 3 ff.; vgl. die Allgemeine Zeitung 1873 No. 202B.

**) Walcker, Die Lage Russlands S. 140, 141.

***) Vgl. Wegmann-Ercolani, Die Leichenverbrennung als rationellste Bestattungsart 1874.

brennung identisch ist. Die Verwesung ist ja nur eine langsame Verbrennung. Die antike Sitte, die Asche der theueren Vorfahren in Urnen aufzubewahren, hat auch etwas Poetisches. Schon Justinus Kerner empfiehlt in einem schönen Gedichte die Leichenverbrennung. Zur Verhütung von Verbrechen müsste eine Todtenschau, wie in England, eingeführt werden.

Finanzwissenschaft.

Das Wort Finanzen ist zweifelhaften Ursprunges. Wahrscheinlich kommt es von *finis* (Zahlungstermin) her. Andere leiten es vom englischen fine (Geldstrafe), von „finden" oder „fein" ab*). Die Finanzwissenschaft ist die Lehre von der besten Einrichtung der Staats- und Local-Einnahmen und Ausgaben. Sie hat es vorzugsweise mit den ersteren zu thun, weil die Lehre von den Staatsausgaben grösstentheils in's Gebiet des Staatsrechtes (des Verwaltungsrechtes und der Verwaltungspolitik), des Militärwesens und der Technik gehört.

Unter den Staatsausgaben sind folgende hervorzuheben:

1) Die Ausgaben für den Hof. Wenn Deutschland ein einheitsstaatliches**) Kaiserreich wäre, so würden die

---

*) Der russische Ausdruck gosudarstwennüje dochodü (Staatseinnahmen) hat nichts Patrimonialstaatliches, denn gosuwardstwo bedeutet schlechtweg Staat und wird auch von Republiken gebraucht, obgleich gosudarj Herrscher, Herr bedeutet (auch im Briefstyl). Kasna heisst nicht Casse, sondern Fiscus. Hiernach ist Rau III. § 1 zu berichtigen.

**) Vgl. die Abhandlung Bundesstaat und Einheitsstaat in meinen „Zeitfragen". Es wird auf naturwüchsigem Wege zu

Steuerzahler alljährlich Millionen für militärische und diplomatische Reservatrechte etc. ersparen. Die Phrasen mancher englischen Radicalen über die englischen Hofkosten und die „Billigkeit" der republikanischen Regierungsform der Vereinigten Staaten sind indess Humbug. Die englische Civilliste macht nur 0,6 % der reinen Einnahmen aus, während ein amerikanischer Präsident ein Parteihaupt ist, das unter der stillschweigenden Bedingung gewählt ist, dass die Hauptfaiseurs seiner Wahl die Staatscasse als gute Prise betrachten dürfen. Die Unterschleife von hohen Beamten, Senatoren und Abgeordneten sind so colossal, dass z. B. für die Besiegung der 60—100 Modoc-Indianer dem Uncle Sam über eine Million Dollars in Rechnung gestellt wurde. Auch der mit jeder Präsidentenwahl verbundene Verlust an Arbeitszeit macht Millionen aus. Unendlich wichtiger als alle diese Gesichtspuncte ist aber der ethisch-politische Nutzen, welchen eine pflichttreue, volksfreundliche Dynastie durch den Schutz der Ordnung, des Wohlstandes und Fortschrittes leistet. Deutschland hat zur Zeit der Hunneneinfälle, des Faustrechts, des 30jährigen Krieges, Melac's, Davoust's und Vandamme's die schmerzlichsten Erfahrungen darüber gemacht, dass die vielköpfige Anarchie und ein schwaches, den Jesuiten ergebenes Kaiserthum ein nationales Unglück waren, dass die kaiserlose Zeit eine „schreckliche Zeit" war.

Die wichtigsten Staatsausgaben sind fast in allen Staaten die Ausgaben für die Landesvertheidigung und für die Verzinsung der Staatsschuld. Hinsichtlich der Militärausgaben fallen das wohlverstandene militärische und finanzielle Interesse durchaus zusammen.

---

einem decentralisirten selfgovernmentalen Einheitsstaat mit einer erblichen Pairskammer kommen.

Beide verlangen die militärische Jugenderziehung, die Abkürzung der Präsenzzeit, die wirklich allgemeine Wehrpflicht und rasche, siegreiche Entscheidungen. Die militärische Jugenderziehung und die allgemeine Wehrpflicht sind auch volkswirthschaftlich und politisch von grossem Nutzen, indem sie eine „Schule der Ordnung, Pünctlichkeit, Reinlichkeit, des Gehorsams und der Treue" sind*). Die dreijährige Dienstzeit (d. h. Präsenzzeit) ist zwar im Deutschen Reiche nur vorläufig und nur für Nichtdeutsche und für besonders rohe Deutsche zu empfehlen; trotzdem ist es indess unrichtig, dass der „Militarismus" die Hauptursache des Proletariats sei, wie Kolb u. A., selbst Prince-Smith annehmen. Der Fehler liegt auf der Seite der Einnahmen, nicht der Ausgaben (abgesehen von Trunksucht etc.). Die Hauptursachen des Pauperismus sind die jesuitisch-klerikale Volksverdummung, die Latifundien und Fideicommisse, die Gemengewirthschaft etc.

Im Besoldungswesen der Offiziere, Staats- und Localbeamten und der Geistlichen verdient die oben S. 73 erwähnte Soden'sche Idee realisirt zu werden, um diese Arbeiter für das Volkswohl nicht darben zu lassen und um nicht unzählige Mal über Besoldungserhöhungen einen unerquicklichen Streit zu führen. Ehrenämter **) sind auch als Ersparnissmassregel so weit als möglich durchzuführen. Reiche Diplomaten könnten z. B. sehr gut auf ihre Besoldung verzichten.

Durch die Institutionen des Selfgovernments, z. B. durch die Stein'sche Städteordnung und die preussische

---

*) Vgl. meine oben S. 70 citirte Schrift S. 48 und passim.

**) Vgl. Walcker, Selbstverwaltung S. 61 ff. und Denselben in der Zeitschrift für Staatswissenschaft 1872, S. 737. Rau-Wagner Finanzwissenschaft § 55 (a) verkennt jene Wahrheit zum Theil.

Kreisordnung von 1872 (der übrigens noch feudale etc. Eierschalen anhaften) wird nicht blos eine Uebertragung von Geschäften erzielt, wie Viele wähnen, sondern auch eine ausserordentliche finanzielle Ersparniss, indem die zahllosen Missbräuche und Unterschleife einer allmächtigen Bureaukratie verhütet werden, indem ein tragfähiges Fundament für die Volksvertretung und den Rechtsstaat geschaffen wird, und indem die Besitzaristokratie vor jenem Müssiggang behütet wird, welcher aller Laster Anfang ist.

Der Begriff Deficit (wofür man Unterschuss sagen könnte) ist sehr verwickelt, weil dabei Eisenbahn-Schulden etc. zu berücksichtigen sind. In den Budgets der Staaten mit schlechten Finanzen, insbesondere Russlands, wird gewöhnlich das Deficit durch Ueberschätzung der Einnahmen und durch Unterschätzung der Ausgaben scheinbar sehr verkleinert, oder gar auf dem geduldigen Papier in einen Ueberschuss*) verwandelt. Aehnlich erzielten die Finanzminister Napoleon's III. scheinbar günstige Bilanzen, indem sie einen grossen Theil der bereits beschlossenen Ausgaben durch nachträgliche Supplementarcredite deckten.

Die Frage, welche Staatsausgaben durch Steuern, resp. durch Anleihen zu decken sind, ist sehr verwickelt **). Für privatwirthschaftliche Capitalanlagen, z. B. für Eisenbahnen sind natürlich Staatsschulden gerechtfertigt (falls Staatsbahnen überhaupt räthlich sind).

---

*) Solche, Sand in die Augen streuende Bilanzen werden insbesondere aufgestellt, wenn das Publikum für neue Anleihen geködert werden soll. Vgl. Walcker, Die Lage Russlands 1873, Cap. V.

**) Vgl. Rau-Wagner § 82 e ff.; Walcker, Selbstverwaltung Seite III. Note 1, 59, 61.

Auch für Ablösungs- und Justizreformen etc. können Anleihen nöthig sein, desgleichen in Kriegszeiten. Verwerflich ist es indess, ordentliche, permanente Ausgaben durch Anleihen zu decken. Eine solche Wirthschaft führt zum Bankerott. Freiwillige Anleihen sind oft in Kriegszeiten nicht oder nur zu höchst ungünstigen Bedingungen möglich; sie übertragen auch nur dann die Capitallast (nicht die Zinslast) auf die Zukunft, wenn sie vorwiegend im Auslande gemacht werden, resp. wenn die Obligationen sogleich dorthin abfliessen. Auch der Umstand fällt für Anleihen in's Gewicht, dass grosse Steuerreformen mitten im Kriege fast unmöglich sind und dass durch nachträgliche Reformen dieser Art auch die reichen, durch absichtliche und unabsichtliche Mängel der Steuergesetze meist privilegirten Classen pro rata zur Zinszahlung herangezogen werden können. Andererseits werden durch die Leichtigkeit, Kriegsschulden zu machen, und durch die dabei für mächtige Personen abfallenden grossen, meist unrechtmässigen Gewinne die Kriege oft unnöthiger Weise verlängert, oder es wird wenigstens die Schuldenlast in leichtsinniger Weise gewaltig vermehrt. Man denke z. B. an England zur Zeit Napoleon's I. und an die Gambetta'schen Anleihen.

Staatsschätze sind im Allgemeinen unpraktisch. Die ungünstige geographische und die günstige finanzielle Lage Deutschlands rechtfertigen indess die Beibehaltung des Kriegsschatzes von 40 Millionen Thaler.

Hinsichtlich der directen Gegenleistungen der Privaten für die Staatsleistungen sind vier Principien zu unterscheiden:

1) der unentgeltliche, d. h. durch Steuern gedeckte Genuss der Staatsleistungen, z. B. einer öffentlichen Bibliothek;

2) das Gebührenprincip*) nach Art der Gebühren der gelehrten Gewerbe, z. B. des ärztlichen;

3) das rein privatwirthschaftliche oder gewerbliche Princip der Domänen, Staatsbergwerke etc.;

4) das reine Regalitäts- oder Besteuerungsprincip, z. B. beim Salz- oder Tabaksmonopol.

Alle vier Principien haben ihre relative, zeitliche und örtliche Berechtigung. Die beiden letztgenannten Principien sind für Deutschland im Allgemeinen zu verwerfen (vgl. oben S. 86), obgleich das Tabaksmonopol, wo es einmal besteht, beizubehalten ist. Landwirthschaftliche Versuchsstationen, Staatsforsten etc. sind nur aus volkswirthschaftlichen Gründen zu empfehlen. Im Vergleich zu Privaten producirt der Staat gewöhnlich schlechter und theuerer. Auch zu hohe Kaufaccisen etc. sind verwerfliche Anwendungen des vierten Princips.

Der Ausdruck Staatsmonopol**) bedarf keiner Erläuterung. Er wird häufig, namentlich in älteren Werken, als Synonym von „Regal" gebraucht. Unter *regalia* verstand man im Mittelalter sehr verschiedene Hoheitsrechte des Staates, welche mit Recht und Unrecht auch zu einer Einnahmequelle gemacht wurden. Gegenwärtig wäre es an der Zeit, diesen Ausdruck und die Sache selbst in die Rumpelkammer zu werfen (vgl. oben S. 46 und S. 86). Der Bergbau hat z. B. fast überall aufgehört, ein Staatsmonopol zu sein. Das „Salzregal" ist nur eine Erfindung von Plusmachern, und das Salpeter- und Schiesspulver-„Regal" ist nach

---

*) Rau-Wagner § 90 (treffliche Bemerkungen). Der Hauptzweck des Abessynischen Krieges bestand übrigens darin, Englands militärisch-diplomatisches Prestige im Orient neu zu befestigen.

**) Vgl. auch Walcker o. c., S. 17 und 22. Das Lotto ist noch viel schlimmer als die preussische Lotterie.

militärisch-politischen Rücksichten zu behandeln. Das „Tabaksregal" ist nur ein Monopol, und das österreichische Lotto, die preussische u. a. Classenlotterien sind unsittliche, zu Diebstahl, Trägheit etc. führende Institute, welche nicht schnell genug abgeschafft werden können. Auch der Kirchenstaat verschmähte das demoralisirende Lotto nicht.

Die Steuern und die Gebühren*) können als staatsrechtliche, resp. privatrechtliche Abgaben an die öffentlichen Corporationen (den Staat und die Localverbände) bezeichnet werden. Die Gebühren sollen möglichst äquivalente Kaufschillinge für privatwirthschaftliche Leistungen jener Corporationen sein. Dies gilt selbst von rationellen Justiz- und Erbschafts-Gebühren, welche nur ein Aequivalent für Schreibereien etc. nach Art des Postportos sein sollen, nicht eine Einnahmequelle wie in Frankreich, wo dadurch die ärmeren Classen überbürdet und an der Erlangung ihres Rechtes gehindert werden.

Die Steuern sind dagegen nichtäquivalente Zwangszahlungen der In- und Ausländer für die staatsrechtlichen, d. h. im weitesten Sinne des Wortes administrativen Leistungen jener Corporationen.

Die Berechnung der Aequivalenz der Gebühren ist meist eine schwierige, ja unmögliche Sache. Es ist z. B. falsch, die Justizkosten blos den mit den Gerichten in Berührung kommenden Personen aufzuhalsen, weil durch die Civil- (und Criminal-) Justiz Hunderttausende von Verbrechen und Vergehen verhütet werden. Ferner wirkt fast bei jeder Staatsleistung die vieltausendjährige Culturarbeit der ganzen Menschheit mit. Aus diesen

---

*) Walcker o. c., S. 4 ff., 16.

Gründen ist die Tendenz vieler „Manchestermänner", alle Steuern möglichst durch Gebühren zu ersetzen, oberflächlich und schief,*) obgleich ihr auch bedeutsame Wahrheiten zum Grunde liegen.**)

Wenn der Centner einer Waare x Mark Zoll zahlt, so spricht man vom Steuersatze derselben und vom Steuerfuss, falls der Steuersatz in Procenten des Werthes, Ertrages oder Einkommens ausgedrückt ist. Die Naturalsteuern sind auch heute nicht ganz verschwunden, wie die Wehrpflicht, der Jurydienst, Ehrenämter, Kriegsfrohnden, z. B. Schanzarbeiten, etc. zeigen.

Für die Realsteuern sind Vermögenstheile, für die Personalsteuern Personen haftbar. Uebrigens sollten diese ungeschickten Ausdrücke gar nicht mehr gebraucht werden. Höchstens die russische Kopfsteuer kann als Personalsteuer bezeichnet werden. Auf die preussische Classen- und Einkommensteuer passt der Name nicht. Die Schatzungen und die Consumtionssteuern werden gewöhnlich directe und indirecte Steuern genannt, weil sie in der Regel so erhoben werden (ausgenommen den unten angeführten Fall der Zinssteuer und einige direct erhobene Luxussteuern). Bei den Vertheilungs- oder Reparti-

---

*) Walcker o. c., S. 1 ff. Ich bin daselbst in der Verwerfung des Gebührenprincips zu weit gegangen. Trotzdem scheint meine Polemik gegen die Manchesterliche Steuertheorie vielfach das Richtige getroffen zu haben, da sie von Rau-Wagner S. 292 und 293, von L. v. Stein, Finanzwissenschaft 2. Aufl., von Gneist, Artikel: Besteuerung im Holtzendorffschen Rechtslexikon und von Hack in der Zeitschrift für Staatswissenschaft 1872, Heft 3 im Ganzen zustimmend erwähnt wird. Für viele Details der Steuerlehre, auch für die Lehre von den rechtsphilosophischen Steuertheorien, verweise ich auf meine angeführte Selbstverwaltung.

**) Walcker o. c. und Sociale Frage, S. 148, 149.

tionssteuern setzt man zuerst den beabsichtigten Ertrag für's ganze Land fest und vertheilt die Summe dann auf die Provinzen, Kreise, Gemeinden und Individuen. Ein Beispiel liefert die preussische Grundsteuer. Bei den Quotitätssteuern, z. B. bei der preussischen Einkommensteuer setzt man, ähnlich wie bei den indirecten Steuern, den Steuerfuss fest, ohne vorher zu wissen, wieviel die Steuer einbringen wird.

Viele National-Oekonomen vertreten noch immer in Betreff der Grundsteuer die sogenannte Reallast-Theorie,*) d. h. sie behaupten, bei der Neueinführung der Grundsteuer werde dieselbe beim nächsten Besitzwechsel dem neuen Erben, resp. Käufer in capitalisirter Form in Rechnung gebracht und verwandele sich so in eine Reallast. Wenn ein Gut z. B. 50,000 Thlr. werth ist und 2500 Thlr. rein abwirft, wenn die Steuer 6% oder 150 Thlr. beträgt, und wenn der landesübliche Zinsfuss 5% ist, so werde das Gut beim nächsten Besitzwechsel mit 50,000 — 3000 = 47,000 Thlr. bezahlt. (Die Zahl 3000 findet man aus der Proportion 150 : x = 5 : 100). Auf den ersten Blick scheint die Reallast-Theorie eine elegante, quasi-mathematische Ausführung zu sein, bei näherer Prüfung erweist sie sich indess als nicht stichhaltig. Ihre eigenen Freunde ziehen auch entgegengesetzte Schlüsse aus derselben. Die Einen ziehen daraus feudaler**) Weise den Schluss, dass die Aufhebung von Grundsteuer-Privilegien eine unzulässige

---

*) Walcker, Selbstverwaltung § 23, Sociale Frage § 70.

**) Wenn Jemand im Namen der Reallast-Theorie Steuerprivilegien für die städtischen Hausbesitzer und Gewerbtreibenden, oder für die Bauerngutsbesitzer verlangen wollte, so würden die Feudalen selbst dagegen protestiren. „Ja, Bauer, das ist etwas And'res!"

Capitalconfiscation sei, während manche Bureaukraten behaupten, die hergebrachten Grundsteuern seien längst vollständig unfühlbar geworden und man müsse deshalb die Grundsteuer neben der Einkommensteuer fortbestehen lassen.

In Wirklichkeit hängen der Ertrag und Preis der Güter von so vielen anderen wichtigen Factoren ab, dass der Einfluss einer mässigen Grundsteuer dabei ganz verschwindet. Diese Factoren sind: friedliche Zeiten, Kriege, Kriegsverwüstungen, das Rechtsverhältniss der Gutsherren zu den Bauern und Arbeitern, die Ablösung der Frohnden, die wirthschaftliche Freiheit, die Verbesserung der Communicationsmittel, die Erfindung der Dampfmaschine, die Concurrenz anderer Länder etc.

Hinsichtlich der Grundsteuer sind drei Hauptsysteme zu unterscheiden: das englisch-amerikanische, das französische und das zwischen beiden stehende preussische System.

In England sind dreierlei Grundsteuern wohl zu unterscheiden:

1) Die mittelalterliche Grundsteuer *(land-tax)*, welche 1693 neu umgelegt wurde und zwar in Folge politischer Parteilichkeit der einschätzenden Beamten in so ungerechter Weise, dass sie zu einer Reallast ausartete, 1798 für ablöslich erklärt wurde und grossentheils schon abgelöst ist.

2) Die localen Grundsteuern, insbesondere die Armensteuer, welche nicht vom Eigenthümer als solchem, sondern von dem Nutzniesser (dem Eigenthümer, Pächter etc.) erhoben werden.

3) Die neue Staats-Grundsteuer, welche die *Sched. A.* der *income-tax* bildet und *landlord's own tax* heisst.

Wenn man schlechtweg von der englischen Grund-

steuer spricht, so meint man gewöhnlich die localen Grundsteuern, welche 15—25 und mehr Procent vom Reinertrage absorbiren und viel bedeutender sind, als die Staats-Grundsteuer. Sie werden nach den Pachtpreisen angelegt, während man sich in den Vereinigten Staaten, den dortigen Besitzverhältnissen entsprechend, an die Kaufpreise hält. Man erreicht so in England und Amerika ohne kostspielige, schwerfällige, nie fertig werdende, dem Gewebe der Penelope gleichende büreaukratische Kataster*) viel bessere Resultate, als in Frankreich und Preussen, indem man die Einschätzung einer orts- und personalkundigen Einschätzungscommission überträgt. In Frankreich wurde die Katastrirung 1802 begonnen und rückte so langsam vorwärts, dass der Kataster grossentheils veraltet war, bevor er noch vollendet war. Die französische Grundsteuer artete daher zu einer Reallast aus. Die meisten Landgüter werfen 2—3 Mal mehr ab, als der Kataster annimmt; zahlreiche Landstücke sind z. B. in Weinberge verwandelt worden, während andere durch Flugsand etc. ihren Werth verloren haben. Die preussische Grundsteuer ist in Folge ihrer Contingentirung (vgl. unten) ebenfalls eine Art Reallast, wenn auch nicht der einzelnen Güter, so doch des gesammten Grundbesitzes. Auch die Einschätzung hängt in Ermangelung eines guten Steuergesetzes und wegen der Heimlichkeit des ganzen Verfahrens noch sehr von der Discretion, resp. Willkür der Landräthe und Kreisstände ab. Erst nach der Vereinigung aller directen Steuern zur Einkommensteuer vermittelst der Steuerjury etc. wird es sich zeigen, ob und in wie weit die Klagen über die relative Ueber-

---

*) Kataster (von capitum registrum) bedeutet Steuerbeschreibung und zwar vorzugsweise eines Gutes.

bürdung*) der Landwirthschaft begründet waren (vgl. unten).

Ein ausgezeichneter Praktiker, ein bayrischer Steuerbeamter, sagt darüber u. A. in der Allg. Ztg. (1874 S. 1894): „Das Gesetz [d. h. ein gut redigirtes Einkommensteuer-Gesetz] befasst sich gar nicht[?] mit der Aufstellung eines allgemeinen Einkommensbegriffes, sondern es construirt einfache Fassionsformulare, welche, ebenfalls ohne künstliche Definitionen oder Erläuterungen, specifisch in Katechismusform bezeichnen, welche Einnahmen anzugeben und welche Ausgaben abzuziehen sind. Mit einem solchen Formular versehen, welches er vorher nach Belieben ausfüllen kann, hat jeder Steuerpflichtige vor einer aus gemeindeangehörigen Standesgenossen [und Vertretern anderer Classen und Interessen] so viel als möglich zahlreich zusammengesetzten, in dem Hauptorte der Gemeinde selbst tagenden Commission zu erscheinen, welcher ein zur Aufrechterhaltung der Ordnung und Ertheilung der etwa nöthigen Belehrungen berufenes Regierungsorgan [mit Kreis- und Gemeindeorganen] präsidirt. Dieselbe prüft die Fassionen oder setzt dieselben selbst fest, so weit solche nicht abgegeben werden können oder wollen. Jedem Mitgliede der Gemeinde ist es unverwehrt, den Verhandlungen dieser Commission beizuwohnen und sich nach Umständen auch vernehmen zu lassen.

Wer nun mit der Natur des Bauernstandes durch praktischen Verkehr einigermassen vertraut ist, der wird zugeben, dass auf diesem Wege in den meisten Fällen ziemlich sichere Resultate erzielt werden können. Der

---

*) Vgl. z. B. über Bayern C. Frh. v. Thüngen in der Allgemeinen Zeitung 1873, No. 355 und 356 (Derselbe giebt ein kurzes und populäres, aber sehr gutes Plaidoyer für die Einkommensteuer).

Bauer führt allerdings kein Buch, allein er kennt in der Regel sein Soll und Haben bis auf den Kreuzer, wenn man ihm gehörig darauf hilft, und was er nicht weiss oder nicht wissen will, das wissen seine Nachbaren; denn es ist eine psychologische Thatsache, dass der Bauer in der Regel die Tasche seines Nächsten so gut, wenn nicht besser kennt, als die eigene. Wo diese Kenntniss doch nicht ausreicht, kann die Angleichung an die Fassionen ähnlich situirter Steuerpflichtigen aushelfen. Ein allzu laxes Verfahren darf hierbei nicht befürchtet werden, denn die alte Wahrheit, dass getheilter Schmerz halber Schmerz ist, gilt nirgends in höherem Grade, als auf dem Gebiete des Steuerwesens, wie jeder Praktiker bestätigen wird. Selbst eine wirklich hohe Steuer wird gern ertragen, wenn nur der Betroffene überzeugt ist, dass andere gleich Situirte auch nicht billiger wegkommen — ein eindringlicher empirischer Beweis, wie tief begründet der oberste Besteuerungsgrundsatz der gleichen Vertheilung der Lasten ist.

Zu diesem einen Moment tritt aber auch noch der äussere, sehr in's Gewicht fallende Umstand, dass in der Regel die Communalabgaben nach den directen Steuern bemessen werden, und dass also hier naturgemäss das Localinteresse dem allgemeinen ärarialischen Interesse in die Hände arbeiten wird."

Analoges gilt von den übrigen Classen und Einkommenszweigen.

Auch bei der Haus- und Gewerbesteuer leuchtet die Nothwendigkeit der Steuerjury ein. Das schablonenhafte Netzwerk einer nach äusserlichen Kennzeichen angelegten Gewerbesteuer, z. B. der preussischen, vermag den Proteus der Industrie nicht richtig

zu treffen. Das vermag nur eine sach-, orts- und fachkundige Jury. Die relativ beste Gewerbesteuer ist zur Zeit die italienische, welche, gleich der ehemaligen nassauischen, zur Steuerjury ihre Zuflucht nimmt. Die bureaukratische, nach dem Miethzins etc.*) abgestufte französische Patentsteuer begünstigt dagegen den Grossbetrieb auf Kosten der kleinen Steuerzahler, und in Preussen müssen in Folge der mechanisch-äusserlichen Vorschriften der Gewerbesteuer kleine Gewerbetreibende auf dem Lande in Preussisch-Litthauen auf den Kopf durchschnittlich ebenso viel zahlen, wie in den stadtähnlichen Landbezirken des Regierungs-Bezirks Düsseldorf.

Der Gewerbesteuer unterliegen auch die Handels- und gelehrten Gewerbe. Der Wechselstempel wird gewöhnlich zu den Gebühren gerechnet, ist indess in Wirklichkeit eine Gewerbs- und Capitalsteuer in indirecter, die Mängel dieser beiden Steuern ergänzender Form.

Die Zins- oder Capitalsteuer wird in England und Oesterreich indirect beim Schuldner, in Deutschland direct beim Gläubiger erhoben. Das Beste ist die Verbindung beider Methoden, d. h. die Steuer muss beim Schuldner erhoben werden, der kein Interesse hat, sie zu defraudiren, aber der Gläubiger muss ebenfalls angehalten werden, seine Zinsquellen anzugeben, damit die Steuerjury ihn richtig einschätzen kann. Das Einkommen aus Actien, Prioritäten und Staatspapieren kann

---

*) Dies ist das droit proportionel. Daneben besteht eine feste Gebühr (droit fixe). Vgl. Walcker, Selbstverwaltung § 24 und 25.

leicht durch die Couponsteuer*) getroffen werden. Bei der directen Besteuerung wird dagegen der grösste Theil dieses Einkommens verheimlicht, weil wir noch nicht in einem utopischen Reiche leben. Die Besitzer von Staatspapieren haben ebenso wenig ein Recht auf Steuerfreiheit, als Diejenigen, welche ihre Häuser Staatsbehörden statt Privatpersonen vermiethen (Rau). Die Einwände gegen die Couponsteuer sind überhaupt nicht stichhaltig. Man sagt:

1) Sie schliesst jede Scala der Steuerhöhe aus. Entgegnung: Dies ist mehr oder minder auch bei der Gewerbesteuer von Fabrikanten, Kaufleuten und Bankiers und überhaupt bei allen directen und indirecten Steuern der Fall. Auf Grund der eigenen Fassionen des Capitalisten kann man dagegen sehr wohl auch sein Zinseinkommen progressiv besteuern. Das Interesse des Capitalisten an seinem Credit, sein Pflichtgefühl, seine Eitelkeit und die Furcht vor Strafen würden ihn meist veranlassen, sein Einkommen richtig anzugeben**).

2) Die Couponsteuer ist eine zwangsweise Herabsetzung des Zinsfusses, oder sie bringt nichts ein, weil man künftige Anleihen um so theurer bezahlen muss. Entgegnung: Hinsichtlich der sogen. Zinsreduction ist zu bemerken, dass dieser Grund auf Begriffsverwirrung oder Sophistik beruht, vgl. oben das Beispiel von einem an den Staat vermietheten Hause. Auch der zweite Theil der Alternative ist nicht einmal für Staaten mit schlechten Finanzen richtig, sondern ein plumper, pseudomathematischer Irrthum nach Art der Reallast-Theorie bei der Grundsteuer und der Ricardo'schen Quantitäts-

---

*) Walcker o. c., S. 106, 107, 133 ff., 346, 347; Sociale Frage S. 165, 168.

**) Vgl. Walcker, Selbstverwaltung S. 142, 149, 348.

theorie beim Papiergelde. Der Emmissionscours einer Anleihe eines schlecht situirten Staates hängt von der wirthschaftlichen, finanziellen und politischen Lage desselben, von den Schönfärbereien seiner officiösen Federn, von den Reclamen der Bankiers etc. ab. Eine mässige Couponsteuer fällt daneben gar nicht in's Gewicht. Vollends für gut situirte Staaten, z. B. für das Deutsche Reich und die Einzelstaaten desselben, ist jener Grund eine Abgeschmacktheit. Sir W. Temple versichert, die Holländer seiner Zeit (des 17. Jahrhunderts) betrachteten die Heimzahlung einer Staatsanleihe wie ein Unglück: they receive it with tears, not knowing how to dispose of it to interest with such safety and ease**). Aehnlich hegen die deutschen Capitalisten gegenwärtig ein lebhaftes Verlangen nach soliden deutschen Anleihen, nachdem sie mit vielen Actien, mit Rumäniern, amerikanischen nothleidenden Prioritäten etc. so schlimme Erfahrungen gemacht haben (vgl. oben S. 72).

3) Die Couponsteuer trifft auch Ausländer. Entgegnung: Das ist ebenso gerecht, als die Besteuerung eines Ausländers, der ein Gut, eine Fabrik oder ein Handelsgeschäft im Inlande besitzt.

Einige Staatsobligationen sichern dem Inhaber ewige Steuerfreiheit zu. Dies Versprechen ist indess null und nichtig, denn Niemand, auch der Staat nicht, kann mehr Recht übertragen, als er selbst besitzt. Ein solches Versprechen wäre nur dann zulässig, wenn die Steuern vom Himmel fielen. Der Staat hat nicht das Recht, die Heiligkeit des Eigenthums zu verletzen, d. h. dem A. seine Steuer zu schenken und sie dem überbürdeten B. aufzuladen. Die Gegner jenes Satzes müssten auch die sogenannte Dispensationsgewalt der römischen Curie

---

*) Vgl. Roscher I. § 188 Note 1.

und der Stuarts, das jus primae noctis, die Sclaverei, das spartanische Recht zu stehlen etc. vertheidigen.

Auch die Besoldungssteuer der Staatsbeamten wird (trotz der Nothwendigkeit von Gagenaufbesserungen) mit Unrecht als eine Formalität verworfen. Die Steuer kann ja bei gleich bleibender Besoldung wechseln und umgekehrt. Ueberdies ist es von Wichtigkeit, dass auch die Beamten sich als Staatsbürger fühlen.

Der Arbeitslohn wird theils durch die Lohnsteuer*), theils durch die Bier-, Branntwein-, Tabak-, Zucker- und Kaffee-Steuer etc. getroffen. Es stehen sich dabei verschiedene Rücksichten gegenüber. Einerseits ist es wünschenswerth, dass auch die unteren Classen eine directe Steuer zahlen, damit sie sich als Staatsbürger, nicht als Hintersassen, fühlen; andererseits haben sie indess die indirecten Steuern und die directe Leistung der Wehrpflicht zu tragen, so dass es wohl gerechtfertigt ist, die zum Theil fluctuirende Bevölkerung der untersten Einkommensclassen von den directen Steuern zu befreien. Die richtige Grenze**), welche auch örtlich und zeitlich mit dem Geldwerth wechselt, ist schwer zu finden. Das preussische Gesetz von 1873 lässt die Classensteuer-Freiheit bei einem Einkommen unter 140 Thaler beginnen. Der Classensteuer unterliegen in 12 Steuerstufen (1—24 Thaler) die Einkommen von 140—1000 Thalern, die böheren Einkommen zahlen die Einkommensteuer.

Hinsichtlich der Einkommensteuer***) werden gewöhnlich vier ganz verschiedene Dinge zusammenge-

---

*) Walcker, Selbstverwaltung § 27.

**) Vgl. Gensel im Arbeiterfreund 1873.

***) Vgl. meine Abhandlungen „Die Einkommensteuer-Frage" (Sociale Frage S. 148—170), „Zur Geschichte der Finanzwissen-

worfen, nämlich die Ueberschusssteuer (von Rau u. A. fälschlich Einkommensteuer genannt) und die wirkliche Einkommensteuer, welche entweder, wie in England, der Inbegriff der directen Steuern oder nur ein Anhängsel, eine Ergänzung derselben, ist, wie in Preussen. Fast alle älteren Schriftsteller verstehen unter Einkommensteuer eine Ueberschusssteuer, eine Steuer auf das freie Einkommen. Diese Steuer ist allerdings wegen der rechnerisch unfassbaren, subjectiven Natur und wegen der Geringfügigkeit des freien Einkommens eine Utopie. Dies beweist indess nichts gegen die wirkliche Einkommensteuer, welche nur die Reinerträge, das Reineinkommen der Personen, treffen will.

Die Einkommensteuer ist mit der Vermögensteuer identisch, wenn man richtiger Weise die Arbeitskraft auch zum Vermögen und die Nutzung eigener Gebrauchscapitalien auch zum Einkommen rechnet.

Eine mässige Erbschaftsgebühr als Ersatz der Schreibereien der Staatsbehörden ist gerechtfertigt; die Erbschaftssteuer*) ist indess eine nicht ganz unbedenkliche Form der Vermögensteuer, weil die Todesfälle in den verschiedenen Familien verschieden oft eintreten und weil gerade die Aermeren eine kürzere Lebensdauer haben. Da indess die nächsten Erben in der Regel steuerfrei sind, so lässt sich jene als eine Art Lehnssteuer der Seitenverwandten rechtfertigen. Zu hoch darf sie indess nicht sein, weil das Aufsteigen armer Seitenverwandten zu den wohlhabenden Classen die socialen Gegensätze mildert und im Staatsinteresse liegt.

Die Miethsteuer**), welche fast blos als städtische

---

schaften (in meinen „Zeitfragen"), und von den Brinken, Das Einkommensteuer-Gesetz von 1851 und 1873, 1873.

*) und **) Walcker, Selbstverwaltung S. 121, 91.

Steuer vorkommt, ist eine rohe und ungerechte, nach unten progressive Form der Einkommensteuer.

Schon G. v. Vincke forderte 1847 auf dem Vereinigten Landtage die Zusammenfassung aller directen Steuern zur Einkommensteuer. Ein Staat, der neben dieser Steuer noch eine Grundsteuer, Haussteuer, Gewerbesteuer etc. erhebt, gleicht in der That einem Menschen, der mehrere Pumpwerke in einen Brunnen stellt, wo doch ein einziges genügt. Jene Reform ist auch die richtige Lösung der schwierigen Frage nach der Ueberwälzung der Steuern*).

Fundirtes Einkommen nennt man dasjenige, welches aus einem unbeweglichen oder beweglichen Capital (aus einem Landgute, Hause, Geschäft, einer Schuldforderung etc.) fliesst, während das unfundirte, auf Arbeitskraft basirte Einkommen mit dem Tode des Erwerbers erlischt. Daraus wird mit Unrecht die Folgerung gezogen, dass das fundirte Einkommen höher besteuert werden soll, als das unfundirte. Man übersieht dabei, dass ein lebenslängliches Einkommen auch nur lebenslänglich Steuern zahlt, dass auch das fundirte oder „ewige" Einkommen der Vergänglichkeit und den Gefahren alles Irdischen unterworfen ist, und dass im niederen und höheren Arbeits- und Unternehmerlohn zugleich eine Risicoprämie, Amortisationsrente und Kindererziehungs-Rente enthalten sind, falls die Beamten angemessen bezahlt werden.

Die Steuerprivilegien der Fürsten und Standesherren sind aufzuheben, wie bereits Rau verlangt: „Le roi est le premier serviteur de l'état". Schon im ancien régime zahlten die Privatgüter des Königs von

---

*) Walcker o. c. S. 94.

Frankreich Steuern, und die Königin von England zahlt die Einkommensteuer*). Auch in Russland steht die Heranziehung der Apanagengüter zur Steuerzahlung seit 1866 auf der Tagesordnung der Gesetzgebung, der Provinzialstände und der Presse. (Vielleicht ist sie schon erfolgt). Selbst der Kaiser von Japan befahl 1874 (nach der Allgem. Ztg. Nr. 112), dass auf seinem Vermögen dieselben Abgaben haften sollen, wie auf dem des Volkes, so dass er ca. 25,000 Dollars zu zahlen haben wird. Es ist eine Ehrensache für das Reich und die Einzelstaaten, hierin nicht hinter England, Frankreich, Russland, Japan etc. zurückzubleiben, denn gegenwärtig zahlen die Fürsten und die Standesherren gar keine Steuern, obgleich z. B. das Vermögen des verstorbenen Fürsten von Sayn-Wittgenstein-Hohenstein auf 1 Milliarde (?) Thaler geschätzt wird, und obgleich der Fürst von Thurn und Taxis ein Einkommen von 3½ Millionen Gulden haben soll (vgl. S. 85). 1874 schenkte die Fürstin Mutter dem Papste 100,000 Gulden. Die Aufhebung jener Steuerprivilegien ist um so mehr eine Forderung der Gerechtigkeit, als der colossale Reichthum einzelner Fürsten und vieler Standesherren auf rechtswidrigen Aneignungen von Domänen und Klostergütern beruht**).

Schon die Aufhebung jener Steuerprivilegien und

---

*) Ausgenommen Sched. C. Auch diese Ausnahme ist nicht gerechtfertigt, vgl. Walcker, Sociale Frage S. 154.

**) Durch diese Steuer würde auch der nichtsequestrirte Theil des colossalen, meist durch Staatsdomänen-Usurpationen entstandenen Vermögens der Welfen zur Steuerzahlung herangezogen werden. Auch das Vermögen der todten Hand kann grossentheils nur durch die Couponsteuer getroffen werden Das Vermögen des Jesuitenordens soll meist in französischer Rente und das Capital der bayrischen todten Hand meist in Actien der bayrischen Ostbahn angelegt sein.

die Einführung der Couponsteuer*) würden die Aufhebung der verwerflichen, den Socialisten ein unerschöpfliches Agitationsmittel bietenden Salzsteuer möglich machen. Noblesse oblige!

Auch die Steuerprivilegien der Kirchengüter, der gemeinnützigen Anstalten und der kleinen Capitalien sind ungerecht, weil die geschenkten Steuern von anderen, ärmeren kirchlichen und politischen Gemeinden und von ärmeren Steuerzahlern getragen werden müssen. In confessionell gemischten Staaten liegt in jenem Privilegium auch eine Benachtheiligung der protestantischen Landestheile, welche viel weniger Stiftungen haben, als die katholischen.

Die sogenannte Contingentirung der Steuern ist nicht mit jährlich wechselnden Repartitionssteuern zusammenzuwerfen. Bei der Contingentirung einer Steuer wird der Gesammtbetrag derselben auf ewig, d. h. bis zur Abänderung durch ein neues Gesetz, festgestellt. In Preussen wurden z. B. 1861 die Grundsteuer mit 10 Millionen Thaler und die Classensteuer 1873 mit 11 Millionen Thaler contingentirt. Diese scheinbar liberale Massregel ist in Wirklichkeit ungerecht**). Die Contingentirung der Grundsteuer giebt z. B. dem Grundbesitz das Privilegium, dass seine Steuern nicht mit der wachsenden Production und Geldentwerthung steigen sollen, wie die Steuern der übrigen Classen, und die Contingentirung der Classensteuer schenkt gut bezahlten Arbeitern einen Theil ihrer Steuern, um denselben durch

---

*) Vgl. Walcker, Sociale Frage S. 47, 48, und die Abhandlung über die sociale Frage in meinen „Zeitfragen".

**) Vgl. Gneist, Verwaltung etc. 1869, S. 307; Walcker, Selbstverwaltung S. 347; Sociale Frage S. 156. (Das daselbst S. 157 erwähnte Steuermaximum von 7200 Thlrn. ist 1873 abgeschafft worden).

zu hohe Kaffee-, Zucker-Steuern etc. und gar durch die Salzsteuer von Wittwen und Waisen zu erheben. Die Contingentirungen sind ein Ueberbleibsel aus dem Ständekampfe des verfallenden Mittelalters und gehören in die Rumpelkammer. Wenn die Grundbesitzer ihr Interesse richtig verstehen, so sollten sie die Vereinigung der Grundsteuer und der übrigen directen Steuern mit der Einkommensteuer verlangen. Dann wird die Grundsteuer unentgeltlich fortfallen. Wenn der gegenwärtige Zustand indess noch lange fortdauert, so wird die Grundsteuer zu einer Reallast ausarten, und die Grundbesitzer werden dieselbe, ähnlich der land-tax, ablösen und daneben die Grundsteuer als Theil der Einkommensteuer zahlen müssen.

Auch dem finanziellen Interesse widersprechen die Contingentirungen, da die Staatsbedürfnisse selbst bei der sparsamsten Staatswirthschaft rasch wachsen.

Eine übermässige Progression des Steuerfusses nach oben*) hin ist natürlich ein socialistischer Raub. Trotzdem ist eine gewisse Progression der Einkommensteuer nach oben hin nothwendig, um im Schlussresultat eine proportionale, d. h. gerechte Besteuerung zu ergeben, denn die indirecten Steuern sind Progressivsteuern nach unten. Eine Familie, die 2000 Thlr. jährlich zu verzehren hat, verbraucht nicht entfernt 4 Mal so viel Bier, Wein, Branntwein, Zucker, Kaffee, Thee etc. und vollends Salz, als eine gleich grosse Familie, die nur 500 Thlr. jährlich zu verzehren hat. Es ist

---

*) Eine Progressivsteuer nach oben hin beruht z. B. auf folgenden Bestimmungen:

ein Einkommen	von	1000	Thlrn.	zahlt	3 pCt.
„	„	1500	„	„	3,1 „
„	„	2000	„	„	3,2 „

u. s. w.

auch unthunlich, die feineren Waarensorten 4 Mal höher zu besteuern, als die ordinären, weil durch colossale Steuerdefraudationen der gehoffte hohe Ertrag zu Wasser werden würde. Es ist dagegen möglich, durch eine mässige Progression des Steuerfusses der Einkommensteuer jene Progression nach unten zu compensiren. Natürlich sind dazu eingehende statistische Erhebungen über die Ausgabenbudgets der verschiedenen Classen nothwendig.*)

Die Pitt'sche Einkommensteuer bestand von 1798 bis 1816. 1842 führte Sir R. Peel eine neue Einkommensteuer ein, um das Deficit und drückende indirecte Steuern, z. B. die Kornzölle, zu beseitigen. Diese Steuer besteht noch jetzt, obgleich manche Manchestermänner und die durch Mängel der Erhebungsweise benachtheiligten kleinen Steuerzahler oft gegen die Steuer agitiren. Die Steuerpflicht beginnt seit 1853 bei 100 Pf. (früher erst bei 150 Pf.). Der wechselnde Steuerfuss betrug lange 7 Pence vom Pf. = 2,91 %. In Preussen wurde 1851 die Einkommensteuer eingeführt und 1873 (noch nicht genügend) verbessert; der Fuss beträgt 3% (in Italien 13,2 %). Auch Oesterreich hat seit 1863 eine (mangelhafte) Einkommensteuer neben den directen Steuern. England ist bis jetzt der einzige grössere Staat, der die directen Steuern zur Einkommensteuer zusammengefasst hat.

Das Einkommensteuer-Gesetz muss eine allgemeine Definition der Begriffe Reinertrag und Reineinkommen geben und für jeden buchhalterisch selbstständigen Productionszweig, z. B. die Bienenzucht eines Landwirths,

---

*) Pfeiffer, Die Staatseinnahmen 1866, Bd. II. S. 509 hat 5 solche Budgets aus 5 Einkommenclassen gesammelt.

Schemata, die *rules* der *income-tax*, über die Abzüge vom Rohertrag aufstellen (vgl. oben S. 128).

Um eine gerechte, weder den Fiscus und die übrigen Steuerzahler, noch den Einzelnen benachtheiligende Einschätzung zu ermöglichen, sind vier Puncte nothwendig: der Steuereid, die Selbsteinschätzung oder Fassion, die Controle derselben durch die Steuerjury und die Oeffentlichkeit des Verfahrens.*) Der Steuereid, ein Analogon zur Zeugenpflicht, ist gleich dem Fahneneide nur ein Mal im Leben zu leisten, wenn er auch alljährlich in Erinnerung gebracht werden kann. Die Oeffentlichkeit der Steuerlisten wäre auch eine Garantie gegen schlechte Schuldner und Gründerschwindeleien, so wie gegen parteiische Ueberschätzungen des Einkommens. Jene Oeffentlichkeit wird mit naturgesetzlicher Nothwendigkeit einst kommen, sobald der Socialismus und Ultramontanismus überwunden sind. Schon 1868 war die Oeffentlichkeit im ersten Entwurfe des Berliner Einkommensteuer-Regulativs adoptirt. Als Uebergang dürfte es sich empfehlen, den Communen und Kreisvertretungen die Einführung der Oeffentlichkeit zu überlassen, ähnlich wie in England die Einführung der Städteordnung von 1835 und gewisser localpolizeilicher Gesetze den Communen anheimgestellt ist.

Die Einkommensteuer müsste zunächst als communale Quotitätssteuer erhoben werden und daran müssten eine Kreis-, Provinzial-, Landes- und Reichs-Einkommensteuer zuschlagartig angeschlossen werden, und zwar als Repartitionssteuern mit Benutzung der Resultate der gesammten volkswirthschaftlichen und finanziellen Statistik.**)

---

*) und **) Vgl. Walcker, Sociale Frage S. 161—164.

Die wichtigsten direct erhobenen Aufwands- resp. Luxussteuern sind Steuern auf Luxushunde, Bediente, Kutschen, Reitpferde und Adelswappen (England).

Auch die indirecten Steuern*) werden oft als Luxussteuern bezeichnet, indess mit Unrecht. Die Salzsteuer ist eine höchst ungerechte, nach unten progressive Kopfsteuer. Gerade die ärmeren Classen verbrauchen bei ihrer vorwiegend vegetabilischen Kost relativ mehr Salz, da sie andere Gewürze nicht erschwingen können. Auch auf die Sterblichkeit, die Landwirthschaft und die Industrie äussert die Salzsteuer einen höchst schädlichen Einfluss.**) Kaffee, Thee, Zucker, Bier und Wein sind nothwendige Lebensbedürfnisse (unter Umständen selbst der Branntwein). Die Lichtseiten der indirecten Steuern bestehen darin, dass sie in kleinen Raten unmerklich gezahlt werden. Dieser Umstand hat indess auch Nachtheile, indem er das Interesse der Steuerzahler an der Controle der Staatsverwaltung und der auswärtigen Politik schmälert. Je mehr die directen Steuern vorwiegen, desto weniger kann eine Regierung, z. B. die französische, einen frivolen Angriffskrieg beginnen. Wegen der Schwierigkeit der Besteuerung der kleinsten Einkommen sind indess die indirecten Steuern (mit Ausnahme der Salzsteuer, der Mahl- und Schlachtsteuer etc.) für's Erste nicht zu entbehren und werden es vielleicht nie sein. Die Mahl- und Schlachtsteuer fallen nach dem Gesetz vom 25. Mai 1873 vom 1. Januar

---

*) Walcker, Selbstverwaltung § 4; Sociale Frage, S. 165; daselbst sind die Lichtseiten dieser Steuern etwas unterschätzt.

**) Wagner, Das Reichfinanzwesen 1872 (Abdruck aus Holtzendorff's Jahrbuch für Gesetzgebung etc.); Walcker, Selbstverwaltung § 64; A. Schmidt, Das Salz, eine volkswirthschaftliche und finanzwissenschaftliche Studie 1874; V. Hehn, Das Salz, eine culturhistorische Studie 1873.

1875 in Preussen fort, die letztere kann indess als Communalsteuer auf je 3 Jahre erneuert werden.

Die Weinsteuer wird in folgenden Formen erhoben:

1) Als Moststeuer (bis 1820 in Preussen).

2) Beim Uebergange in den Handel oder in die Consumtion (Preussen 1820—1865, wo die innere Weinsteuer ganz aufgehoben*) wurde).

3) An den Thoren der Städte und bei den Schenkwirthen wie in Frankreich etc.

Die Biersteuer wird in folgenden Formen erhoben:

1) Als Malzaufschlag (Bayern, Württemberg, England).

2) Als Maischsteuer (Norddeutschland).

3) Als Kesselsteuer (Baden, Frankreich, Oesterreich**).

4) Vom gebrauten Vorrathe (ehemals in Hannover).

Die Branntweinsteuer wird in folgenden Formen erhoben:

1) Als Maischsteuer (Norddeutschland. Die Hansestädte zahlen Abfindungen, Pauschsummen oder Aversa).

2) Nach der bereiteten Menge***) (England, Oesterreich, Russland).

3) Beim Uebergange in den Verbrauch (Frankreich).

Die einträglichste Form der Tabaksteuer ist das

---

*) Einen beachtenswerthen Vorschlag zu einer gemeinsamen Wein-, Bier- und Branntweinsteuer macht ein Artikel in der Allgemeinen Zeitung 1874, No. 86B; vgl. Wagner a. a. O.

**) Vgl. Kleinwächter in Faucher's Vierteljahrsschrift 1868, Heft 3.

***) Vgl. Heyne in der Zeitschrift für Staatswissenschaft 1872.

Monopol (Frankreich, Oesterreich, Italien, Spanien und Portugal). Es ist indess schwierig, dasselbe einzuführen, wo es noch nicht besteht. Für solche Länder, z. B. für das Deutsche Reich, empfiehlt sich das Cancrin'sche Banderollen-System*). Die gegenwärtige deutsche Arealsteuer schädigt als Rohertrag-Steuer nicht nur den Fiscus, sondern auch die Producenten selbst. Auch die 1874 in Frankreich angeregte Steuer auf Photographien könnte als Banderollensteuer erhoben werden. Copien von Gemälden müssten indess steuerfrei sein.

Die Rübenzucker-Steuer wird nach der Menge der verarbeiteten Runkelrüben erhoben.

In England wurden die Zuckerzölle 1874 aufgehoben.

Die Ehre, den Gedanken des Deutschen Zollvereins**) angeregt zu haben, wird gewöhnlich dem badischen Staatsmanne Nebenius und List zugeschrieben. Nach neueren Forschungen von Aegidi und Anderen hat indess Preussen den grössten Antheil an jenem Verdienste. Uebrigens wurde die Zolleinheit schon im 16. Jahrhundert gefordert. 1828 bildeten sich ein bayrischer, württembergischer und ein preussisch-hessendarmstädtischer Zollverein. 1833 erfolgte die Verschmelzung Beider. Sachsen trat 1833, Baden 1835 bei, Hannover, Braunschweig und Oldenburg bildeten 1835 und 1836 den sogenannten Steuerverein. 1851—1853

---

*) Graf Cancrin, ein Kurhesse, war 1823—1844 russischer Finanzminister. In den Vereinigten Staaten existirt ein ähnliches System; vgl. Wagner a. a. O. und Walcker in der Zeitschrift für Staatswissenschaft 1873.

**) Wagner, Artikel: „Zölle" im Deutschen Staatswörterbuch; J. Falke, Geschichte des Deutschen Zollwesens, 1869; Weber, Der Zollverein, 2. Aufl. 1871; Aegidi, Aus der Vorzeit des Zollvereins, 1865; Roscher, Gesch. d. Nat.-Oek.

bestand der Zollverein in Folge schutzzöllnerischer Intriguen und des particularistischen Verlangens nach dem Eintritte ganz Oesterreichs eine Krisis, welche indess 1853 mit der Aufnahme des Steuervereins endigte. 1862 kam es in Folge des deutsch-französischen Handelsvertrages abermals zu einer Krisis, welche indess 1864 mit dem Siege der Zollreform endigte. Der Werth des Zollvereins als eines nationalen Bandes erwies sich auch 1866, wo Bayern auch aus diesem Grunde nach einem raschen Friedensschluss trachtete und wo mitten im Bürgerkriege die Zölle für gemeinsame Rechnung fort-erhoben wurden. Lübeck trat dem Zollverein 1871 bei, auch Luxemburg gehört ihm an, Hamburg und Bremen sind indess noch Freihäfen (gleich Triest, Venedig und Odessa). 1867—1871 bestand ein Zollparlament als Vorgänger des Reichstages.

Nach der Herstellung der österreichischen Valuta (oben S. 52) wird die Zolleinigung zwischen Deutschland und Oesterreich-Ungarn möglich und für beide Theile ein Segen sein, wenn sich Freizügigkeitsverträge, die deutsche Einwanderung nach Ungarn, der Bruch des Donaureiches mit dem Jesuitismus etc. daran schliessen. Die geringere Consumtion vieler Gegenden Oesterreich-Ungarns würde kein unübersteigliches Hinderniss der Reform sein, weil man den Zollertrag nicht nach der Kopfzahl zu theilen braucht, sondern die Erträge der inneren Consumtionssteuern, der Post, des Telegraphen, des Wechselstempels etc. berücksichtigen kann. Seit 1871 sind auch die politischen Gegengründe fortgefallen und gewichtige politische Gründe für diese Zollallianz beider Reiche hinzugekommen.

Die alte Irrlehre, dass alle inländischen Staatsschulden unfühlbar und unschädlich seien, spukt noch

immer, als wenn z. B. im Privatleben ein hochverschuldeter Gutsbesitzer oder Kaufmann, der am Rande des Bankerottes steht, auf Rosen gebettet ist. Es nützt ihm oft wenig, wenn seine Gläubiger Mitbürger, ja selbst Geschwister sind. Vgl. übrigens oben S. 72.

Schatzanweisungen unterscheiden sich durch ihre Verzinslichkeit und jährliche Einziehung vom Papiergelde; sie bilden eine schwebende Schuld im Gegensatze zu den fundirten Schulden.

Lotterieanleihen*) haben den Zweck, durch Anregung des Spieltriebes Anleihen zu einem niedrigeren Zinsfusse, als sonst möglich wäre, aufzunehmen. Der volkswirthschaftliche Nachtheil dieser Staatsschulden ist unleugbar*), wird indess gewöhnlich übertrieben. Eine Prämienanleihe von der Art, wie z. B. die russische von 1864 und 1866, wirkt sehr verschieden vom österreichischen Lotto und selbst von der preussischen Classenlotterie. Sie wird schwerlich einen einzigen Menschen zum Müssiggang verführt haben, dagegen den Spartrieb (und freilich auch Hausdiebereien von Frauen, Köchinnen etc.) angeregt haben.

Anleihen**) werden entweder durch Bankiers, oder Banken aufgenommen, welche eine sehr bedeutende Provision dafür erhalten, oder auf dem Wege der Subscription der Capitalisten (freiwillige Anleihen). Bei der Submission, welche einen guten Staatscredit voraussetzt, benutzt man die Concurrenz der Bankiers, um möglichst günstige Bedingungen zu erhalten.

---

*) Vgl. Endemann in Faucher's Vierteljahrsschrift 1871, Heft 3 und die Frankfurter Ztg. 1874 No. 251, 252.

**) Vgl. Wagner, Artikel „Staatsschulden" im Deutschen Staatswörterbuch und in Rentzsch's Handwörterbuch; O. Michaelis, Volkswirthschaftliche Schriften Bd. II, 1873.

Die Conversion der Renten darf weder mit einer vertragsbrüchigen Zinsherabsetzung halbbankerotter Staaten, noch mit der Couponsteuer verwechselt werden. Sie setzt gute Finanzen und ein eingetretenes Sinken des landesüblichen Zinsfusses voraus. Ist der letztere z. B. von 5 auf 4½ % gefallen, so kann der Staat erklären, das Capital heimzuzahlen, falls die Gläubiger sich nicht mit 4½ % begnügen wollen, was die meisten gewöhnlich thun, weil sie anderwärts bei gleicher Sicherheit auch nicht mehr bekommen.

Das Staatspapiergeld*) ist eine unverzinsliche, bequeme und deshalb gefährliche Schuldart. Das eigentliche Papiergeld hat einen Zwangscours und ist uneinlöslich. Beim uneigentlichen Papiergeld fehlen diese beiden Merkmale, oder eins davon. Russland, Oesterreich, Italien und die Vereinigten Staaten sind in Folge ihrer letzten Kriege etc. in die Misère eines entwertheten Papiergeldes hineingerathen. Ricardo nahm an, dass sich die Entwerthung genau nach der Menge des ausgegebenen Papiergeldes richte (Quantitätstheorie); die Erfahrung hat indess gezeigt, dass sie sich nach dem Staatscredit richtet, und dass das Silber- oder Goldagio und der Wechselcours nur für Hafenplätze etc., aber nicht für das Innere grosser Reiche mit schlechten Transportmitteln einen richtigen Massstab der Waarentheuerung abgeben. Die Herstellung der Metallvaluta erfolgt entweder auf dem Wege der Devalvation oder der allmählichen Einlösung und Zurückführung des Pa-

---

*) Vgl. Wagner, Artikel: „Papiergeld" im Deutschen Staatswörterbuch, u. Denselben, „Die russische Papierwährung", Riga 1868; Walcker, Lage Russlands, S. 47, und die Abhandlung: Zur Geschichte der Finanzwissenschaft in meinen „Zeitfragen".

piergeldes auf den Nominalwerth, den Paricours. Bei der Devalvation wird der Nominalwerth des Papiergeldes auf den Courswerth desselben herabgesetzt. Diese Methode empfiehlt sich nur dann, wenn die Entwerthung schon sehr lange gedauert hat und sehr gross ist.

Sachsen und mehrere Kleinstaaten haben der Versuchung nicht widerstehen können, durch masslose Papiergeld-Emissionen bequeme, unverzinsliche Anleihen beim deutschen Volke zu machen; aber auch die Reichs-Cassenscheine sind verwerflich, wie A. Wagner in seiner trefflichen kleinen Schrift: Staatspapiergeld, Reichs-Cassenscheine und Banknoten, 1874, gezeigt hat. Alles Papiergeld Deutschlands muss, ähnlich wie 1856 die Hälfte des preussischen Papiergeldes, in Reichs-Banknoten à 20, 25 und 50 Mark convertirt werden, wie Wagner a. a. O. ausführt.

Die Laien in der National-Oekonomie legen dem Nominalcapital der verzinslichen Staatsschuld eine übertriebene Bedeutung bei; es kommt indess auch auf die schwebende Schuld, z. B. die Papiergeld-Schuld, an. Wichtig ist ferner das Verhältniss zwischen den Reineinnahmen und dem Zinserforderniss für die Staatsschuld.

Orientirendes über die Geschichte und Literatur der National-Oekonomie *).

Die Leistungen des Alterthums und Mittelalters auf dem Gebiete der National-Oekonomie dürften be-

---

*) Vgl. Kautz, Geschichte der National-Oekonomie 1860; Contzen, Geschichte der volkswirthschaftlichen Literatur im Mittelalter, 2. Aufl. 1872; Walcker, Sociale Frage S. 1—42; Roscher, Geschichte der National-Oekonomie 1874.

deutender sein, als die Meisten annehmen. Roscher*) hat z. B. nachgewiesen, dass der im 14. Jahrhundert lebende französische Bischof N. Oresmius ein bedeutender Münztheoretiker war, und Laspeyres**) hat gezeigt, dass der im 17. Jahrhundert lebende Holländer Pieter de la Court ein verdienstvoller Vorläufer A. Smith's war. Andererseits haben indess die Sclaven- und Naturalwirthschaft des Alterthums und Mittelalters nur ein geringes Interesse für die Gegenwart.

In der Neuzeit unterscheidet man drei Hauptschulen der National-Oekonomie:

1) Den Mercantilismus, der nach Colbert***), einem seiner Hauptvertreter, auch Colbertismus genannt wird. Es war dies eine Theorie des bureaukratischen Absolutismus, welche die Bedeutung des Geldes überschätzte und durch Prohibitivzölle etc. künstlich ungeheuere Geldmassen in's Land zu ziehen und daselbst fest zu halten suchte, was unmöglich ist (vgl. oben S. 25).

2) Der Physiokratismus. Die Hauptvertreter desselben waren Quesnay, der Leibarzt Ludwig's XV., und Turgot****), der Reformminister Ludwig's XVI. Die Physiokraten überschätzten die Bedeutung der Landwirthschaft und verlangten die Grundsteuer als einzige (directe und indirecte) Steuer. Trotz solcher Ideologien haben sie grosse Verdienste als Vorläufer von A. Smith†)

---

*) und **) Zeitschrift für Staatswissenschaft 1862.

***) Vgl. A. Held, Carey und das Mercantilsystem 1866; Bidermann, Der Mercantilismus 1870, und G. Cohn's Abhandlung über Colbert: Zeitschrift für Staatswissenschaft 1869 und 1870.

****) Vgl. H. v. Scheel daselbst 1868, der ihn übrigens stark überschätzt, und F. v. Sivers in Hildebrand's Jahrb. 1874.

†) Auf einer folgenreichen Reise nach dem Continent, die Smith als Begleiter des jungen Herzogs von Buccleugh 1763 ff. unternahm, lernte er die Physiokraten persönlich kennen. Es

und als Vorkämpfer der wirthschaftlichen Freiheit. Die Phrase vom *laisser-faire* rührt vom Physiokraten Gournay her, der dem Dauphin auf die Frage nach den Principien der Volkswirthschaftspolitik entgegnete: „*Laissez faire, laissez aller!*" Gegenwärtig wird das *laisser-faire* als eine Art Schimpfwort gebraucht: es enthält den Vorwurf, dass der Betreffende die Schwachen den Starken auf Discretion preisgeben wolle. Den Physiokraten lagen indess solche Ansichten sehr fern, wie z. B. die von Turgot geplante und zum Theil begonnene Aufhebung der Frohnden zeigt. Sie waren im Gegentheil Anhänger des reformatorischen Absolutismus, des *despotisme éclairé*.

3) Adam Smith (1723—1790) war Professor der Philosophie in Glasgow, liess 1776 seine *Inquiry into the Nature and the Causes of the Wealth of Nations* erscheinen (deutsch von Asher, 1861). Smith's welthistorisches Verdienst besteht darin, dass er mit wissenschaftlicher Gründlichkeit und mit kosmopolitischer Unbefangenheit die Ideen des Staatsbürgerthums, der wirthschaftlichen Freiheit, des Wohles Aller*) und der volkspädagogischen Aufgabe des Staates gegenüber den Classen-Vorurtheilen und Egoismen zur Geltung brachte. Die landläufige, von B. Hildebrand in Cours gesetzte Phrase vom atomistischen Individualismus, von den *laisser-faire*-Principien. Smith's ist nur eine *fable convenue*, wie Knies bereits 1853 nachgewiesen hat. Der

---

verdient als eine Ironie des Schicksals hervorgehoben zu werden, dass jener Herzog ein Nachkomme des reformfeindlichen Geschlechts der Stuarts war, da er vom Herzoge von Monmouth abstammte.

*) Es ist nicht bedeutungslos, dass Smith im Titel seines Werkes den Ausdruck *Wealth of Nations* gebraucht.

Hauptbeweis Hildebrand's ist z. B. ein Uebersetzungsfehler der Stirner'schen Uebersetzung der Inquiry. (!)

Die bedeutendsten englischen National-Oekonomen nach Smith waren: der Geistliche Malthus, welcher sich 1798 epochemachende Verdienste um die Bevölkerungspolitik erwarb, der jüdische Bankier Ricardo, dessen Verdienste um die Grundrenten-Lehre oft überschätzt, aber auch mit Unrecht geleugnet werden, der Banktheoretiker und Preishistoriker Tooke und J. S. Mill († 1873). Der Letztere ist durch sein Lehrbuch der National-Oekonomie in Deutschland am bekanntesten, indess trotz seiner Verdienste ein ziemlich unklarer Eklektiker, welcher Smith'sche, Manchesterliche und sogar socialistische Anklänge aufweist. Die sogenannte Manchesterschule ist keine wissenschaftliche Schule mit einem vollständigen System und Programm, sondern eine Gruppe volkswirthschaftlicher und politischer Parteimänner, die sich unter der Führung der Fabrikanten Cobden und J. Bright, des Ministers a. D., grosse Verdienste um die Aufhebung der Kornzölle, der industriellen Schutzzölle und auch um die Hebung der unteren Classen erworben haben. Trotz der politischen Einseitigkeiten dieser Schule und ihrer theilweisen Hinneigung zum *laissez-faire* ist sie noch jetzt ein bedeutungsvoller Factor des englischen Volkslebens, dem insbesondere die Führung im Kampfe für den Freihandel mit Land, d. h. für die Aufhebung der Fideicommisse und die Wiederherstellung des englischen, schottischen und irischen Bauernstandes zufallen wird.

Der Economist ist eine gediegene, wissenschaftlich gehaltene Wochenschrift; Macleod's Dictionary of

---

*) Vgl. Walker, Sociale Frage S. 20, Schutzzölle passim.

Polit. Econ. 1860 ff. enthält indess manche alte Irrlehren*).

Der bekannteste amerikanische National-Oekonom ist der Schutzzöllner H. C. Carey, dessen Ansichten in Deutschland hauptsächlich von E. Dühring vertreten werden.

In Deutschland wurden die Smith'schen Ideen um 1800 durch den Göttinger Professor Sartorius, durch Lüder und durch den Königsberger Professor Ch. J. Kraus, den Lehrer v. Schön's und geistigen Ahnherrn jener Reihe preussischer Staatsmänner, vertreten, welche unter Stein und Hardenberg die Fesseln der landwirthschaftlichen und gewerblichen Arbeit sprengten, welche den Zollverein gründeten und den Siegen von Königgrätz und Sedan mächtig vorarbeiteten, eines L. v. Vincke, Kühne, Lette, Delbrück, O. Michaelis u. A. (Vgl. Die volkswirthschaftlichen Grundsätze des Allgemeinen Landrechtes und die unter Stein und Hardenberg erlassenen Gesetze. Berlin, 1869).

Die feudal-ultramontane Reaction gegen das Smith'sche System wurde von Adam Müller, einem preussischen Convertiten und Genossen von Metternich und Gentz, vertreten.

Unter den älteren Lehrbüchern der Nationalökonomie sind die Werke von Jakob, Soden (oben S. 73), Lotz und Rau hervorzuheben. Friedrich List (1789 bis 1846) machte den vergeblichen Versuch, das Smith'sche System vom schutzzöllnerischen Standpuncte aus zu widerlegen, hat sich indess als Vorkämpfer der Eisenbahnen, die noch in den 30er und 40er Jahren als

---

*) Vgl. Wagner in den Göttinger gel. Anzeigen 1858 S. 281 ff.

Ideologie galten, und als Colonisationstheoretiker grosse und bleibende Verdienste erworben (vgl. oben S. 114).

Die bedeutendsten Leistungen der Deutschen auf dem Gebiete der Nationalökonomie sind (ausser der erwähnten Soden-Roscher'schen Idee) die epochemachende Hermann-Schmoller'sche Einkommenslehre*) und Roscher's auf J. H. v. Thünen gestützte Lehre von den Ackerbau-Systemen. Um die Lehre von den Steuern und vom Staatscredit haben sich die Deutschen überhaupt grössere Verdienste erworben, als irgend ein anderes Volk.**) A. Wagner hat grosse Verdienste um die Lehre vom Geld- und Bankwesen, und Knies hat ein ausgezeichnetes Werk über dieselben Gegenstände begonnen. Knies und Vorländer haben auch zuerst den Mythus widerlegt, als ob Smith ein Manchestermann sei. Trotz der Mängel der Stein'schen Nationalökonomie und Finanzwissenschaft haben sich L. v. Stein und Gneist auch um die Nationalökonomie unvergängliche Verdienste erworben, indem sie die Lehre vom Staat und von der Gesellschaft und die Verwaltungslehre mächtig förderten.

In dieser kurzen Skizze würde es zu weit führen, alle mehr oder minder verdienstvollen deutschen Nationalökonomen der Gegenwart aufzuführen. Nur der Streit der sogenannten Freihändler oder Manchestermänner mit den sogenannten Kathedersocialisten muss hier noch erwähnt werden. In den 40er Jahren bildete sich in Berlin und Hamburg eine Freihandelspartei, an deren Spitze J. Prince-Smith († 1874), J. Faucher,

---

*) Obgleich sie den Smith'schen Einkommensbegriff missverstehen, wie Leser, der Begriff des Reichthums bei A. Smith 1874, nachgewiesen hat.

**) Vgl. meine Zeitfragen S. 183 ff.

O. Michaelis, Sötbeer, C. Braun u. A. standen. 1858 begann diese Richtung auf den Volkswirthschaftlichen Congressen und 1863 in der Vierteljahrsschrift für Volkswirthschaft den Kampf für die Gewerbefreiheit, Handelsfreiheit und andere Reformen. Die Agitationen Lassalle's und seiner Nachfolger, die Schwindelperiode von 1871—73 und andere Ursachen führten zu einem Gegensatze zwischen den meisten akademischen Nationalökonomen, welche von H. B. Oppenheim als „Kathedersocialisten" bezeichnet wurden, einerseits, und den „Freihändlern" oder „Manchestermännern" andererseits.*) Der Kampf wurde insbesondere von Oppenheim, Eras, A. Meyer, Braun, Bamberger u. A. gegen Wagner, Schönberg, Brentano u. A. geführt. Er brach Ende 1871 aus, erreichte 1872 seinen Höhepunct und hat seit 1873 eine friedlichere Wendung genommen. Der Volkswirthschaftliche Congress von 1873 wurde auch von Kathedersocialisten und die Eisenacher Versammlung derselben 1873 auch von Freihändlern besucht. Die „Kathedersocialisten" hielten 1872 in Eisenach eine Versammlung zur Besprechung der socialen Frage und gründeten 1873 daselbst einen Verein für Socialpolitik.

In dem Streite oder richtiger in den Streitigkeiten beider Parteien sind Recht und Unrecht, Wahrheit und Irrthum in sehr verwickelter Weise vertheilt. *Iliacos intra muros peccatur et extra.* Manchmal haben beide Theile Unrecht: die meisten National-Oekonomen übersehen z. B. die Wichtigkeit der Aufhebung der Fideicommisse und der Gemengewirthschaft, der Decentralisation der Bevölkerung etc. Den verketzerungslustigen

---

*) Walcker, Sociale Frage S. I—XIII, 17—20, 142—147, Zeitfragen S. 152 ff.

Extremen beider Parteien muss man das Goethe'sche Wort entgegenhalten, welches er zwischen Basedow und Lavater dachte:

„Prophete rechts, Prophete links,
Das Weltkind in der Mitten."

Manche oberflächliche National-Oekonomen sprechen so, als ob die Zahl der möglichen und noch bevorstehenden national-ökonomischen Theorien in die Millionen ginge. In Wirklichkeit lässt sich dagegen die bunte, örtliche, zeitliche und individuelle Mannigfaltigkeit der national-ökonomischen Richtungen nach einfachen Gesichtspunkten, z. B. nach folgenden Fragen classificiren.

1) Können die individuellen und Classen-Interessen straflos andere Interessen und das Gemeinwohl verletzen oder nicht?

2) Giebt es eine Harmonie der Interessen?

3) Stellt sich diese Harmonie von selbst her, oder muss sie durch die vereinte Arbeit des Staates, des Volkes und der Völker errungen werden?

Bei der ersten Frage muss man natürlich an die welthistorische, nicht an die criminalrechtliche Verantwortlichkeit denken, an jene Sühne, welche sich oft erst an Kindern und Enkeln vollzieht, denn „alle Schuld rächt sich auf Erden", wie der Dichter sagt. Mit vollem Bewusstsein ist die erste Frage kaum jemals von einer ganzen Partei bejaht worden. Selbst durch das ***après nous le déluge*** der Pompadour klingt die Ahnung des kommenden Gerichtes durch; aber in inconsequenter Weise wird die Bejahung jenes Satzes von allen Dächern gepredigt. Diese Bejahung ist der Grundgedanke der feudalen, zünftlerischen, socialistischen, schutzzöllnerischen, Manchesterlichen etc. Lehren. Sie schwebt auch den reactionären Politikern vor, welche die Volksvertretung

nach Berufs-Classen oder Ständen wählen, d. h. zu einer Interessenvertretung degradiren wollen.

Die zweite Frage wird selbst von Voltaire, A. Smith und Roscher nicht unbedingt bejaht, obgleich jedes tiefere Denken zeigt, dass es eine wohlverstandene Harmonie aller Interessen, auch der Nationalinteressen, geben muss, weil die Vorsehung nichts Unvernünftiges oder Böses wollen kann*). Auch die Mercantilisten und die Physiokraten übersehen die Harmonie der Interessen, während die Manchestermänner, im Unterschiede von Smith, Gneist und den Kathedersocialisten, verkennen, dass diese Harmonie nicht naturwüchsig zu Stande kommt, sondern eine mühsame Errungenschaft des Staates und der Weltcultur ist, bezw. sein wird.

Unter den Lehrbüchern der National-Oekonomie sind folgende hervorzuheben: Rau's Lehrbuch der politischen Oekonomie Theil I., Volkswirthschaftslehre, 8. Aufl. 1870; Theil II., Volkswirthschaftspolitik 5. Aufl. 1862—1863 (veraltet); Theil III., Finanzwissenschaft, 6. Aufl. 1872 (bis jetzt ist nur die erste Abtheilung in einer im Ganzen trefflichen Neubearbeitung von A. Wagner erschienen). Rau's Lehrbuch ist ein sehr fleissiges, aber nicht tief unter die Oberfläche der Erscheinungen dringendes Werk. Roscher's System der National-Oekonomie (Theil I., Grundlagen, 11. Aufl. 1875; Theil II., Ackerbau, 7. Aufl. 1873) ist ein viel bedeutenderes, aber leider noch nicht vollendetes Werk. Sowohl Rau als Roscher sind noch gemässigte Schutzzöllner. Roscher vertheidigt auch noch die Fideicommisse. Im Uebrigen gehört sein Plaidoyer für den Freihandel

---

*) Vgl. Roscher I. § 98 im Text und in der Note 5; Walcker, Sociale Frage S. 6, 41; Lage Russlands S. 138, 139.

mit Land zu den Perlen der national-ökonomischen Literatur.

Schäffle's National-Oekonomie, 3. Aufl. 1873, 2 Bde. ist trotz einzelner verdienstlicher Ausführungen eine tendenziöse, feudal-czechische Parteischrift.

Da die Lehrbücher von Rau-Wagner und Roscher noch nicht vollendet sind, so muss M. Wirth's vierbändige National-Oekonomie als das zur Zeit beste Lehrbuch bezeichnet werden, obgleich der Verfasser Malthus und Ricardo missversteht und Carey gewaltig überschätzt. Von der 4. Auflage ist erst der erste Band 1873 erschienen. H. Bischoff's National-Oekonomie, welche seit 1874 erscheint, ist dagegen trotz seiner Belesenheit eine confuse, halbfeudale Arbeit, ein Seitenstück zu den früheren Schriften desselben Verfassers, in welchen er den Dalwigk-Ketteler'schen Verfassungsverletzungen das Mäntelchen eines angeblichen „Staatsnothsrechtes" umhing*).

Kürzere Lehrbücher haben Kiehl 1870 und Contzen 1872 geliefert. Das Kiehl'sche Werk ist eine auf Roscher und Mill gestützte, mathematisch gehaltene und sehr trockene, nur mit Hülfe eines Lehrers zu benutzende Arbeit. Contzen's Schrift ist zwar lesbar, aber auch höchst oberflächlich und verschämt ultramontan (vgl. S. 114 derselben). Er ist von H. B. Oppenheim nicht mit Unrecht als ein „Zuckerwasser-National-Oekonom" und von kathedersocialistischer Seite als ein Bücherfabrikant bezeichnet worden. Die Kritiklosigkeit des Verfassers ist so gross, dass er S. 326 für Carey's Schutzzoll-Forderungen und S. 327 für die Cobden-Bright'sche (?) Idee der Abschaffung aller Schutz- und Finanzzölle

---

*) Vgl. R. v. Mohl, Staatsrecht etc. Bd. I., 1860, S. 72 und 83.

plaidirt. H. v. Mangoldt's Grundriss der Volkswirthschaftslehre, 2. Aufl. 1871, ist sehr abstract gehalten und schliesst die Volkswirthschaftspolitik und Finanzwissenschaft fast ganz aus.

H. Rentzsch hat 1866 ein alphabetisches Handwörterbuch der Volkswirthschaftslehre herausgegeben. Daselbst und im Deutschen Staatswörterbuch*) von Bluntschli sind insbesondere die Artikel von Wagner hervorzuheben. Auch das Rotteck-Welcker'sche Staatslexikon enthält Beiträge von Rau u. A.

Von Zeitschriften sind folgende zu nennen:

Zeitschrift für Staatswissenschaft (Tübingen, 1844 ff.).

Faucher's angeführte Vierteljahrsschrift.

B. Hildebrand's Jahrbücher für National-Oekonomie.

Diese Zeitschriften erscheinen seit 1863 und geben im Jahrgang 1872 ein Generalregister. Hildebrand und einige seiner Mitarbeiter halten mit einem Eigensinn, der einer besseren Sache würdig wäre, an der oben S. 149 erwähnten Fabel über A. Smith fest und werfen feudal-zünftlerisch-schutzzöllnerisch-bureaukratische Bestrebungen in confuser Weise mit der berechtigten Reaction gegen das *laissez-faire* zusammen.

Das Deutsche Handelsblatt, redigirt von Dr. Alexander Meyer (Organ des Deutschen Handelstages, unter den Auspicien Delbrück's u. A. erscheinend). Der Deutsche Oekonomist, redigirt von Dr. A. Schulz (erscheint seit 1872). Die Concordia 1870 ff.

Der Arbeiterfreund, Zeitschrift des Central-

---

*) Löning hat 1869 ff. einen Auszug aus demselben in 3 Bänden geliefert, der auch manche neue Artikel von A. Held u. A. enthält. Das „Politische Handbuch" (3 Bände 1869—1871) ist ein verbesserter Auszug aus der 3. Auflage des Rotteck-Welcker'schen Staatslexikons.

vereins für das Wohl der arbeitenden Classen, redigirt von Prof. Böhmert und Gneist.

Meyer's Deutsches Jahrbuch, Bd. I. 1872, giebt auch übersichtliche Darstellungen der national-ökonomischen Ereignisse und Schriften.

In Frankreich wurde die Smith'sche Lehre von J. B. Say popularisirt und auch verwässert. Am bekanntesten unter den französischen National-Oekonomen ist Bastiat († 1850) wegen seiner geistreichen und scharfsinnigen, wenn auch zum Theil ideologischen Bekämpfung der Schutzzöllner der Socialisten und überhaupt der Classenegoismen. M. Chevalier und Wolowski haben als Geld- und Banktheoretiker einen Namen.

Das Dictionnaire de l'écon. polit. 2 Bde. 1851 und 1853, von Coquelin, Guillaumin u. A. enthält gediegene Artikel. Dasselbe gilt vom Journal des Economistes und dem seit 1873 erscheinenden Economiste français, der in der Weise des „Deutschen Handelsblattes" gehalten ist.

Bayerische
Staatsbibliothek
München

Autoren-Register.

Die Hauptstellen sind durch fetten Druck hervorgehoben.

Achenbach 9, 95.
Arminius (Pseudonym) 95.
Au 77.

Baboeuf 105.
Bamberger, L. 26, 40, 57.
Bastiat 11, 32, **158.**
Basch 110.
Bernhardt, A. 94.
Bidermann 148.
Birminghamer Schule 50, 56.
Birnbaum, C. 88.
Bischoff, H. 156.
Blanc, Louis 105.
Block, Maurice 48.
Böhmert 34, 71, 157.
Braun, C. 30, 83, 94, **153.**
Brentano, L. XII, 10, 103.
Bright, John 84, **150.**

Cancrin, Graf 143.
Carey, H. C. 10, 109, **151.**
St. Chamans 11.
Chevalier, M. 11, 108, **158.**
Cobden, R. 84, **150.**
Cohn, G. 63, 148.
Colbert 148.
Congress, Volkswirthschaftlicher 153.
Conrad, J. 77.
Contzen 147, 156.

Danckelmann, Frh. v. 17.
Dannenberg 100, 110.
Daubié 101.
Dietzel 72.
Dorn 63.
Dühring, E. 151.

Emminghaus, A. 70, 81, 91.
Endemann 145.
Engel, E. 90.
Engels, F. 105.
Eras 48.

Faucher, Julius 52, 152, **157.**
Fläxl 102.
Fourier 105.
Freytag, G. 62, 83.
Fröbel, J. 108.
Frühauf 95.
Fullarton 51.

Gensel XI, 133.
Gentz XI.
Gioja 111.
Gneist 66, 83, 101, 124, 137, **152**, 158.
Goethe 84.
Goldschmidt XI.
Goltz, Th. Frh. v. d. 88.
Gournay 149.
Grunert 93.

Hack 61, 68, 105, 124.
Hartmann 124.
Haushöfer 63.
Hehn, V. 141.
Held, A. XI, 69, 104, 148, 157.
Helferich 60.
Hermann, F. B. W. 10, **152.**
Herrmann, E. 66.
Hildebrand, B. 149, 150, **157.**
Hildebrand, R. 48.
Hill, Rowland 66.
Hock, Frh. v. 100.
Holtzendorff, F. v. 101.
Huber, V. A. 88.

Jakob 151.
Jannasch 108.
Justi 11.

Kames, Lord 83, 87.
Kathedersocialisten 153.
Kautz 147.
Kiehl 156.
Kleinwächter 48, 111.
Knies 40, 44, 45, 111, **149.**
Kohl 62, 95.
Kolb, G. F. 119.
Koppe, J. G. 83.
Kraus 151.

Lammers 76, 81.
Landgraf 110.
Lasker, E. 73, 83.
Laspeyres, E. 77.
Lassalle 15, 83, 104—106.
Lassalle'sches Lohngesetz 30.
Law 47.
Leser 152.
Lette 61, 83, 86.
Liebig, J. v. 77.
List, Friedrich 10, 109, 111, 114, **151.**
Lotz 151.
Lüder 151.

Mac Culloch 50.
Malthus 13, **150.**
Manchestermänner 150, 153.
Marlo 105.
Marx, C. 106.
Mercantilisten 148.
Meyer, A. 157.
Miaskowski, A. v. 82, 85.
Michaelis, O. 23, 50, 63, 95, 145, **153.**
Mill, J. S. 4, 10, 83, 109, **150.**
Minoprio 17.
Mirabeau der Aeltere 83.
Mohl, R. v. 83.
Montesquieu 83.
Moser, A. 17.
Mosle 72.
Müller, Adam 151.

Napoleon III. 62, 120.
Nasse XI, 48.
Neumann, F. J. XII.
Neumann-Posegnik XII.
Neuwirth 23, 51.
Newmarch 84.
Niendorf, M. A. 81.

Oncken, A. 110.
Oppenheim, H. B. 69.
Oppenheim, S. 43.
Oresmius 148.
Overstone, Lord 50.
Owen, R. 105.

Pickford 73.

Pitt 139.
Plimsoll 63.
Prince-Smith 53, 108, 119, **152.**
Proudhon 32, 105.

Quesnay 148.

Ratkowsky 61.
Rau, C. H. 155 u. passim.
Rentzsch 157.
Ricardo 29, 53, 146, **150.**
Ricardo'sches Lohngesetz 30.
Richter, Carl 110.
Richter, Eugen 72, 83.
Rickert 69.
Roesler, Carl Heinrich (nicht zu verwechseln mit Constantin Rössler, dem Verf. der Gesichtspuncte der Steuerpolitik, 1868, etc.) 10.
Roscher, W. **152,** 155 u. passim.

Saling 17, 68.
Sartorius 151.
Savigny, F. v. 6.
Sax 63.
Say, J. B. 158.
Schäffle 11, 33, 63, 73, **156.**
Scheel, H. v. 101, 148.
Schiller 13.
Schlosser, F. C. 84.
Schmidt, A. 141.
Schmoller XII, 29, 69, 112, **152.**
Schoffer 61.
Schönberg 153.
Schübler 43.
Schulz, A. 157.
Schulze-Delitzsch 61, 83.
Schwarz 67.
Seifert 89.
Siemens, G. 54.
St. Simon, Graf 105.
Sismondi 10.
Sivers, F. v. 148.
Smith, A. 10, 11, 21, 68, 83, 100, 111, **149.**
Soden, Graf 73, 119, 151, **152.**
Sötbeer 26, 40, **153.**
Sonnemann, L. 57.
Stahl, F. W. 100.
Stein, L. v. 39, 61, 83, 111, 124, **152.**
Stephan 66.
Steuart, Sir J. 44.
Szechenyi, Graf 113,

Tellkampf 50.
Thaer 83.
Thünen, J. H. v. 77, **152.**
Thüngen, C. Frh. v. 128.
Tooke 51, 56, 57, **150.**
Turgot 148.

Umpfenbach 94.

Verein für Socialpolitik XI, **153.**
Vorländer 152.

Wagner, Adolf 152 u. passim.
Wagner, H. 64.
Walcker 1, 10, 23, 67, 70, 75, 94, 106, 109, 114, 117, 124, 133, 134, 137, 143.
Weitling 105.
Wirth, Max 23, 56, 57, 71, **156.**
Wolowski 43, **158.**
Wrasski 91.

Sach-Register.

Die Hauptstellen sind durch fetten Druck hervorgehoben.

Ackerbau-Systeme 76.
Actiengesellschaft XII, 26, 65, **67, 68.**
Akademien, landwirthschaftliche etc. 74ff.
Allmend- oder Wandelgüter 80.
Alterscassen XV.
Analogie, Methode der 4.
Anlagecapital 16.
Arbeit 9, 10, Recht auf 19, 32.
Arbeiter, ländliche 88.
Arbeitskraft 15.
Arbeitslohn 20, 28, **30.**
Arbeits-Nachweis-Bureaux 101.
Arbeitstheilung 17.
Arbeitsvereinigung 17.
Armenpflege 70.
Ausstattung, negative, eines Landes 9.
Auswanderung 113.
Aversum 142.

Banken 46.
Bank, Englische 50, von Frankreich 51, Oesterreichische Nationalbank 51, Preussische 52, Russische Reichsbank 52.
Bankfreiheit 54.
Banking principle 51, 55.
Banknoten 26, **50**, 53ff., Quasi-Zwangscours derselben 54.
Bergrecht 94.
Besoldungen 119.
Besoldungssteuer 133.
Betriebscapital 16.
Bevölkerung 13, locale Vertheilung 95, Hypercentralisation und Decentralisation derselben 97.
Biersteuer 142.
Bodenerschöpfung 77, 98.
Börsenkrach, Wiener v. 1873, 3.
Branntweinsteuer 142.
Buchhandel 110.
Bundesstaat 117.

Canäle 62.
Capital **8**, 9, **14**ff., 27.
Capitalsteuer 130.
Capitalzins 20, 28, **32.**
Cassenvorräthe 48.
Checks 48.
Cholera 116.
Clearing-houses 25, 46, **47.**
Cölibat 14.
Collectivgesellschaft 67.
Comfort 37.
Commanditgesellschaft 67, landwirthschaftliche 88.
Communalsteuern, engl. 127.
Communismus 104.
Concurrenz, freie 18.

Consumtion 37.
Consumtionssteuern 124.
Consumvereine 61.
Contingentirung der Steuern 137.
Contractbruch XV, 69.
Conversion der Renten 146.
Couponsteuer 131.
Credit 26.
Credit Mobilier 46, **61.**
Creditvereine, ritterschaftliche 90.
Currency principle 50, 55.

Deckung, bankmässige 57,
Deductive Methode 4.
Deficit 120.
Depositenbanken 28, 46, **48.**
Devalvation 146.
Disconto 33.
Discontobanken 46, **49.**
Domänen 86.
Doppelwährung 41 ff.
Dorfsystem 79.
Dritteldeckung der Banknoten 56.
Droit au travail 32.

Ebenbürtigkeitsinstitut 115.
Edelmetalle 23, 25.
Ehrenämter 73, 119.
Einheitsstaat 117.
Einigungsämter XI.
Einkommen 27.
Einkommén, freies 28, fundirtes 135.
Einkommensteuer XI, 127 bis 129, **133** ff., locale 129, 140.
Einnahme 27.
Eisenbahnen 63 ff.
Entwährung 39.
Entwaldung 93.
Erbpacht 87.
Erbschaftssteuer 134.
Erfindungspatente 108.
Expropriation 39, 40.

Fabrikarbeiter 101.
Fabrikinspectoren 69, 101.
Fassion 140.
Feiertage 32.
Fideicommisse 2, 82—86, 115, Wald-Fideicommisse 93.
Finanzwissenschaft 117.
Fischzucht, künstliche 91
Flurzwang 79.
Formwerth 7.
Forstwirthschaft 92.
Frauenfrage 101.
Freihäfen 144.
Freiheit, wirthschaftliche 18.

Gebrauchscapital 16.
Gebrauchswerth 7.
Gebühren 122 ff.
Gefangenenarbeit 12.
Geld 14, 16, **22** ff., **50.**
Geldbedarf, Geldmenge 1, 25.
Geldentwerthungen 25.
Geldsurrogate 50.
Gemeinweiden 80.
Gemengewirthschaft 79.
Genies, verkannte 12.
Genossenschaften, ländliche 88, 89.
Geschäftsformen 67.
Gesetz der Oekonomie der Kräfte 11.
Gesundheitscommissionen, internationale 116.

Getreide-Depositenbanken 49.
Gewerbefreiheit 100.
Gewerbesteuer 129.
Gnwerkschaften 95.
Gewerkvereine, deutsche 68, **103,** englische 10, 18, 31, 68, **103.**
Girobanken 46, **47.**
Goldproduction 25.
Goldwährung 40 ff.
Grundbesitz, Vertheilung 111, Wirkung auf d. Industrie 111.
Grundrente und Grundeinkommen 20, 28, **29,** 30,
Grundsteuer 125 ff.
Grundstücke 15.
Gründerschwindel 26, 65.
Gründungsbanken 46, **61.**
Güter 4, 5.
Güter, freie 7.
Güter, fungible oder vertretbare 6.
Güter, wirthschaftliche 5.

Handel 7.
Handelskammern 110.
Handelskrisen 23—25.
Handelstag, deutscher 110.
Handelsverträge 110.
Handwerker 100.
Haussteuer 99, 100, 129.
Herrschaften 81.
Hof, Ausgaben für den 117.
Hofsystem 79.
Holzersparniss 93.
Hypotheken 88.
Hypothekenbanken 46, 90.
Hypothekenversicherung 90.

Indirecte Steuern 123, 141.
Inductive Methode 4.
Industrial partnership 68, **102.**
Industrie 7, 95 ff., Standorte der 95, Verbindung mit der Landwirthschaft 100, Verhältniss zum Grundbesitz 111.
Inspectoren der ländlichen Arbeiter 69.
Invalidencassen der Arbeiter XII.

Kinderarbeit 19.
Kirchengüter 86.
Kirchenpolitische Reformen 113.
Korn einer Münze 46.
Korntheuerungen 90.
Kostenpreis 21.

Laissez faire 18, 19, 80, **149.**
Latifundien 81, 82, 85, 112.
Leichenverbrennung 116.
Leihbanken 46, **49.**
Leihhäuser 46, **61.**
Lombards 46.
Lotterien 123, Lotterieanleihen 145.
Luxus 37.
Luxussteuern 141.

Magazinvereine 61.
Mahl- und Schlachtsteuer 141.
Majorate, s. Fideicommisse.
Manchesterschule 2.
Markenschutz 108.
Markgenossenschaften 94.
Marktpreis 21.
Maasse und Gewichte 40.
Mecklenburg 36, 115.
Meliorations-Entschädigungen 87.

Miethsteuer 134.
Militarismus 119.
Milliarden, die fünf 26.
Mission, Innere 70, 71.
Mittelstand 36.
Monopole 21.
Münzwesen 45.

Nachdruck 108.
Nationalökonomie, Lehrbücher der 1.
Nationalwerkstätten 121.
Natur 9.
Naturalien 29.
Naturalsteuern 124.
Notenbanken, s. Zettelbanken.

Oeffentlichkeit des Steuerverfahrens 140.
Oesterreich 113ff.
Ortswerth 7.

Päpste 19, 38.
Papiergeld 24, 26, **50**, Entwerthungen dess. 60, 146.
Papierwährung 41.
Parallelwährung 42.
Partnership of labour 68.
Personalcredit 26.
Personalsteuern XVI, 124.
Photographien, Steuer auf 143.
Politische Oekonomie 1.
Post 66.
Post-Sparcassen 61.
Preisgesetz, Smith'sches 21.
Priesterkaste 17.
Principe de la moindre action 11.
Production, latente 16.
Productionsfactoren 9.
Productionskosten 20.
Productivassociationen 102.
Productivcapital 16.
Productivität der Arbeiten 10 bis 12.
Progressivsteuer XII, 138.

Quantitätstheorie 146.
Quotitätssteuern 125, 140.

Realcredit 26.
Realsteuern 124.
Rechnungswährung 45.
Regalien 122.
Reichsbank, deutsche 57ff.
Reichs-Cassenscheine 147.
Reichs-Einkommensteuer 140.
Reichthum 8.
Reichthum, absoluter 9.
Reichthum, relativer 8.
Reinertrag und Reinninkommen 28.
Rentiers 73.
Repartitionssteuern 124, 140.
Risico des Unternehmers 21.
Rochedaler Pioniere 103.
Rohertrag und Roheinkommen 27, 28.
Rohstoffvereine 61.
Rübenzucker-Steuer 143.
Ryots 115.

Salzsteuer 141.
Schatzanweisungen 45.
Schatzungen 124.
Scheidemünze 46.
Schiedsämter XII.
Schifffahrt 62.
Schlagschatz 46.
Schrot 46.
Schuldhaft 27.
Schutzzölle 19, 109, 115.

Selbsteinschätzung 140.
Selbstverwaltung 17, 119, 120.
Separation s. Verkoppelung.
Silberwährung 41ff.
Simultanwährung 42.
Sisyphismus 11, 18, 101, 109.
Socialismus 104.
Sociale Frage 112.
Sparcassen 46, **61.**
Staatsanleihen 120, 145.
Staatsmonopol 122.
Staatsschatz 121.
Staatsschulden 72, 73, 118, 144, fundirte und schwebende 145. Vergl. Staatsanleihen.
Standard of life 31.
Steuereid 140.
Steuerfuss 124.
Steuerjury 127—129, 140.
Steuern 121ff., directe und indirecte 123.
Steuerprivilegien XI, 135.
Steuersatz 124.
Steuerüberwälzung 135.
Stoffveredlung 7.
Stoffwerth 7.
Strassen 62.
Strikes 17, 31.
Submission, Subscription bei Staatsanleihen 145.

Tantièmen XII, 68, landwirthschaftliche 89, industrielle 102.
Tabaksteuer 142.
Tauschlehre 2.
Tauschwerth 7.
Taxen 21.
Telegraph 16, 67.
Theilbau 87.
Thierwirthschaft 4.
Trucksystem 101.

Umlauf der Güter 20.
Ungarn 113ff.
Unternehmerlohn 20, 21, 28, **33**, 67.
Urproduction 7.

Valuta 40.
Verbrecher, jugendliche 71.
Verkoppelung 79, 80, 115.
Vermögen 8, 27.
Vermögensclassen 8.
Vermögensstücke, immaterielle 6.
Verschwendung 37, 38.
Versicherungs - Gesellschaftên 16, **61.**
Vertheilung der Güter 27.
Vertheilung des Volksvermögens 34 ff.
Vicinalwege 62.
Viehzucht 91, 92.
Volksbanken, Schulze - Delitz'sche 46.
Volksvermögen 8.
Volkswirthschaftslehre 1.
Volkswirthschaftspolitik 39.
Vorschussvereine 61.

Währung, gemischte 41.
Wehrpflicht, allgemeine 17, 115.
Wechselbanken 46.
Wechselstempel 130.
Weideservituten 80.
Weltausstellungen 110.
Weltgeld, Weltmüuze, Weltwährung 44, 45.
Werth 7.

Werthpapiere 17.
Wildschaden 91.
Wirthschaft 5, 7.
Wohlfahrtspolizei 19.
Wohnungsfrage 98.
Wuchergesetze 71, 72.
Zeitpacht 87.
Zettelbanken 46, 47, 50 ff.
Zettelregal 55.
Zinsfuss s. Capitalzins.
Zollverein 143.
Zünfte 18.
Zwangscölibat 14.

Von demselben Verfasser sind früher erschienen:

Kritik der Parteien in Deutschland vom Standpuncte des Gneist'schen Engl. Verf.- u. Verw.-R. Berlin 1865, J. Springer. 5 M. 50 Pf.

Die sociale Frage mit besonderer Berücksichtigung landwirthschaftlicher Reformen u. der Decentralisation der Bevölkerung. Ebend. 1873. 3 M.

Zur Lehre von den **Schutzzöllen.** Dorpat 1867, W. Gläser 1 M. 60 Pf.

Die Selbstverwaltung des Steuerwesens im Allgemeinen und die russische Steuerreform. Berlin 1869, W. Peiser. 6 M.

Die russische Agrarfrage mit besond. Berücks. der Agrar-Enquête von 1873. Berlin 1874, B. Behr. 2 M. 80 Pf.

Die gegenwärtige **Lage Russlands**, insbes. die constitutionellen Bestrebungen des russ. Adels und das Verhältniss Deutschlands u. Oesterreich-Ungarns zu Russland. Leipzig u. Cassel F. Luckhardt. 3 M.

Die militärische, nationale, social- u. kirchenpolitische Nothwendigkeit der **militärischen Jugenderziehung u. wirklich allgemeinen Wehrpflicht.** Ebend. 1873. 3 M.

Kirchenpolitische, volkswirthschaftliche u. politische Zeitfragen. Ebend. 1874 u. 1875. 4 M. 50 Pf. Inhalt: Der christliche Ursprung der modernen Freiheits- u. Humanitätsideen. — Das Verhältniss des Christenthums zur modernen Cultur. — Taktische Zeitgedanken über den Kampf gegen den Ultramontanismus. — Zur Pathologie u. Therapie der

Gründermissbräuche. — Lassalle u. Engels. — Der sogen. Kathedersocialismus u. die sociale Frage. — Zur Geschichte der Finanzwissenschaft. — Die Wahlgesetz-Frage. — Die Pressgesetz-Frage. — Zur Entwickelungsgeschichte Preussens u. Oesterreich-Ungarns. — Der Bundesstaat und der Einheitsstaat. — Die Aufgaben der nationalen Parteien u. des Deutschen Reiches.

Die Aussichten der russ. Goldproduction (Faucher's Viertelj für Volksw. 1869 H. 2).

Die Grundrenten-Frage der russ. Goldproduction (Tübinger Zeitschrift für Staatswiss. 1871 H. 3).

Kritik der Gneist'schen Staatslehre. Ebend. 1872. H. 4.

Zur Tabaksteuer-Frage. Ebend. 1873. H. 3.

Unter der Presse befinden sich:

Grundriss des Allgemeinen Staatsrechts mit besond. Berücks. der Gneist'schen Forschungen u. der neuesten preuss. Gesetzgebung. Berlin, C. Heymann, c. 14 B.

Die politischen Aussprüche Friedrich's d. Gr. und der deutschen Classiker. Zusammengestellt und commentirt. Berlin, Haude & Spener (F. Weidling), c. 12 B.

Berlin, Druck von W. Büxenstein.

Cameralist. Leitfaden:

Bankwesen, Bankgeschäfte.

BSB Bayerische StaatsBibliothek

MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Walcker, Karl

Lehrbuch der Nationalökonomie für Studirende und Gebildete

Berlin 1875

Cam. 572 e
urn:nbn:de:bvb:12-bsb11314062-5